

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Wortprotokoll
52. Sitzung

Berlin, den 12. Dezember 2007, 11.00 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Sitzungssaal: 3.101 (Anhörungssaal)

Vorsitz: Dr. Klaus W. Lippold, MdB
Peter Hettlich, MdB

TAGESORDNUNG:

Einzigiger Tagesordnungspunkt

S. 8

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts
und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 16/6543

Mittwoch , 12. Dezember 2007, 11.00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

off

| Ordentliche Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift |
|---|--------------------|--|--------------------|
| CDU/CSU | | CDU/CSU | |
| Blank, Renate | <i>[Signature]</i> | Bellmann, Veronika | |
| Brunnhuber, Georg | <i>[Signature]</i> | Börnßen (Bönstrup), Wolfgang | |
| Deittert, Hubert | <i>[Signature]</i> | Dörflinger, Thomas | |
| Ferlemann, Enak | <i>[Signature]</i> | Eichhorn, Maria | |
| Fischer (Hamburg), Dirk | <i>[Signature]</i> | Friedrich (Hof) Dr., Hans-Peter | |
| Götz, Peter | <i>[Signature]</i> | Granold, Ute | |
| Hofbauer, Klaus | <i>[Signature]</i> | Heynemann, Bernd | |
| Scheuer Dr., Andreas | <i>[Signature]</i> | Hübinger, Anette | |
| Schmitt (Berlin), Ingo | <i>[Signature]</i> | Kammer, Hans-Werner | |
| Sebastian, Wilhelm Josef | <i>[Signature]</i> | Königshofen, Norbert | |
| Storjohann, Gero | <i>[Signature]</i> | Koeppen, Jens | |
| Vogel, Volkmar Uwe | <i>[Signature]</i> | Lippold Dr., Klaus W. | <i>[Signature]</i> |
| Wächter, Gerhard | <i>[Signature]</i> | Mayer (Altötting), Stephan | |
| SPD | | SPD | |
| Bartol, Sören | <i>[Signature]</i> | Blumentritt, Volker | |
| Beckmeyer, Uwe | <i>[Signature]</i> | Brase, Willi | |
| Carstensen, Christian | <i>[Signature]</i> | Burkert, Martin | <i>[Signature]</i> |
| Faße, Annette | <i>[Signature]</i> | Danckert Dr., Peter | |
| Fornahl, Rainer | <i>[Signature]</i> | Graf (Rosenheim), Angelika | |
| Hacker, Hans-Joachim | <i>[Signature]</i> | Grasedieck, Dieter | |
| Kranz, Ernst | <i>[Signature]</i> | Herzog, Gustav | |
| Paula, Heinz | <i>[Signature]</i> | Hübner, Klaas | |
| Schwarzelühr-Sutter, Rita | <i>[Signature]</i> | Müller (Chemnitz), Detlef | |
| Vogelsänger, Jörg | <i>[Signature]</i> | Multhaupt, Gesine | |
| Weis, Petra | <i>[Signature]</i> | Ortel, Holger | |
| Wetzel Dr., Margrit | <i>[Signature]</i> | Rossmann Dr., Ernst Dieter | |
| Wright, Heidi | <i>[Signature]</i> | Stiegler, Ludwig | |

Mittwoch , 12. Dezember 2007, 11.00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

| Ordentliche Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift |
|---|---------------------|--|---------------------|
| FDP | | FDP | |
| Döring, Patrick | | Geisen Dr., Edmund Peter | |
| Friedrich (Bayreuth), Horst | | Goldmann, Hans-Michael | |
| Günther (Plauen), Joachim | | Haustein, Heinz-Peter | |
| Mücke, Jan | | Rohde, Jörg | |
| DIE LINKE. | | DIE LINKE. | |
| Bluhm, Heidrun | | Claus, Roland | |
| Heilmann, Lutz | | Leutert, Michael | |
| Menzner, Dorothee | | Seifert Dr., Ilja | |
| BÜ90/GR | | BÜ90/GR | |
| Hermann, Winfried | | Andreae, Kerstin | |
| Hettlich, Peter | | Herlitzius, Bettina | |
| Hofreiter Dr., Anton | | Steenblock, Rainer | |
| fraktionslos | | | |
| Nitzsche, Henry * | | | |
| * Beratendes Mitglied | | | |

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15) -öffentlich-

Mittwoch, 12. Dezember 2007, 11:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

| | | |
|------------------------|-------|-------|
| SPD | | |
| CDU/ CSU | | |
| BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | | |
| FDP | | |
| DIE LINKE. | | |

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

| | | |
|------------------|------------------|------------------|
| <u>Oldenwald</u> | <u>CDU/CSU</u> | <u>Oldenwald</u> |
| <u>Gebe</u> | <u>↳</u> | <u>Gebe</u> |
| <u>Schroll</u> | <u>DIE LINKE</u> | <u>Schroll</u> |
| <u>Bartel</u> | <u>SPD</u> | <u>Bartel</u> |
| <u>NEUHÖFF</u> | <u>FDP</u> | <u>Neuhöff</u> |
| <u>SIFERNAL</u> | <u>FDP</u> | <u>Sifernal</u> |
| <u>Meyberg</u> | <u>SPD</u> | <u>Meyberg</u> |
| <u>BRUCH</u> | <u>CDU/CSU</u> | <u>Bruch</u> |
| <u>Harmon</u> | <u>SPD</u> | <u>Harmon</u> |

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15) -öffentlich-

Mittwoch, 12. Dezember 2007, 11:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

..... Näpke

..... SPD

..... 

..... Zadle

..... SPD

..... Zadle

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mittwoch, 12. Dezember 2007, 11:00 Uhr

| Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift) | Name (bitte Druckschrift) | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Unterschrift |
|--|---------------------------|--|--------------|
| BMVBS | Wagner | M.Ding | Wagner |
| 4 | Meyer | RF | Meyer |
| 4 | Ross | PR/L | Ross |
| 4 | Hartmann | RL | Hartmann |
| " | Glötzer | ORR | Glötzer |
| " | Knipfle | RR z.D. | Knipfle |
| " | Reeder | HR in | Reeder |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Bundesrat: (bitte Druckschrift) | Unterschrift | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Land |
|---------------------------------|-------------------------|--|------|
| BUTTER | [Handwritten Signature] | HR | HH |
| SCHNEIDER | [Handwritten Signature] | HR | SE |
| SCHAEFER | [Handwritten Signature] | HR | SH |
| HANSMAYER | [Handwritten Signature] | RR z.D. | NW |
| ROHMERT | [Handwritten Signature] | RR z.D. | RP |
| Mizel | [Handwritten Signature] | HR | MS |
| Schubert | [Handwritten Signature] | BO | BE |
| GILLESSEN-SCHLESSEN | [Handwritten Signature] | RF in | SH |
| B. Knipfle | [Handwritten Signature] | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007 ab 11.00 Uhr**

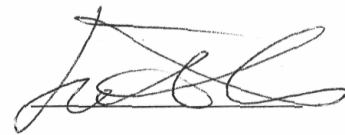
zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur
Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 16/6543 -
(mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzentwurfs)**

Unterschriftenliste der Sachverständigen

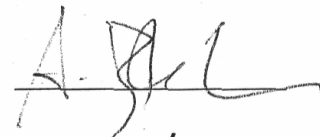
Dr. Christian Lieberknecht

Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW)



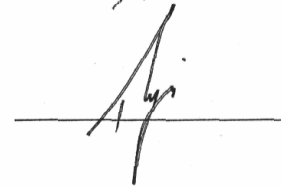
Alexander Rychter

Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW)



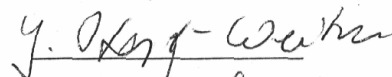
Dr. Franz-Georg Rips

Deutscher Mieterbund e. V.



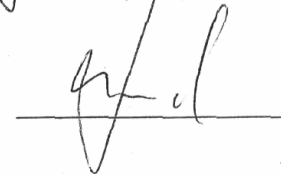
Gesine Kort-Weiher

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.



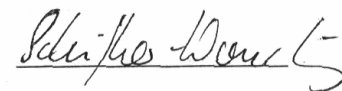
Uwe Grund

Fachbereich Soziales der Stadt Hannover



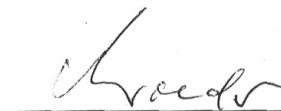
Marie Luise Schiffer-Werneburg

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirche in Deutschland e. V.



Fred Schroeder

Referat Wohngeld beim Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen



Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts
und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 16/6543

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich alle zur öffentlichen Anhörung, die wir jetzt durchführen, begrüßen. Ich begrüße insbesondere die Sachverständigen in unseren Reihen, Dr. Christian Lieberknecht, Alexander Rychter, Dr. Franz-Georg Rips, Gesine Kort-Weiher, Uwe Grund, Marie-Luise Schiffer-Werneburg und Fred Schroeder. Herzlichen Dank, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen und den notwendigen Sachverstand in diese wesentliche Diskussion mit einbringen. Ich darf vorab darauf hinweisen, dass wir wie üblich ein Wortprotokoll dieser Anhörung erstellen und ich gehe davon aus, dass alle mit der Erstellung des Wortprotokolls einverstanden sind. Ich sehe keinen Widerspruch, dann ist es so beschlossen. Über das Rederecht von Gästen hatten wir bereits beschlossen. Ich weise hier nur noch einmal ergänzend darauf hin. Wir haben vorgesehen – der Fragenkatalog liegt vor –, dass die Sachverständigen zunächst einmal in einem fünfminütigen Statement einführen. Ich würde diesbezüglich direkt dann Herrn Dr. Lieberknecht das Wort geben wollen.

Dr. Christian Lieberknecht: Vielen Dank, Herr Lippold, meine Damen und Herren. Der GdW bedankt sich für die Gelegenheit, hier in diesem Kreis, die Position zum Wohngeldgesetz referieren zu können. Wie Sie der schriftlichen Stellungnahme von uns entnehmen können, ist die Wohnungswirtschaft hier nur zu einem bestimmten Teil betroffen, auch von dem, was Sie in Ihren Fragen formuliert haben. Ich werde mich deshalb auf das Wesentliche beschränken und verweise im Übrigen auf die Stellungnahme. Wir begrüßen die Ziele des Gesetzentwurfes, das Ziel der Entbürokratisierung, das Ziel der Vereinfachung des effektiven Mitteleinsatzes und insbesondere in dem Zusammenhang natürlich die Frage der Baualtersklassen. Das heißt, die Reduzierung der bisher vier Baualtersklassen auf eine Baualtersklasse, das führt zur einen Seite auch zur Verwaltungsvereinfachung. Von unserer Seite, die im Gesetzentwurf bezifferten 320.000 Euro können wir so weder bestätigen noch widerlegen. Das ist eine Größe, die wir auch von unserer Seite aus nicht schätzen können. Aber, dass es zu einer Vereinfachung führt, in den

Wohnungsunternehmen, das ist sicher. Und zum Zweiten führt es natürlich auch zu einer Beseitigung der Ungerechtigkeit, die bisher darin bestand, dass Wohnungen des gleichen Standards unterschiedlich beurteilt wurden, das heißt, die Wohnungen, die modernisiert worden sind, auf einen sehr hohen Standard gebracht wurden, aber einer alten Baualtersklasse zugeordnet werden mussten, sind nach dem neuen Gesetzentwurf eben gleichberechtigt mit der höchsten Baualtersklasse, die ja zur Grundlage genommen wird. Mit dieser Streichung der Baualtersklassen ist auch eine gewisse Verbesserung in finanzieller Hinsicht verbunden. Geschätzt werden ja netto 120 Mio. Euro, das ist ein hoher Betrag, der aber unserer Meinung nach nicht ausreicht, um das aufzufangen, was in den letzten fast sieben Jahren an Nachholvolumen entstanden ist. Dadurch, dass eben Miethöchstbeträge nicht angepasst wurden, dass Einkommensgrenzen nicht angepasst wurden und dass insgesamt die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung sich nicht mehr widerspiegelt in den Tabellen des Wohngeldgesetzes. Wir haben jetzt in unserer Stellungnahme keine konkrete Schätzung abgegeben. Die 10 oder 15 Prozent, die hier von anderer Seite angeführt werden, sind mit Sicherheit auch eine Untergrenze. Abhängig ist es natürlich auch davon, wie in anderen Bereichen, zum Beispiel im Niedriglohnssektor, Entscheidungen getroffen werden. Das wird aber unserer Kenntnis nach nicht vor Frühjahr nächsten Jahres sein. Die Summe, die benötigt ist, um die Defizite aufzufangen, die wir auch in Zahlen in unserer Stellungnahme noch einmal aufgelistet haben, die kann wahrscheinlich mit konkreten Zahlen erst dann unterfüttert werden, wenn auch aus anderen Bereichen – also hier aus dem Arbeitsministerium – Zahlen zu den Eckpunkten zum Niedriglohnssektor vorliegen werden. Auf einen Punkt möchte ich gerne noch hinweisen, das betrifft den § 30 des Wohngeldgesetzes in der jetzigen Entwurfsfassung. Hier werden im Fall des Todes eines Mieters die Rückzahlungsansprüche die die Wohngeldstelle hat für überzahltes Wohngeld, in erster Linie auf die Banken übertragen. Darin sehen wir auch kein großes Problem. Aber wenn die Bank aus dem im Gesetzentwurf dargelegten Gründen diese Rückzahlung nicht leisten muss, und es dann auch nicht tut, ist eben ein Zugriff auf den Vermieter möglich. Per Verwaltungsakt ist der Vermieter dadurch gezwungen, eben diesen Rückzahlungsbetrag, den überzahlten Wohngeldbetrag, zurückzuerstatten. Er hat dann natürlich das Problem, diesen Betrag, der ihm ja mietrechtlich zusteht, von den Erben, von Erbengemeinschaften, von wem auch immer wieder zurückzuholen. Wir sehen darin einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, der unserer Meinung nach auch in

keinem Verhältnis steht zu dem Verwaltungsaufwand, der bei der Wohngeldstelle durch diese Neuregelung eingespart wird. Deshalb bitten wir darum, auch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich wahrscheinlich um sehr wenige Fälle handelt – ich verweise da auf die Stellungnahme von Herrn Grund aus Hannover – noch einmal zu überdenken, ob denn der Durchgriff auch auf die Wohnungsunternehmen hier erforderlich ist. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank Dr. Lieberknecht. Wie Sie gesehen haben, hat sich der Vorsitz jetzt kurz geändert. Herr Dr. Lippold ist terminlich verhindert, deswegen werde ich Sie dann heute durch den weiteren Verlauf der Anhörung leiten. Mein Name ist Peter Hettlich, ich bin hier der stellvertretende Vorsitzende und habe jetzt die Gelegenheit, das Wort an Herrn Rychter weiterzugeben.

Alexander Rychter: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich kann es mir an dieser Stelle etwas leichter machen, weil mein Kollege, Dr. Lieberknecht, und ich zahlreiche Aspekte, die wir seitens der privaten Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an dem vorliegenden Entwurf gleichermaßen begrüßen und für erwähnenswert halten, ich sie an dieser Stelle vollumfänglich teile. Das gilt sowohl für die Frage der Baualtersklassen als auch für den zuletzt angesprochenen Aspekt der Verlagerung der Erstattungsmöglichkeit auf die Immobilienwirtschaft. Ich möchte an diesem Punkt noch ein zusätzliches Argument mit zu bedenken geben. Während die Verjährungsansprüche aus dem Wohngeld bei vier Jahren liegen, liegen sie zivilrechtlich nur bei drei Jahren. Wenn wir letztlich eine Fallkonstellation hätten, in dem nach Überschreiten dieses zivilen Verjährungsanspruchs eine Rückerstattung eingefordert wird, werden Wohnungsunternehmer an dieser Stelle letztlich leer ausgehen. Ich möchte einen zusätzlichen Aspekt noch mit anführen. Wenn wir uns die Entwicklung der Mietkosten in den vergangenen Jahren angesehen haben, dann zahlen wir, auch hier die Einschätzung des GdW's, dass die von anderer Seite in den Raum gestellten grundsätzlich Erhöhungsprozentangaben für Wohngeld schon alleine vor dieser Preisentwicklung geboten gewesen wären, ohne dass wir jetzt hier einen konkreten Betrag würden anführen wollen. Was wir aber in diesem ganzen Kontext und auch mit Blick auf die generelle Diskussion um die Klima- und Energiepolitik für verfehlt, oder für nicht ausreichend berücksichtigt halten ist, dass Grundlage an dieser weiterhin die Nettokaltmiete ist. Das heißt also, dass letztlich die ganze Energiefrage, sowohl in der preislichen Hinsicht, als auch in der Lenkungswirkung zu wenig berücksichtigt wird. Das heißt, da glauben wir, müsste man wahrscheinlich

nachbessern. Denn das ist eben nicht nur ein Bereich, der für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in den nächsten Jahren zum Zug kommt, sondern es ist etwas, was gemeinsam von Wirtschaft und auch Mietern berücksichtigt werden muss. Dann wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, dem auch im Rahmen einer Wohngelderhöhung Rechnung zu tragen und auch darüber zu diskutieren, inwieweit die bislang unterschiedliche Betrachtung ALG I und ALG II in Kombination mit der Wohngeldfrage derzeit sachgerecht gelöst ist.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank Herr Rychter. Als nächstes Herr Dr. Rips.

Dr. Franz-Georg Rips: Herr Vorsitzender Hettlich, meine Damen und Herren. Zunächst zum Gesetzentwurf selber. Wir glauben schon, dass er den Zielen der Vereinfachung des Wohngeldrechts im Wesentlichen gerecht wird. Wir unterstützen insoweit diesen Gesetzentwurf mit einer Ausnahme und die bitte ich auch wirklich zu überdenken. Es geht um den § 29 und die gesamtschuldnerische Haftung für alle Haushaltsmitglieder bei späteren möglichen Erstattungsansprüchen. Wir fürchten, dass eine solche Regelung möglicherweise sinnvolle Zusammensetzungen von Wohn- und Haushaltsgemeinschaften erschweren wird und wir damit – sage ich mal – unnötig ein Hindernis in den Wohnungsmarkt und in die Zusammensetzung von Haushalten einbauen. Ich glaube, dass man hier wirklich ernsthaft drüber nachdenken sollte, diese Regelung zu streichen und aufzugeben. Ich will mich im Übrigen sonst nicht mit den Vereinfachungsansätzen befassen, von denen wir glauben, dass sie im Wesentlichen gelungen sind und an denen wir keine wesentliche Kritik haben. Aber, unser Hauptziel ist natürlich, diesen Gesetzentwurf mit einer Leistungsnovelle zu verbinden. Und da darf ich doch noch einmal auf § 1 des Gesetzentwurfes hinweisen: Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wir haben eine Situation in Deutschland, in der in den meisten Teilmärkten wir keine nennenswerten Grundmietensteigerungen mehr haben. Auch hier gibt es Ausnahmen, keine Frage. Belastete Märkte wie München, Stuttgart, Frankfurt, Rhein-Main-Gebiet und ähnliches, es sind meistens Universitätsstädte. Aber insgesamt ist es doch zu keiner nennenswerten Erhöhung der Grundmieten gekommen. Die wirklichen Belastungen der Mieterhaushalte – übrigens auch der Haushalte selbstnutzender Eigentümer, da gibt es überhaupt keinen Interessenwiderspruch – stellen sich in den Energiekosten dar. Und hier hat es wirklich Explosionen gegeben, 30 bis 40 Prozent allein in den letzten Jahren. Ihnen ist allen bekannt, dass die Energiekosten nicht wohngeldfähig sind und

unter Berücksichtigung dieses Umstandes erfüllt das Wohngeld einfach nicht mehr die Entlastungsfunktion, die das Gesetz und der Gesetzgeber ihm gegeben haben. Dies ist eigentlich die zentrale Aufgabe, die Entlastung wieder herzustellen. Ich glaube, dass dafür der richtige Ansatz ist, auch die Energiekosten wohngeldfähig zu machen. Wenn ich sage wohngeldfähig, das will ich schon in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, heißt das nicht 100 Prozent Bruttokostenerstattung, denn das wäre kontraproduktiv zu den Zielen, die wir mit Energieeinsparung und Energieeffizienz verfolgen. Das sehen wir durchaus. Aber Wohngeld ist immer ein Zuschussmodell, kein Vollbruttokostenerstattungsprinzip. Und unter Zuschussgesichtspunkten bleibt natürlich auch der Anreiz, wenn Heizkosten in die Wohngelder einbezogen werden, sparsam mit Energie umzugehen. Es mag auch noch andere Modelle geben, um diese Anspannreize zu erhöhen. Lassen Sie mich an der Stelle einen kurzen Verweis zu § 22 SGB 2, also zum Prinzip der Unterkunftskosten für erwerbsfähige Arbeitslose machen. Da haben wir hier -meines Erachtens gesetzgeberisch, Sie gestatten mir die Kritik, nicht unbedingt bis ins Letzte gelungen - ein Vollbruttokostenerstattungsprinzip geschaffen. Es gibt also im Augenblick bei den Heizkosten, darauf beschränke ich mich mal, eine volle Bruttokostenerstattung für die Bezieher von ALG II. Wenn ich das im Bezug setze zu Wohngeldempfängern, empfinde ich es als eine besondere Gerechtigkeitslücke, dass Wohngeldempfänger überhaupt keine Entlastung bei den explodierenden Energiekosten bekommen, während die Bezieher von ALG II unabhängig von den Energiepreisen – was übrigens auch richtig ist, weil sie selber sicherlich von der Grundsicherung nicht noch weiter Energiekosten aufwenden können, das will ich auch sehr deutlich zum Ausdruck bringen – die vollen Energiekosten erstattet bekommen. Es gibt also einen Harmonisierungsbedarf, das will ich eigentlich damit zum Ausdruck bringen. Also, eindeutige Zielrichtung des Deutschen Mieterbundes: Materielle Verbesserungen des Wohngeldes sind nötig, die kosten Geld, das ist uns natürlich auch bewusst. Das Wohngeld zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert wird, ist uns auch klar, aber ich denke, man muss Geld in die Hand nehmen, um die soziale Entlastungswirkung des Wohngeldes wieder herzustellen. Letzter Gedanke: Wir haben in allen grundsätzlichen wohnungspolitischen Auseinandersetzungen – hier sitzen ja einige Damen und Herren Abgeordneten, die schon länger dieses Politikfeld beackern – immer die Bedeutung der Subjektförderung betont. Die Subjektförderung, die sicherstellt, dass konkret, zielsicher und treffgenau den bedürftigen Haushalten geholfen wird. Wenn man sich zu diesem Prinzip der Subjektförderung bekennt,

ich denke, dann muss man es auch wirksam und erfolgreich ausstatten, sonst verlieren auch politische Grundbekenntnisse zum Prinzip der Subjektförderung einfach an Bedeutung. Deshalb meine Bitte, das Wohngeld so aufzubessern, dass es seine Entlastungswirkung wieder erfüllt.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank Herr Dr. Risp. Als nächstes Frau Kort-Weier.

Gesine Kort-Weier: Sehr geehrter Herr Hettlich, sehr geehrte Damen und Herren. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele einer Vereinfachung des Wohngeldrechtes und eines effizienteren Einsatzes der Wohngeldmittel begrüßen wir und wir glauben, dass diese Ziele auch im Wesentlichen erreicht wurden. Also, die sprachlichen Neufassungen und die Neustrukturierung tragen unseres Erachtens zur besseren Verständlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten und zur besseren Vermittelbarkeit der Gesetzesinhalte beim Bürger bei. Es sind auch einige Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung erkennbar, insbesondere der Wegfall des Begriffs der vorübergehenden Abwesenheit und der Wegfall der Baualtersklassen. Was wir bei unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf – das muss ich selbstkritisch eingestehen – nicht gesehen haben ist, – das hat Herr Rips gerade schon erwähnt – dass die gesamtschuldnerische Haftung bezogen auf Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften problematische Auswirkungen haben wird. Ich denke, darüber muss man vielleicht noch einmal nachdenken. Für nicht nachvollziehbar halten wir, warum mit der Vereinfachungsnovelle – es wurde ja hier von allen Vorrednern gesagt – nicht auch eine Leistungs novelle verbunden wurde. Die Entwicklung Mietkosten, Einkommensentwicklung, darauf wird ja in meiner schriftlichen Stellungnahme näher eingegangen, legt das nahe und wir halten das um so weniger verständlich, als in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dem Gesetzentwurf ja auch der Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung veröffentlicht wurde, woraus eigentlich der Anpassungsbedarf auch deutlich hervorgeht. Aus kommunaler Sicht macht uns natürlich auch Sorgen, dass immer mehr Haushalte aus dem Wohngeldbezug in den ergänzenden ALG II-Bezug gewechselt sind. Wir halten es für verständlich, dass im Augenblick intensive Debatten im Bereich Niedriglohnsektor – was kann man tun, damit das Einkommen zum Auskommen reicht, bei Haushalten mit niedrigen Verdiensten – geführt werden, dass man da auch über Neustrukturen nachdenkt, die dem Transferleistungssystem vorgelagert sind. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es bewährte Instrumente gibt, in Haushalte, wo es eben zur Sicherung des Lebensbedarfs und

des Wohnens nicht reicht, Unterstützung zukommen zu lassen. Und das ist das Wohngeld und dementsprechend denke ich, sollte man auch auf diese bewährten Instrumente zurückgreifen und dort die entsprechenden Verbesserungen vornehmen. Wir halten im Ergebnis eine deutliche Anhebung der Miethöchstbeträge, der Einkommensgrenzen und der Wohngeldsätze für erforderlich, damit das Wohngeld auch weiterhin wirksam zur Sicherung angemessenen Wohnens beitragen kann. Vor dem Hintergrund der Entwicklung, insbesondere im Bereich der Kosten für Heizenergie, halten wir eine Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld für angezeigt, wenn nicht gar für dringend erforderlich. Diese Verbesserungen würden unseres Erachtens dann eben auch dazu beitragen, einen Teil der SGB II-Bezieher, der Aufstocker, wieder in das eigentlich zur Wohnkostensicherung gedachte System, das Wohngeld, zurückzuführen. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank Frau Kort-Weiher. Als nächstes bitte ich Herrn Grund um seine Stellungnahme.

Uwe Grund: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte mich als Leiter einer kommunalen Wohngeldstelle und damit als Praktiker ganz herzlich dafür bedanken, dass ich hier Gelegenheit habe, sozusagen aus dieser Praktikerperspektive heraus zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie haben gesehen, dass ich das auch in der schriftlichen Fassung recht ausführlich gehalten habe. Ich möchte daher auf drei wesentliche Aspekte meiner Stellungnahme fokussieren. Ich habe die Wohngeldstelle seit inzwischen 10 Jahren, das heißt, ich habe die Wohngeldsituation vor der Wohngeldnovelle 2001 erlebt, die deutliche Verbesserung, die mit der Wohngeldnovelle 2001 zu realisieren war und die nachhaltige Veränderung, die seit 2005 nun wiederum eingetreten ist. Ich werde darauf auch kurz eingehen. Drei Aspekte: Erster Aspekt „Verwaltungsvereinfachung“, für einen Praktiker sicherlich wichtig. Zweiter Aspekt, das Thema „Haushaltsbegriff, gesamtschuldnerische Haftung“, das ist vorhin angesprochen worden. Auch angesprochen worden ist das Thema „Wirkungsgrad des Wohngeldes“. Zum Thema „Verwaltungsvereinfachung“ – auch das haben wir in der Stellungnahme deutlich gemacht – gibt es eine ganze Reihe von Punkten, die wir durchaus begrüßen. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes oder die Veränderung im Begriff der vorübergehenden Abwesenheit. Dies betrifft insbesondere die Veränderung in den Baualtersklassen. Ich glaube, dass das für alle Beteiligten vorteilhafte Regelungen sind, die vorgesehen sind, die wir daher auch begrüßen. Es gibt einige,

die wir ebenfalls positiv einschätzen, von denen wir aber nicht wissen, inwieweit sie sich in der Praxis tatsächlich sozusagen als eine Vereinfachung, die spürbar ist für die Umsetzung, auswirken werden. Da habe ich dann auch deutlich gemacht, dass muss man dann in der Praxis abwarten. Es ist in der Gesetzesbegründung – ich will ein Beispiel nennen, bei dem Haushaltsbegriff – deutlich gemacht worden, man verspreche sich den Wegfall der umständlichen Prüfung der Verwandtschaftsverhältnisse davon. Das stellt in der Praxis kein Problem dar. Wir haben sehr wenige Probleme damit, die verwandtschaftlichen Verhältnisse bei Haushalten, so wie sie im Antrag angegeben sind, auch letztlich zu konstatieren. Gleichwohl in der Summe, wie gesagt eine sehr gute Regelung, aber dort wo Licht ist, ist auch Schatten. Wir haben das Problem – und damit komme ich zu dem zweiten Punkt – dass wir nach intensiver Diskussion auch im Bereich mit meinen Mitarbeitern sehr überzeugt davon sind, dass die vorgesehene Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung mehr Risiken als Vorteile birgt. Sie wird insgesamt nicht dazu führen, dass wir in einer Vereinfachung arbeiten können, sondern sie wird mehr Fragezeichen, auch darüber kann in der Diskussion sicherlich noch im Einzelnen eingegangen werden, als Ausrufezeichen bringen. In der Summe – auch das hatte ich deutlich gemacht – ist es sicherlich so, dass wir – das hat Frau Kort-Weiher ausgeführt – den Antragstellern, den Bürgerinnen und Bürgern, das Gesetz besser verständlich machen können an der einen oder anderen Stelle, aber gleichwohl es bleibt eine komplexe Rechtsmaterie. Der Einkommensbegriff ist mit einkommenssteuerrechtlichen Begriffen kombiniert und versehen und es ist nicht zu erwarten – bei unserer Klientel – dass sie dieses Gesetz sozusagen für sich einfach nachvollziehen können. Ich habe das in der Stellungnahme geschrieben, in Anlehnung an einem anderen Begriff, es wird kein Wohngeldgesetz auf dem Bierdeckel werden. Das ist aber auch nicht zu erwarten, das ist so. Der dritte Aspekt: „Wirkungsgrad Wohngeld“: Da kann ich mich den Vorrednern anschließen. Wir sehen schon auch mit großer Sorge, dass wir seit Ende 2004 rund 75 Prozent der Wohngeldberechtigten verloren haben. Das hat einfach mit dem Systemwechsel zu tun. Wenn wir uns anschauen, wie die durchschnittliche Mietbelastung der Wohngeldempfänger im Bereich der Landeshauptstadt Hannover – nur für die habe ich Zahlen, nur dafür kann ich sprechen – sich darstellt, können wir feststellen, dass die durchschnittliche Mietbelastung zwischen 50 und 60 Prozent des Haushaltseinkommens liegt, ohne dass darin bereits die Energiekosten berücksichtigt werden, die Zahlen haben wir nicht. Und der Entlastungsgrad des Wohngeldes, der

nach der Wohngeldnovelle 2001 von 11 auf rund 16 Prozent gestiegen ist, sinkt inzwischen für unseren Bereich, wieder auf rund 13 Prozent ab. Das heißt, wir nähern uns dem Wert vor 2001, dies sehen wir mit sehr großen Bedenken. Die Zahl derjenigen – und auch das ist ja schon angesprochen worden –, die vor diesem Hintergrund ihren Rechtsanspruch auf die höheren Leistungen aus dem SGB II realisieren, steigt. Das macht auch die Zahl der steigenden Bedarfsgemeinschaften deutlich. An der Stelle ist auch festzustellen, wir haben die Differenzierung der Aufstocker und der Personen, die ergänzende Leistungen in Anspruch nehmen, die also geringe Erwerbseinkünfte oder Renten haben. Die gehören – nach meinem persönlichen Verständnis – schlicht und ergreifend nicht ins System des SGB II, wo es ums Fordern und Fördern geht, sondern diese Personen haben aus meinem Verständnis heraus keinen Anspruch darauf, ihre Wohnkosten in angemessener Weise unterstützt zu bekommen. Das Weitere in der Diskussion. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Grund. Als nächstes bitte ich dann Frau Schiffer-Werneburg um ihr Wort und bitte um Ausschaltung des Mikros, danke.

Marie-Luise Schiffer-Werneburg: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, herzlichen Dank, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie das Diakonische Werk bei der Einladung berücksichtigt haben. Nachdem die Vorredner schon sehr viele Aspekte vorgetragen haben, die auch uns betreffen und die auch uns ein Herzensanliegen sind, möchte ich denn noch mal generell zum Ausdruck bringen, dass wir den Ansatz, das Wohngeldgesetz noch einmal zu bearbeiten und zu reformieren, grundsätzlich begrüßen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird und in eine effiziente Mittelverwendung vorangetrieben werden soll. Wir haben insgesamt ein Interesse, vorgelagerte Systeme zu stärken, vorgelagerte Systeme vor Transferleistungssystem, und deswegen ist das Wohngeldgesetz auch für den Personenkreis, mit dem wir arbeiten, in vielen Bereichen maßgeblich und sehr wichtig geworden. Sie hatten es eben gerade schon angesprochen, Herr Grund, dass gerade die Abgrenzung zum SGB II eine große Problematik ist, weil alle diejenigen, die aus dem Wohngeldbezug herausfallen, letztendlich ins Transferleistungssystem SGB II oder ins SGB XII aufgenommen werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist deswegen ein dringendes Anliegen, noch einmal zu überlegen, wie mit den Höchstgrenzen umzugehen ist und wie auch mit den Einkommensanrechnungen umzugehen ist. Nachdem die Vorredner schon so viele Aspekte vorweg

genommen haben, möchte ich noch einen ganz wesentlichen Aspekt einbringen, der hier vielleicht noch nicht ganz so zum Ausdruck gekommen ist. Insbesondere im Hinblick auf die Sozialleistungen für älter gewordene Menschen, für den fachlichen Ansatz, Demenzwohngruppen zu bilden, für den fachlichen Ansatz, mit Menschen mit Behinderung Wohngemeinschaften zu gründen, beschäftigen wir uns insbesondere noch einmal mit dem Gesichtspunkt oder dem Begriff der Haushaltsgemeinschaft, wie er hier im § 5 auch mit einem Querverweis zu § 3 Wohngeldgesetz eingeführt worden ist. Durch den Wegfall der Familienbindung sehen wir hier das Problem, dass möglicherweise die Gründung von ambulanten Wohngemeinschaften, wie wir sie eigentlich aus sozialpolitischer Zielrichtung im SGB XII, also mit Hilfe zur Pflege und Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderung, vorantreiben wollen, möglicherweise behindert wird. Das liegt daran, dass wir bei der bisherigen Regelung jeweils ein eigenes und eigenständiges Antragsrecht für jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft hatten, welches nur dann ausgeschlossen wurde – nach §18 Nr. 4 –, wenn es zu einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft kam, die man sozusagen zusammenfassen konnte und dann kam es zu einer Vergleichsberechnung. Die neue Regelung schließt für diesen Personenkreis das eigene Antragsrecht aus, weil die Menschen von vornherein als Mitglied der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in die Haushaltsgemeinschaft gehen und dann nach §3 Abs. 3 in dem vorliegenden Entwurf das eigene Antragsrecht verlieren, in dem sie sich auf einen Vertreter für die Haushaltsgemeinschaft einigen müssen. Was bedeutet das für unsere – ich sage mal – von uns im sozialpolitischen verfolgten Wohngruppen? Kennzeichen von alternativen Wohnformen für Menschen mit Behinderung, Demenz, oder für Menschen mit Bedarf an psychosozialen Betreuungsleistungen ist es in der Regel, dass man Gemeinschaftsräume hat, dass man teilweise gemeinsame Verpflegung hat, das ist Bestandteil der Wohngruppenkultur, dass die Selbstorganisation des Wohnens im Vordergrund steht, was die Bewirtschaftung des Haushalts bedeutet, die dann gemeinsam erfolgt, dass aber zwischen den Personen eigentlich keine familiären oder unterhaltsrechtlichen Bindungen bestehen. Die Ausgaben für Menschen, die in diesen Wohngruppen leben, werden nicht nur aus Sozialtransfersystemen geleistet, also nicht nur aus Sozialhilfe und nicht nur aus SGB II, sondern zum Beispiel wird der Lebensunterhalt durch die Altersrenten sichergestellt und die Pflegesachleistung – wie wir zum Beispiel zu pflegen sprechen bei Alten-WG's – durch die Pflegeversicherung finanziert. Der Wohnanteil wird dann gegeben-

nenfalls noch durch das Wohngeld finanziert. Wenn sie jetzt Menschen haben, die keinen Wohngeldanspruch brauchen und das alles selbst aufbringen können, und Menschen haben, die einen Wohngeldanspruch benötigen, kommen sie bei der Organisationsform, die ich jetzt beschrieben habe, automatisch in den Begriff der Haushaltsgemeinschaft und es stellt sich die Frage, wie wir dieses Gleichgewicht wieder herstellen für diejenigen, die ja innerlich nicht verbunden sind, die keine Verantwortung füreinander tragen, wie wir das austarieren können. Deswegen ist es unser dringendes Anliegen, dass wir sagen, diese Vorschrift ist doch noch einmal überarbeitungsbedürftig und wir müssen noch einmal prüfen, wie wir es verhindern, dass durch diese Vorschrift die Gründung von solchen Wohngemeinschaften, die unter sozialpolitischen Aspekten massiv gefördert wird, verhindert werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich noch einmal ganz deutlich betonen, dass wir uns nicht dagegen wenden, dass nichteheliche oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften natürlich nicht besser gestellt werden sollen als Eheleute, wie es auch schon der alte § 18 Nr. 4 vorsah, das ist nicht Zielrichtung unserer Kritik, sondern wir wollen sicherstellen, dass diese Haushaltsgemeinschaften nicht zu Lasten der Menschen, die in solchen Wohngruppen alternative Wohnform finden, ausgestaltet werden. Deswegen müsste man vielleicht noch einmal darüber nachdenken, in § 20 SGB XII eine entsprechende Formulierung dort aufzunehmen und damit das Problem der nichtehelichen Lebensgemeinschaft abzufedern. Der zweite Aspekt, der mir noch am Herzen liegt und der hier noch nicht so deutlich zu Sprache gekommen ist, ist die Frage des Wegfalls der Rechtschutzmöglichkeiten. Da sehen Sie eine Änderung in § 28 Abs. 1 und 3 Wohngeldgesetz vor. Dadurch wird ein Bewilligungsbescheid automatisch von Beginn des Monats an unwirksam, in dem die Nutzung des Wohnraums aufgegeben wird, bzw. auf dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied möglicherweise wegen Beantragung von SGB II-Leistungen ausgeschlossen wird. Wir sehen das insoweit als problematisch an, als damit der Bescheid nicht nur wie es bisher war, rechtsunwirksam, sondern rechtswidrig wird und damit die Vertrauensschutzatbestände für die Aufhebung von begünstigenden Bewilligungsbescheiden nach § 45 und § 48 SGB X für diesen Personenkreis ausgehebelt werden. Und wir fragen uns, warum diese Personengruppe abweichend zu anderen Personengruppen in allen anderen Verwaltungsverfahren mit dieser Sondersituation konfrontiert werden soll und würden unter diesem Gesichtspunkt auch noch einmal dafür plädieren, es da möglicherweise bei der alten Regelung zu belassen. Herzlichen Dank.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Schiffer-Werneburg, für Ihre Ausführung. Bevor ich Herrn Schröder das Wort gebe, hätte ich die Bitte, dass sich die Berichterstatter zeigen, wer sich dann gleich in der Berichterstatterrunde zu Wort meldet. Gero Storjohann. Alles klar, dann habe ich das schon. Dann gebe ich jetzt Herrn Schröder das Wort, bitte sehr.

Fred Schroeder: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Evaluation des Wohngeldrechts nach der grundlegenden Rechtsänderung im Sozialwesen zum 1. Januar 2005. Bund und Länder haben die damit aufgetretenen Probleme in einer Arbeitsgruppe untersucht und als Zielsetzung Vereinfachungen im Wohngeldrecht gesucht, gefunden und hier auch mit umgesetzt. Ein Teil dieser Probleme, die wir vorher erkannt haben, beruhte auch auf Schnittstellenproblemen mit den anderen Sozialleistungsgesetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Bund mit den Ländern im Laufe dieses Jahres mehrfach abgestimmt worden. Sicherlich haben wir nicht in allen Punkten volle Übereinstimmung erzielt, aber ich darf sagen, dass wir hier bis auf wenige Details doch hinter diesem Gesetzentwurf gemeinsam stehen. Das Ergebnis dieser Vereinfachungsbemühungen aus der Sicht auch der betroffenen Wohngeldstellen ist in dem Gesetzentwurf unter den Stichworten „Präzisierung des Ausschlusses von Transferleistern“, „Zusammenlegung der so genannten Baualtersgruppen“, „der Neufassung des Haushaltsbegriffs“, „den Auswirkungen auf die so genannten Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“, „der vorübergehenden Abwesenheit“, „der Vereinfachung bei der Rückforderung von überzahltem Wohngeld“ und in „der Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs“ zu sehen. Das sind die Zielsetzungen, die mit diesem Gesetzentwurf verbunden waren. Der Wirkungsgrad des Wohngeldes ist hier schon mehrfach angesprochen worden. Er ist natürlich seit der letzten Anpassung 2001 gesunken. Das liegt allerdings auch im Wesentlichen an den statischen Werten, die dem Wohngeldgesetz beigelegt sind, mit den Einkommensgrenzen, mit den Miethöchstbeträgen und mit den gestaffelten Wohngeldtabellenbeträgen. Eine entsprechende Leistungsanpassung ist aufgrund des gesunkenen Wirkungsgrades des Wohngeldes selbstverständlich alsbald angezeigt. Aber eine solche Anpassung muss im Zusammenhang auch mit den anderen Leistungssystemen gesehen werden, insbesondere mit dem Bereich des SGB II, weil gerade hier die Klientel, die früher im Wohngeld gewesen ist, bei diesem Gesetz im Bereich Arbeitslosengeld II deutlich bessere Leistungen als im Wohngeldbereich erfährt. Hier

bedarf es bei einer Anpassung des Wohngeldes auch zugleich einer Harmonisierung mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im SGB II und SGB XII. Im Rahmen einer solchen Anpassung wird man das Wohngeld sicherlich erhöhen müssen und es ist natürlich auch die Frage zu klären, ob die gestiegenen Energiekosten, wie Heizenergiekosten, wohnungsfähig gemacht werden müssen oder sollen. Aus der Sicht des Verwaltungsvollzuges würde ich sagen, das wäre auf jeden Fall zu begrüßen, weil hier mit einer Leistung Wohngeld nicht nur für die Kaltmiete sondern auch für die Warmmiete Personenkreise aus anderen nachgelagerten Leistungsbereichen ins Wohngeld zurückgeführt werden würden. Soweit meine Ausführungen hierzu.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schröder. Dann kommen wir jetzt zur Berichterstatterrunde. Ich bitte die Kollegen, sich wie üblich kurz und knapp und präzise zu fassen, damit wir dann auch schnell in die Antwortrunde kommen. Ich sammle dann auch schon Wortmeldungen für die zweite Runde. Wir fangen dann an mit dem Kollegen Günther, dann Gero Storjohann, Heidrun Bluhm, Sören Bartol und Bettina Herlitzius. Kollege Günther, du hast das Wort.

Abg. Joachim Günther: Recht schönen Dank. Als erstes ein Dankeschön an Sie, ich glaube, die Unterlagen, die wir von Ihnen erhalten haben, sind sehr aussagekräftig gewesen. Man konnte eigentlich sehr gut eine sehr breite Anzahl von Antworten daraus herausnehmen und lesen, ohne dass man das jetzt im Einzelnen vertiefen muss. Was mich daran besonders interessiert hat, oder was eigentlich sehr auffällig war, dass wir neben den Vereinfachungsansätzen, die der Gesetzentwurf bringt und – ich sage mal den positiven Dingen – über das wirkliche Problem eine einheitliche Meinung bei Ihnen gehört haben. Das wirkliche Problem ist ja: Sind Heizkosten in das Wohngeld in Zukunft mit einzubeziehen oder nicht? Sind die jetzigen Sätze des Wohngeldes in der richtigen Höhe oder muss es insgesamt bei diesen Ansätzen Änderungen geben? Da haben Sie alle einheitlich – wenn ich das richtig gelesen habe – die Aussage gebracht: Jawohl, es muss hier eine Änderung in der Gesetzesvorlage geben, die aussagt, es müssen zum Beispiel Heizkosten mit integriert werden. Dann haben Sie das verschiedentlich untersetzt, das ist richtig. Aber, der Ansatz ist eigentlich trotzdem weitestgehend harmonisch oder gleich, so will ich das mal sagen. Denn die Differenz zwischen der Kaltmiete und den Betriebskosten hat sich ja in den letzten Jahren dramatisch verändert und die Prozentzahlen, die Sie zwischen 40 und 60 Prozent angegeben haben, zeigen ja eindeutig, dass es hier zu

einer Veränderung kommen muss. Nun kann man auf einzelne Punkte eingehen, das will ich jetzt in der Breite nicht machen. Ich wollte dann von Ihnen in der ersten Antwortrunde noch einmal klar die Aussage gehört haben: Muss der jetzige Gesetzentwurf vor allem auf der finanziellen Seite geändert werden? Das heißt, müssen die Einkommensgrenzen, die Miethöchstgrenzen geändert werden? Und müssen die Heizkosten mit einbezogen werden, was Sie ja schon mit –ja– beantwortet haben? Oder wo sehen Sie andere Hebel? Der zweite Punkt den ich noch einmal von Ihnen verdeutlicht haben möchte, ist: Wenn Heizkosten einbezogen werden, wo ist das Sparpotential? Herr Rips hat es ja deutlich gesagt, es geht ja nicht darum, 100 Prozent einzubeziehen, sondern es muss nach wie vor ein Anreiz zum Sparen von Energie vorhanden sein. Dieses könnte man vielleicht einmal in der einen oder anderen Variante noch darstellen, wie Sie sich das vorstellen. Und der dritte Punkt ist auch die energetische Aufwertung der Gebäude, wo Sie da einen Zusammenhang im Prinzip zu den Mietkosten und zur eventuellen Anpassung der Mietkosten sehen. Ich glaube, das sind die dringendsten Punkte, die wir für dieses Gesetz im Moment gebrauchen.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollege Günther. Dann Kollege Storjohann und dann Kollegin Bluhm.

Abg. Gero Storjohann: Ich möchte mich vorweg auch herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken. Ich habe mir auch ergänzend ein paar Fragen aufgeschrieben. Dr. Lieberknecht, Sie hatten die Problematik beim Tod eines Mieters angesprochen und den Durchgriff auf den Vermieter. Dass Sie uns vielleicht mal eine Einschätzung geben, wenn das denn so käme, was für einen Umfang das ausmacht. Also, die Problematik, dass Mieter versterben, dass man das sehr spät feststellt, all diese Dinge, die damit zusammenhängen. Welchen Umfang schätzen Sie ein, würde das bei dem Vermieter auslösen? Dann haben sowohl Dr. Rips als auch Herr Grund die gesamtschuldnerische Haftung als Problemfall dargestellt. Ich hätte von Herrn Grund gerne einmal gewusst, wie es zurzeit läuft. Mit welchem Verwaltungsaufwand Sie Ihre Gelder eintreiben. Dann hätte ich von Frau Schiffer-Werneburg, die ja die Problematik der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft dargestellt hat, jetzt speziell für Demenzgruppen oder ähnliche neue Formen des Zusammenlebens, gerne gewusst, in welcher Form wir denn da gesetzestechnisch einen Text finden könnten, um Ihren Anforderungen gerecht zu werden. Denn wir möchten da sicherlich nicht vom Gesetzgeber her Ihnen Schwierigkeiten machen. Aber nun geht es ja um die

Frage: Wie lösen wir das Problem? Vielleicht haben Sie da schon eine Idee. Danke.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank Kollege Storjohann. Als nächstes bitte die Kollegin Bluhm.

Abg. Heidrun Bluhm: Ebenfalls mein Dankeschön an Sie, dass Sie uns auch in die Lage versetzt haben, im Zusammenhang der Beurteilung der Wohngeldnovelle, hier eine gewisse Arbeitserleichterung zu haben. Das ist für uns immer ganz hilfreich. Ich habe in diesem Zusammenhang eigentlich vorgehabt, unüblicherweise bei einer Anhörung, jetzt zunächst die Regierung noch einmal zu hören. Ich will erklären, warum ich das wollte. Ich hätte mir gewünscht, dass die Regierung jetzt nach der Anhörung der Experten feststellt, dass die Wohngeldnovelle vollständig am Leben vorbeigeht und sie diese zurückzieht. Das wäre eigentlich mein Wunsch gewesen und deshalb hätte ich diesen Antrag gerne gestellt. Ich bin aber eines Besseren belehrt worden, dass das nicht üblich sei, deshalb will ich das hier deutlich zum Ausdruck bringen. Denn für mich ist ganz wichtig, hier noch mal festzustellen, dass alle Experten, die hier geladen wurden, auch die der Regierungskoalition, ganz klar die Eckpunkte, die Knackpunkte kritisiert haben, die wir als Opposition in der ganzen Debatte in diesem Zusammenhang immer wieder auch geäußert haben und letztlich mit dieser Novelle eine Verschlechterung der Bürgerinnen und Bürger einhergehen wird, die dann dieses Gesetz zur Anwendung bringen müssen. Zweitens, der Regierungsentwurf sieht vor, dass Artikel 4 und 5 die wir ja bereits beschlossen haben, hier nicht mehr beinhaltet ist, aber zum Beispiel die Aufhebung des Gesetzes zur Gewährleistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses. Genau das, was Sie meine Damen und Herren, hier vorgetragen haben, Heizkosten nämlich hinzuzuziehen, wenn auch nicht zu 100 Prozent aber im Wesentlichen. Genau das Gegenteil hat die Regierung vor mit diesem Gesetzentwurf, nämlich diese Einmalzahlung die Sie bei schlechtem Wetter und bei harten Wintern in der Vergangenheit ja auch angewendet haben, mal eine einmalige Hilfe zu geben, genau dieses Gesetz soll nun mit dieser Novelle auch noch abgeschafft werden. Also, hier wird nochmals ganz deutlich, was die Regierung in dieser Richtung vorhat. Ich habe in diesem Zusammenhang aber auch noch einmal zwei Fragen an zwei Experten und zwar einmal die Frage, Frau Schiffer-Werneburg: Sie haben in Ihrer Stellungnahme unter der Ziffer 4 noch einmal zu diesen Themen „Freibetrag für Kinder von 600 Euro pro Jahr unter 12 Jahren“ dargestellt, dass schließlich dieser Freibetrag nur dazu führt, die Einkommensgrenzen für den Bezug von Wohn-

geld einzuhalten. Das haben Sie nicht näher erläutert. Ich würde Sie bitten wollen, hier in diesem Gremium vielleicht noch einmal vorzutragen, was Sie darunter verstehen, wie Sie das gemeint haben, wie wir das auch verstehen müssen. Und eine zweite Frage habe ich an Herrn Rychter. Herr Rychter vertritt ja die privaten Wohnungsbesitzer. Sie haben aus meiner Sicht auch, genau wie alle anderen, die Knackpunkte dieser Wohngeldnovelle deutlich gemacht. Meine Frage wäre aber: Wie hoch ist ungefähr der Anteil der Wohngeldempfänger bei den privaten Wohnungsbesitzern, die durch Ihren Verband vertreten werden? Dankeschön.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollegin Bluhm. Um Sie zu beruhigen, ich denke mir, wir werden ja hier noch einmal das Thema „Wohngeld“ spätestens im Ausschuss haben, wenn es um die Frage geht: Änderung etc. Ich glaube, dann kann man auch die Regierung entsprechend grillen, von Ihrer Seite. Also, von der Seite her denke ich mir, sollten wir uns keine Sorgen machen. Das ist hier eine Anhörung, die Experten hier sind heute die Stars und nicht wir. Deswegen sollten wir uns da auch zurückhalten und sollten das auch nicht vermischen. Das wollte ich an dieser Stelle nur noch einmal sagen. Ich habe jetzt als nächstes den Kollegen Bartol und danach die Kollegin Herlitzius.

Abg. Sören Bartol: Vielen Dank, Kollege Hettlich. Vielen Dank auch an die Damen und Herren Sachverständigen, für die wirklich hervorragenden Stellungnahmen. Ich glaube, man sieht an solchen Dingen auch, dass sich Anhörungen auch lohnen, dass man merkt, dass man in einige Dinge, wenn man so Gesetzesvorhaben macht, dann auch noch einmal näher reinleuchten muss und vielleicht, Frau Bluhm, wenn Sie sich nochmals den Titel durchlesen, es geht eben um eine Vereinfachung in diesem Moment. Mehr möchte ich dazu nicht sagen, denn es ist ja eine Anhörung, die wir hier heute machen und keine Ausschusssitzung. Was mich gefreut hat, weil ich persönlich auch derselben Meinung bin und dass ist ja ganz spannend bei den unterschiedlichen Gutachtern und Sachverständigen, dass sozusagen Sie alle der Meinung sind, im nächsten Schritt mindestens müsste eine Leistungsverbesserung erfolgen, damit das Wohngeld noch seinen Zweck erfüllen kann. Sie wissen ja auch und das ist ja kein Geheimnis, wir diskutieren das – Stichwort „Erwerbstätigenzuschlag“ und alles, was sich um diese Debatte rangt; Frau Bluhm, Sie müssen sich auch mal den Antrag durchlesen, auf dem Bundesparteitag der SPD, zumindest da steht es auch ganz gut drin –, dass wir in diese Richtung auch gehen müssen. Ich habe aber noch ein paar Fragen, denn im Endeffekt kann man, wenn man sich Ihre

Stellungnahmen auch durchliest, sich ziemlich schnell auf ein paar Punkte beschränken. Das ist auf der einen Seite – und dies wäre jetzt meine Frage – die gesamtschuldnerische Haftung, die Sie eigentlich in Ihren Gutachten alle erwähnen. Da würde mich mal interessieren, vielleicht Herr Schröder oder auch Herr Grund: Welche Alternativvorschläge hätten Sie? Was wäre denn nach Ihrer Meinung der sinnvolle Weg, aus diesem Dilemma rauszukommen? Der andere Punkt, den ich auch gerne noch einmal ansprechen würde, Herr Rips, wir haben darüber geredet, dass man die Nebenkosten mit reinnehmen müsste. Für mich ist natürlich schon die Frage: Wie können wir – Sie haben es ja so schön formuliert – die nicht ganz glückliche Situation in anderen Bereichen nicht wiederholen? Wie könnte eine Regelung aussehen, weil Sie sich ja alle auch diesem Thema gewidmet haben, wie könnte vielleicht eine Regelung aussehen? Wie könnte man damit umgehen? Das würde mich persönlich nochmals sehr interessieren.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollege Bartol! Als nächstes die Kollegin Bettina Herlitzius!

Abg. Bettina Herlitzius - Berichterstatterin - : Herr Vorsitzender, Dankeschön! Noch mal einen Dank in die Runde der Kolleginnen und Kollegen, dass wir diese Anhörung durchführen konnten. Ich glaube, es war sehr interessant. Dankeschön für die sehr offenen und sehr ehrlichen Fachbeiträge. Ich muss ganz ehrlich sagen, sie sind so offen und ehrlich, dass ich zu dem Ergebnis komme, dieser Regierungsgesetzesentwurf ist einfach schlecht. Ich glaube, wir sind jetzt heute schon so lange dabei und man braucht auch gar nicht darum herumzureden: Er ist schlecht und ich kann nur eindringlich darum bitten, ihn zurückzuziehen. Und vor allen Dingen, Herr Kollege Bartol, wenn Sie dann wirklich auch inhaltlich andere Ideen haben, dann nutzen Sie doch bitte Ihren Gestaltungsspielraum, die auch einzubringen. Dieser Gesetzesentwurf geht völlig am Thema vorbei. Denn es geht nicht um ein Verwaltungsvereinfachungsgesetz, womit wir uns hier noch weiter beschäftigen wollen, sondern hier geht es um Wohngeld für bedürftige Einkommen, für bedürftige Haushalte in Deutschland. Sie haben die Probleme hier eigentlich sehr gut aufgezeigt. Wir haben eine Verschiebung – gerade Herr Grund aus Hannover hat es noch einmal deutlich gesagt – aus dem Wohngeld in den letzten Jahren in die Hartz IV-Sache. Das ist ganz problematisch. Und eigentlich müssten diejenigen von Ihnen, die vielleicht noch kommunal gebunden sind, aufschreien. Denn das sind nämlich die Kosten, die jetzt die Kommunen tragen. Wir haben uns als Bund zuungunsten der Kommunen entlastet. Die sitzen näm-

lich auf diesen Kosten der Unterkunft. Und Sie können sich alle ausmalen, wenn die Gesetzesnovellen, die im Moment in der Überlegung sind, dass die Hartz-IV-Sätze aufgestockt werden, heißt das, die Aufstockersummen gehen noch weiter. Das heißt, die Zahl derjenigen, die aus dem Wohngeld rausrutschen, in Kosten der Unterkunft, die Zahlen werden immer höher gehen. Ja, das ist also ein ganz

Stellv. Vorsitzender: Liebe Bettina, wir machen hier eigentlich eine Befragung der Sachverständigen. Die Statements....– bitte auch die anderen Berichterstatter – es geht hier vor allem um Fragen!

Abg. Bettina Herlitzius: Ich bin Berichterstatterin! Dann gehe ich aber jetzt auch direkt zu den Fragen. Danke für den Hinweis! Noch einmal ganz klar zu den Fragen: Herr Dr. Lieberknecht, Sie haben als Einziger in Ihrer Stellungnahme gesagt, die Haftung, wie sie denn jetzt vorgesehen ist, ist in Ordnung. Alle anderen Kollegen kommen zu einer anderen Meinung. Da würde mich interessieren, wie Sie zu dieser Aussage kommen. Und dann noch einmal eine Frage an Herrn Grund. Vielleicht könnten Sie uns hier noch einmal sagen, wie die konkrete prozentuale Aufteilung aussieht, bei Kosten der Unterkunft und beim Wohngeld. Bei Kosten der Unterkunft wird also zu 100% die Kaltmiete bezahlt. Zu 100% die Warmmiete, also die Heizung und Stromkosten, soweit ich weiß, nicht. Bei dem Wohngeld würde ich gerne wissen, welchen Anteil wir zahlen. 20, 30% an der Kaltmiete? Wahrscheinlich kann man da nur so einen groben Wert sagen, weil sich das natürlich ausrechnet. Wir zahlen aber 0% für die Nebenkosten. Oder gibt es da andere Sachen? Dankeschön!

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank! Dann haben wir jetzt die Berichterstatterrunde abgeschlossen. Wir fangen wieder mit Dr. Lieberknecht an. Für die zweite Runde habe ich schon zwei Wortmeldungen von Peter Götz und Wolfgang Spanier. Wer sich also noch weiter melden will, den bitte ich um das Handzeichen. Herr Dr. Lieberknecht hat das Wort!

Dr. Christian Lieberknecht: Vielen Dank für die Fragen! Ich fange mit den allgemeinen Fragen von Herrn Günther an. Noch einmal zur Bekräftigung der in der Runde schon vorgetragenen Positionen: Wir halten also eine Leistungsverbesserung dringend für erforderlich. Wie die im Einzelnen ausgestaltet wird, kann man dann sehen. Was die Heizkosten angeht, ist das bei uns auch ein ganz wichtiger Punkt, der die Brücke – auch das Missverhältnis – zwischen heute den Wohngeldempfängern und den ALG II-Empfängern schließen könnte, weil auch gerade in den letzten Jahren eben dieser

Anteil an den Gesamtwohnkosten – Sie haben das ja vorhin auch schon differenziert dargestellt – exorbitant gestiegen ist und hier dringend Abhilfe notwendig ist. Und zwar auch in dem Sinne, wie es Herr Rips und andere vorhin geschildert haben, dass eben nicht die Hundert-Prozent-Vollerstattung erfolgen sollte, sondern da eine andere Grenze eingezogen werden muss, die die Anreize zum Energiesparen dann auch für den Mieter deutlich macht. Das weitere Thema „Energetische Sanierung“ wäre natürlich ein sehr weites Feld, wenn man den Klimapakt und die im Moment auf Bali stattfindende Klimakonferenz jetzt noch mit rein nimmt. Ich kann nur soviel dazu sagen, dass die Wohnungswirtschaft und die Wohnungsunternehmen, die ich hier vertrete, das schon seit Jahren sehr Ernst nehmen und, natürlich auch aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Optimierung, hier ihre Bestände saniert und da auch sehr weit vorangekommen sind. Die im Kyoto-Protokoll als Ziel für 2012 genannte Größe wurde für diesen Bereich der Gebäude schon für 2005 erfüllt. Insoweit sind wir dabei, auch hier die Lücken zu schließen und die Energieverschwendung in dem Bereich einzudämmen. Man muss natürlich immer sehen, alles das, was die Unternehmen in dem Bereich tun, an Energieeffizienzsteigerungen bewirken, kann auch im Handumdrehen wieder ganz schnell durch das Ansteigen der Energiepreise aufgeessen werden. Das ist deshalb, denke ich, auch für die Bundesregierung noch ein weiteres Betätigungsfeld. Bei diesen Anmerkungen will ich es bewenden lassen. Dann die konkreten Fragen von Herrn Storjohann zu § 29. Über die Anzahl der Fälle haben wir auch keine Kenntnis, wie viele das im Moment sind oder sein werden. Was wir nur sagen können, ist, dass es für unsere Unternehmen natürlich nicht zum täglichen Geschäft gehört, diese Erben oder Erbengemeinschaften, die Verhältnisse dort zu ermitteln und dann auf einem zivilrechtlichen Weg zu versuchen, die Erträge wieder einzuklagen. Da sehen wir im Moment einen Vorteil, auch was Verwaltungskosten angeht, auf Seiten der Wohngeldstelle. Deshalb unsere Bitte: Wenn es um Verwaltungsvereinfachung geht, nicht das Eine zu machen, wo Kosten eingespart werden, aber auf der anderen Seite um ein vielfaches höhere Kosten, zwar nicht Verwaltungskosten der staatlichen Stellen, sondern Verwaltungskosten der Unternehmen, dann sozusagen zu verlagern, nicht 1:1 zu verlagern, sondern in überproportionalem Umfang. Dann, Frau Herlitzius, die Frage nach der gesamtschuldnerischen Haftung. Wir haben das hier als sachgerecht bezeichnet, aber gleichzeitig auch angemerkt, dass wir es als Wohnungswirtschaft natürlich nicht überblicken können, ob es für einzelne Wohngruppen – das ist ja vorhin auch sehr differenziert darge-

stellt worden – nicht doch durch diese Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, durch diesen Systemwechsel, Verschlechterungen geben kann, die sich dann auch auf uns auswirken. Insofern haben wir darum gebeten, das auch in den nächsten Wochen noch einmal intensiv zu prüfen.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Lieberknecht! Herr Rychter!

Alexander Rychter: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielleicht auch zunächst zu den einleitenden allgemeinen Frage von Herrn Günther. Grundsätzlich ist die Frage der Lösung im SGB II § 22 eben nicht von der Frage Wohngeld zu trennen. Wir halten die Lösung, wie sie in § 22 getroffen ist, eben für nicht sachgerecht. Wir haben im Vorfeld dieser Anhörung unsere Mitgliedsunternehmen zur Einschätzung gebeten. Und es zieht sich durch die Rückmeldung unserer Unternehmen wie ein roter Faden, wiewohl ich das jetzt nicht empirisch belegen kann, dass Energiebewusstsein oder eben die Notwendigkeit auf Energieeinsparung, CO₂-Reduktion Rücksicht zu nehmen, dort schlichtweg einfach stärker unterentwickelt, weniger stark ausgeprägt ist, sich nicht darum gekümmert wird, so dass wir eben, wenn ich jetzt zum Wohngeldgesetz komme, wir zwar davon überzeugt sind, dass auch die Energiepreisentwicklung bei einer Wohngeldnovellierung Berücksichtigung finden muss, aber eben, auch das möchte ich deutlich betonen, allenfalls anteilig, damit eben – wir glauben, das ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Wohnungs- und Immobilienwirtschaft auf der einen Seite, Mietern auf der anderen Seite – eben gesamtgesellschaftlich von beiden Seiten das dazu Notwendige getan wird. Das heißt, man muss dem Rechnung tragen, aber man sollte hier nicht den Webfehler, den man beim SGB II gemacht hat, beim Wohngeld wiederholen. Umgekehrt, auch hier stärker natürlich im SGB II verankert, weil Sie auch nach dem Thema „Gebäudesanierung“ gefragt haben, dort ist es jedenfalls so, dass meine Mitgliedsunternehmen Sorge haben, zu sagen, in diese Beständen eben energetisch zu sanieren, weil sie möglicherweise dann, auch wenn die in der Praxis vielleicht eine weniger große Rolle spielen, aber eben über diese Höchstbetragsgrenzen durch dann Mietpreiserhöhungen hinaus zu fallen drohen und schlichtweg einfach die Sorge haben, wenn sie energetisch sinnvolle Maßnahmen durchführen, sie möglicherweise in diesem Bereich (Ver)miet(er?) verlieren könnten. Zur Frage von Frau Bluhm. Der BFW erhebt bei seinen Mitgliedsunternehmen keine Anteilsberechnungen, wie hoch der Anteil von Wohngeldempfänger bei seinen Mietern ist, aber wenn Sie sich die allgemeinen Zahlen zum Mietwohnungsbestand in Deutschland

ansehen, 39 Millionen WE insgesamt, davon etwa 10 Millionen unternehmerisch bewirtschaftet, sowohl von den Unternehmen des GdW als auch den des BFW, dann entfallen auf den privatwirtschaftlich vermieteten Teil, unternehmerisch-privatwirtschaftlich, etwa 40 Prozent des Gesamtmarktes. Das heißt, ich gehe natürlich davon aus, dass wir also auch in Relation zu diesem Gesamtmarkt auch in nicht unbeträchtlichem Umfang, vielleicht strukturell etwas weniger, Wohngeldempfänger in diesem Bereich haben. Ein zweiter Zahlindikator vielleicht in diesem Kontext, wenn Sie Nordrhein-Westfalen anschauen, mit einem relativ hohen Landeswohnungsbauförderprogramm, dann wird weit über die Hälfte der dort ausgereichten Wohnungsbaufördermittel für den sozialen Wohnungsbau von privaten Wohnungsunternehmen abgerufen. Auch das lässt Rückschlüsse darauf zu, wie die Betroffenheit auch im Bereich privatwirtschaftlich bewirtschafteter Bestände eben gegeben ist. Vielen Dank!

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Rychter! Dr. Rips!

Dr. Franz-Georg Rips: Zunächst zu den allgemeinen Fragen von Frau Bluhm und Herrn Günther. Ich meine, man muss nüchtern feststellen, das Gesetz löst kein soziales Problem, das muss man einfach ehrlich sagen. Dieses Gesetz schafft keine sozialen Verbesserungen für die Betroffenen, mit einer einzigen Ausnahme, das ist die Abschaffung der Baualtersklassen, für diejenigen, die bisher in ungünstigeren Baualtersklassen waren. Die Abschaffung der Baualtersklassen kompensiert nicht annähernd die Mehrbelastungen, die Wohngeldempfängerhaushalte durch die gestiegenen Kosten haben. Und das ist einfach die nüchterne Bilanz. Aber ich denke, wir sitzen ja auch hier – und das ist ja in der Tat so, dass es eine absolut einheitliche Auffassung aller Sachverständigen gibt – um dafür zu werben, die Vereinfachungsnovelle – die gelungen ist, das sage ich noch einmal – um eine Leistungs- novelle zu erweitern, das heißt, um eine materielle Verbesserung des Wohngeldes. Wer sind die von diesem Gesetz Betroffenen? Das muss man ja auch einmal deutlich machen. Es sind die Arbeitslosengeld-I-Bezieher und es sind die Rentnerhaushalte. Und ich will mich vor allem mit der zweiten Gruppe befassen. Die Rentnerhaushalte werden aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland an Anzahl deutlich zunehmen. Sie werden auch, was ihre soziale Ausstattung wie Einkommen angeht, sicherlich dazu beitragen, dass wir ein hohes Maß an Altersarmut haben. Das wird nicht heute und morgen sein, aber das sagen alle Experten als sicher voraus. Das brauche ich jetzt hier auch nicht im Einzelnen

auszuführen. Aber gerade diese zunehmende Anzahl an hilfsbedürftigen Haushalten braucht die Hilfe, die das Wohngeld von seinem Systemansatz her auch geben soll. Und deshalb bitte ich wirklich noch einmal nachdrücklich darum, sich damit auch wirklich verantwortlich zu befassen und es nicht nur bei der Vereinfachung zu belassen. Ich will auch mal eine Zahl in den Raum setzen. Das ist sehr gefährlich! Ich glaube, keiner, auch von den Sachverständigen hier, ist in der Lage, eine genaue Berechnung vorzunehmen, was das kosten würde. Aber ich denke mal, bei einer überschlägigen Betrachtung – ich sage gleich bei welchen Annahmen – muss man wahrscheinlich 600 bis 700 Millionen, vielleicht auch noch 100 Millionen mehr in die Hand nehmen, um die soziale Entlastungswirkung des Wohngeldes wieder herbeizuführen. Dafür sind nach meinem Dafürhalten zwei Maßnahmen unverzichtbar. Auch hier gibt es eigentlich eine absolute Übereinstimmung aller Sachverständigen hier am Tisch. Das eine ist die Einbeziehung der Energiekosten und das Zweite ist die Erhöhung der Miethöchstbeträge. Mit den beiden Maßnahmen würde man den Zweck des Gesetzes wieder erfüllen können. Zweites allgemeines Thema war: Einsparungsanreize, wenn man Energiekosten einbezieht. Also ich betone noch einmal, Wohnkosten ist immer eine Zuschussregelung, keine Vollkostenerstattung. Von daher gibt es natürlich schon Anreize, wenn ich einen Teil selber tragen muss. Aber es gäbe auch weitere intelligentere Systeme. Man könnte zum Beispiel Heizkostenhöchstbeträge festsetzen und könnte sogar eine Bonusregelung für den Fall machen, dass die Höchstbeträge nicht erreicht werden. Das wäre, sage ich mal, in Richtung energieeffizientes und energieeinsparendes Verhalten ein wirklicher Paradigmenwechsel, den man vielleicht auch auf andere Systeme – ich will da mal ganz vorsichtig sein – vorsichtig übertragen könnte, die nicht so gelungen sind. Ich betone das noch einmal in diesem Bereich, über den wir uns hier unterhalten. Man könnte da vielleicht auch einen Lernprozess draus machen. Wobei ich eines sehr deutlich betone: Menschen, wie Rentner und solche, die nicht mehr im Erwerbsleben sind, auch Arbeitslose, verbringen naturgemäß deutlich mehr Zeit zu Hause als diejenigen, die erwerbstätig sind. Das muss ich Ihnen nicht sagen, ich verbringe in meiner Wohnung maximal sieben Stunden, in der Nacht, ich habe keinen hohen Heizenergiebedarf. Aber wer arbeitslos ist, ist eben auch auf eine intensivere – das wollte ich damit nur zum Ausdruck bringen – Nutzung der Wohnung angewiesen. Das muss natürlich dann auch irgendwo ein Echo finden, in dem, was man ihm an Energiekosten gewissermaßen zugesteht. Herr Günther, Ihre ja wirklich spannende Frage zum Zusammenhang zwi-

schen energetischer Verbesserung und Energiekosten: Sie ist ja relativ einfach zu beantworten, obwohl der Markt es oft anders widerspiegelt. Alle energetischen Verbesserungen an Wohnungen dürfen mit 11 Prozent der umlagefähigen Kosten auf die Mieterhaushalte weitergegeben werden. Nun wissen wir auch, dass der Markt das oft nicht hergibt. Da will ich gar nicht hier in einen Streit mit Herrn Lieberknecht und Herrn Rychter eintreten. Was nützt es ihnen, wenn sie ein Gesetzesrecht haben, aber niemanden, der das bezahlt. Aber grundsätzlich gibt es diese elfprozentige Modernisierungumlage. Das würde dazu führen, dass die Grundmieten in einem höheren Umfang steigen, die sind ja wohngeldfähig, und, so hoffen wir, dass ja doch weitgehend warmmietenneutrale Regelungen herbeigeführt werden können, vor allem unter dem Gesichtspunkt steigender Energiepreise – wir dürfen nicht die Energiepreise von heute nehmen, sondern die von morgen, die durch boomende Wirtschaftszweige in China oder Indien alleine auch in Deutschland sicherlich weiter steigen werden, daran kann man nicht ernsthaft zweifeln –, dass das irgendwann warmmietenneutral ist, also höhere Grundmieten, geringere Energiekosten, dass wäre, wenn wir beides wohngeldfähig machen, letztlich wieder neutral. Ich will das mal etwas vereinfacht ausdrücken, aber so könnte das aussehen. Dann noch eine kurze Anmerkung zu Frau Bluhm, Heizkostenzuschussgesetz. Das war ja damals, sage ich mal, ein Riesenerfolg meines Verbandes, das mal durchgesetzt zu haben. Aber, dass das leider keine Dauerregelungen sind, das wissen wir auch. Ich plädiere nachdrücklich dafür, eine strukturelle dauerhafte Lösung zu schaffen. Und die kann nur über die Einbeziehung der Energiekosten ins Wohngeld erfolgen, statt in diesen Fragen immer von den Etat-Notwendigkeiten und von der Tagespolitik abhängig zu sein. Und vor allem hilft das den Leuten erst, wenn sie die Kosten schon produziert haben. Sie können sich ja nicht darauf verlassen, sie können nicht darauf vertrauen. Ich glaube, dass damit die wesentlichen Fragen beantwortet sind.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Rips! Frau Kort-Weiher!

Gesine Kort-Weiher: Herr Günther, ich stimme Ihnen zu: Entscheidend und kritikwürdig ist in dem Falle mal nicht das, was im Gesetz drin steht, sondern das, was nicht drin steht – es wurde ja von allen anderen auch schon deutlich gemacht – und das ist eben der fehlende Ansatz für eine Leistungsverbesserung. Also Mietensteigerungen im Bereich von 6,3% sind es, glaube ich, bei den Kaltmieten, von 10,irgendwas Prozent bei den Betriebskosten und, zwar noch nicht berücksichtigt, aber letzt-

lich ja entscheidend für die Wohnkostenbelastungen der Haushalte, 38,1% bei den Heizenergiekosten. Insgesamt also, seit der letzten Wohngeldnovelle, beträchtliche Kostensteigerungen, was man auch daran sieht, dass die Mietbelastungsquote der Haushalte wieder steigt, also der Wirkungsgrad des Wohngeldes abnimmt. Die Wohngeldhaushalte vor Wohngeld: Mietbelastungsquote 40,6% im Jahr 2005 gegenüber, ich glaube, es waren 5 Prozent weniger im Jahr 2000. Man sieht es auch daran, die Wohngeldhaushalte nach Wohngeld haben eine Mietbelastungsquote von 31,6%, immer noch, und liegen damit deutlich über dem Bundesschnitt für alle Haushalte. Alle Haushalte haben nämlich eine Mietbelastungsquote von nur 25,5%. Und relevant ist natürlich auch, das wird ein bisschen abgefedert durch die Abschaffung der Baualtersklassen, die wachsende Überschreiterquote, also, der wachsende Anteil der Haushalte, die oberhalb der Miethöchstbeträge nach den Wohngeldgesetz liegt. Insgesamt kann man nur noch einmal unterstreichen, eine Leistungsverbesserung zur Anpassung an die Miet- und Einkommensentwicklung ist unbedingt erforderlich. Stichwort Heizkosten, widerspricht es den Ansätzen für Energieeinsparung, wenn man die Heizkosten in das Wohngeld einbezieht? Ich meine nein. Wenn man sich das anschaut, dann werden ja derzeit durch das Wohngeld nur 25,7% der Mietkosten abgedeckt. Selbst wenn man hinginge und würde 100% der tatsächlichen Heizenergiekosten auf Quadratmeter oder Personen umlegen, dann würde ja eben auch nicht 100 Prozent der Kosten übernommen werden, sondern 25 oder 27 oder 30%. Das heißt, der Großteil der Kostenbelastung verbliebe ja beim Mieter, so dass tatsächlich noch genügend Sparanreize vorhanden wären. Zudem könnte man ja tatsächlich darüber nachdenken, Herr Rips hat das angeführt, auch die Kaltmietbeträge sind ja gedeckelt, man könnte ja auch da entsprechende Höchstbeträge einführen. Also, insofern denke ich, spricht alles dafür, die Heizkosten in das Wohngeld einzubeziehen und die Aspekte der Energieeinsparung sprechen nicht dagegen. Was ich für grundsätzlich falsch hielt, Frau Bluhm, einmalige Heizkostenzuschüsse wieder einzuführen. Wir hatten das, glaube ich, mal im Jahr 2002. Das Anliegen war sicher sozialpolitisch höchst ehrenwert. Das hat aber – da kann Herr Grund vielleicht gleich noch etwas zu sagen – zu einem im Verhältnis zu dem Erfolg, zu dem, was bei den Betroffenen ankam, ganz beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand geführt. Und den Leuten ist ja auch nicht damit geholfen, es wurde ja auch schon darauf hingewiesen, wenn man denen ab und zu, wenn der Haushalt es gerade zulässt, etwas zukommen lässt, das können sie nicht kalkulieren, sondern da müsste tat-

sächlich eine Dauerlösung her. Dabei will ich es belassen.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Kort-Weiher! Jetzt hat der Herr Grund auch die Gelegenheit, die Frage zu beantworten, die Sie Ihm gestellt haben.

Uwe Grund: Was ich gerne tun werden, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will das in Verbindung machen mit den Fragen, die Herr Günther gestellt hat. Ich kann mich da im Wesentlichen auch dem anschließen, was die Vorrednerin und die Vorredner bereits ausgeführt haben. Das Wohngeld ist in seinem System ja kein Vollkostenprinzip und das soll es ja auch nicht werden. Ich würde auch nicht davon ausgehen, dass in dem Moment, wo ein prozentual relativ geringer Anteil der Energiekosten – 25% Wohngeld hat Frau Kort-Weiher eben gerade ausgeführt, an den Wohnkosten, ich kann dazu noch ein paar Zahlen aus hannoverscher Sicht nachher sagen –, ich gehe ja nicht davon aus, dass die Heizkosten zu 100 Prozent übernommen werden und demzufolge gehe ich auch davon aus, dass ein individueller Sparanreiz ohnehin gegeben ist. Die Ausführungen von Herrn Rips kann ich nur unterstreichen. Die Umlagefähigkeit von Modernisierungsmaßnahmen auf die Nettokaltmiete wird grundsätzlich – so sie denn im praktischen Einzelfall umlagefähig sind, aber ich glaube, das wird auch ganz oft getan, ich würde nicht davon ausgehen, dass es in der Regel nicht passiert – nicht durch die tatsächlichen energetischen Effekte, die mit der Maßnahme verbunden sind, eingeholt. Das ist auch mathematisch relativ logisch. Von daher gesehen können wir, gerade vor dem Hintergrund auch dessen, was in der Zukunft mit Energiepreisen absehbar passieren wird, nur dringend auch darum bitten, diesen Aspekt, der bisher im Wohngeldsystem nicht berücksichtigt werden kann, mit aufzunehmen. Heizkostenzuschussgesetz ist – ich glaube, zweimal gab es das – eine zweimalige Eintagsfliege gewesen, die uns aber bedauerlicherweise in ihrer Wirkung als Eintagsfliege bis heute noch in ihren Folgen beschäftigt. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Veränderung des Wohngeldes in Heimen gibt es auch heute noch Verbände, die sozusagen rückwirkend und nachträglich die Gelder in Anspruch nehmen wollen, für bisher nicht realisierte Felder, was nach der herrschenden Rechtsprechung auch möglich ist. Von daher gesehen können wir nur dringend davor warnen, so etwas zu wiederholen. Viel besser, viel effektiver und auch viel dauerhafter, wenn es denn dann auch noch in Verbindung gesetzt würde, nicht mit einer statischen Regelung des Wohngeldes, wie wir es zurzeit haben, sondern mit einer regelmäßigen Überprüfung, ich hatte als Idee eingebracht, dies in

Verbindung mit dem regelmäßigen vierjährigen Wohngeld- und Mietenbericht zu tun, das wäre aus meiner Sicht ein angemessener Zeitraum, in dem man auch relevante Werte ohnehin erhebt und zur Verfügung hat, dann auch eine entsprechende Anpassung mit vorzunehmen. Denn sonst sind wir in der Situation, dass wir die vorletzte tatsächliche Verbesserung des Wohngeldgesetzes 1990 hatten. Dann dauerte es bis 2001. Und seitdem haben wir nichts. 2001 war nun wirklich eine nachhaltige Verbesserung, das muss ich noch einmal deutlich unterstreichen. Aber auch die hat, das muss noch einmal ausgeführt werden, ja nicht die Mietenentwicklungen und die Einkommensentwicklungen, die zwischen 1990 und 2001 geschehen waren, in Gänze aufgefangen. Das heißt also, auch das war kein wirkliches vollständiges Aufholen. Die Frage, was machen wir heute, das kann ich vielleicht in Verbindung bringen mit dem Komplex „gesamtschuldnerische Haftung“, die Fragen von Herrn Storjohann und Herrn Bartol. Nun, der Wohngeldempfänger hat einen Bescheid, er ist Adressat. Ich nehme mal einen Otto Müller. Otto Müller hat einen Wohngeldbescheid und er haftet dafür. Und in dem Moment, wo wir feststellen, er hat unrichtige Angaben gemacht oder er hat die Wohnung verlassen und das Wohngeld wird deshalb sozusagen unwirksam, treten wir an ihn mit einem Rückforderungsbescheid heran und fordern an der Stelle überzahltes Wohngeld zurück. Inwieweit wir das dann auch realisieren können, hängt von den individuellen Einkommensmöglichkeiten oder tatsächlichen Pfändungsfreigrenzen ab. Und natürlich ist es auch rein praktisch so, dass wir im Rahmen des Rückholens öffentlicher Mittel, dann zum einen Verjährungsfristen zu beachten haben. Das ändert aber auch die gesetzliche Neuregelung an der Stelle nicht. Und dass wir natürlich auch feststellen, Menschen – für mich eine nicht geringe Zahl – liegen unterhalb der Pfändungsfreigrenzen. Das ist bei dem Personenkreis, der wohngeldberechtigt ist, schlicht und ergreifend nicht anders zu erwarten. Da liegt dann auch die Tücke der vorgesehenen Regelung des § 29. in dem Zusammenhang weise ich auf das hin, was ich auf der Seite 10 meiner Stellungnahme ausgeführt habe. Was passiert denn? Wir haben einen Haushalt, der jetzt sozusagen virtuell erstellt wird, der mit dem tatsächlichen Wohngeldberechtigten, zumindest bei einer Wohnwirtschaftsgemeinschaft, nicht zwingend etwas zu tun haben muss. Sondern ein anderer wird dann – ich nehme mich als Person, auch ich werde, hoffe ich jedenfalls, älter werden und möglicherweise irgendwann mal in die Situation kommen, wo ich mir überlege, lieber gemeinsam statt einsam, mit anderen zu leben. Ich habe eigentlich gar keine Neigung, für einen Dritten, mit dem ich nichts anderes zu tun habe, mit dem ich in

keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehe, mit dem ich in keiner partnerschaftlichen Beziehung im herkömmlichen Sinne stehe, den Kopf hinzuhalten, um es mal so zu formulieren. Dies aber wäre der Fall, wenn wir den neu gefassten Haushaltsbegriff in Verbindung mit der Haftungsregelung so bekommen würden. Das wäre – wenn ich über Verwaltungsvereinfachung spreche, dann habe ich den Blick als Verwaltungsmensch – schwierig, aber es wäre insbesondere auch für die, für die wir arbeiten, unsere Kundinnen und Kunden, schwierig. Und von daher gesehen kann ich mich dem, was Frau Schiffer-Werneburg ausgeführt hat, da an der Stelle anschließen. Was bleibt? Die Frage: Welche Alternative? Ja, die Alternative ist der Status quo. Also, wir haben kein Problem mit dem Status quo, das Individuum als solches, was der Wohngeldberechtigte ist, in Anspruch zu nehmen. Da rutscht der eine oder andere durch. Das soll im Leben möglicherweise in verschiedenen Bereichen passieren, habe ich im Laufe meines Lebens gelernt. Die Frage der Aufteilung, die Frau Herlitzius gestellt hat: Es ist natürlich ein bisschen schwierig zu beantworten, weil mir logischerweise keine bundesweiten Zahlen zur Verfügung stehen. Aber ich habe mal die Zahlen der Empfänger von Wohngeld aus dem Jahre 2007 für uns ausgewertet, bezogen auf verschiedene Haushaltsgrößen. Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.10.2007 haben wir ein durchschnittliches Haushaltseinkommen über alle Haushaltesgrößen im Durchschnitt von rund 795 Euro, als Haushaltseinkommen. Das beginnt bei 580 Euro beim Einpersonenhaushalt und liegt bei knapp 1.400 Euro beim Fünf- und Mehrpersonenhaushalt. Den 795 Euro steht eine durchschnittliche Gesamtmiete von rund 440 Euro entgegen. Und wir haben damit für Hannover eine durchschnittliche Belastung des Haushaltseinkommens mit 55 Prozent, durch die Wohnkosten (ohne Energiekosten). Wie Frau Herlitzius ausgeführt hat, im Wohngeld werden die Bruttokalkkosten berücksichtigt, also Wasser, die Nettokalkmiete und sonstigen wohnbedingten Nebenkosten. Aber ein Thema, das meine Kollegen immer sehr nervt, was auch zum Beispiel schwierig zu handeln ist: In den Mietkosten werden die Thermenwartungskosten beispielsweise nicht zwingend ausgewiesen. Die müssen immer rausgefummelt werden, dann müssen wir mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen. Wie viel Anteile in der Nebenkostenabrechnung sind denn beispielsweise Thermenwartungskosten? Die dürfen wir nämlich nicht berücksichtigen. Das ist nur ein kleines Detail, was aber deutlich macht, wo die Tücke auch im Detail entsteht. Das durchschnittliche Wohngeld, bezogen auf alle Haushaltsgrößen, liegt bei 106 Euro. Das heißt, wir liegen in der Tat ungefähr bei 25 Prozent der durchschnittlichen Mietkosten. Und die durch-

schnittliche Entlastung damit, bezogen auf das Haushaltseinkommen, liegt bei rund 13,4%. Das sind nur hannoverische Zahlen, sicherlich nicht bundesweit repräsentativ, das muss man einschränkend an der Stelle sehen. Ich hoffe, damit die Fragen beantwortet zu haben.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Grund! Frau Schiffer-Werneburg!

Marie-Luise Schiffer-Werneburg: Herzlichen Dank! Ich möchte vielleicht noch einmal am Anfang auf die Frage von Herrn Günther eingehen. Wir als Diakonisches Werk haben ja gesagt, wir möchten gerne, dass die den Transferleistungssystemen vorgelagerten Systeme gestärkt werden. Das bedeutet natürlich gleichzeitig, je höher die vorgelagerten Systeme unterstützen, umso weniger Empfänger habe ich in den Transferleistungssystemen. Das heißt, alles, was dort Entlastung bringt, was dort Unterstützung bringt, wird natürlich vom Diakonischen Werk begrüßt und dann unter anderem auch der Aspekt, dass die Heizkosten mit einbezogen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Heizkosten ja dynamisch sind. Das wäre dann auch meines Erachtens in einem entsprechenden Gesetzentwurf noch einmal zu berücksichtigen, wie man diese Dynamik abbilden kann. Dann möchte ich noch auf die Fragen eingehen, die mir von Frau Bluhm gestellt worden sind. Was haben wir mit diesen Einkommensgrenzen gemeint und den Freibeträgen? Es ist ja so, dass die Freibeträge das Einkommen reduzieren. Die Einkommensgrenze ist ein Element, was wichtig für den Zugang zur Wohngeldleistung ist und was wichtig für die Höhe der Wohngeldleistung ist. Je höher der Freibetrag ist, den sie dort absetzen, umso geringer ist das Einkommen, umso besser ist der Zugang. Wenn dieser Absatz und diese Freibeträge aber der Realität nicht ansatzweise entsprechen, haben sie darin keine Familienstärkung. Das heißt, wenn sie 600 Euro im Jahr für Kinder einsetzen, dann funktioniert das, sage ich mal, dann entlastet das diese Familie einfach absolut unterdurchschnittlich, weil das noch nicht einmal den Existenzsicherungsbedarf im Zweifel abbilden dürfte. Das war, sage ich mal, Hintergrund dieser Ausführungen. Die weitere Frage, die Herr Storjohann gestellt hatte, zu der Frage noch mal: Welche Lösungen haben wir denn oder würden wir vorschlagen, wenn es um die Frage der Haushaltsgemeinschaft geht? Da kann ich ja jetzt schon fast auf Herrn Grund verweisen. Wir hatten es auch in unserer Stellungnahme so ausgeführt: Es macht durchaus Sinn, im Wohngeldgesetz, bei den alten Begriffen, die dort waren, mit dem Bezug auf die Familienangehörigen zu bleiben und ergänzend die nichtehelichen Lebensgemeinschaften und die

gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit einzubeziehen. Dafür hatten wir einerseits den Vorschlag aufgenommen: Lassen wir es doch bei der Formulierung nach § 4 Wohngeldgesetz (alte Fassung) und ergänzen das, wenn der § 18 Nr. 4 weg sein soll, durch den Gedanken der im § 20 SGB XII enthalten ist. Das wäre eine Kombination, sage ich mal, wie sie, glaube ich, dem Interesse gerecht werden könnte, dass sie die nicht ehelichen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften einbeziehen, ohne Vergleichsberechnung dann in dem Fall, und gleichzeitig aber bei der Haushaltsgemeinschaft an den Familienstand sozusagen anknüpfen können. Herr Grund hatte auch schon darauf hingewiesen, dass dieses Element der Haushaltsgemeinschaft tatsächlich auch das Kernelement ist, was dann zu den Verwerfungen in allen anderen Begleitsystemen führt. Die gesamtschuldnerische Haftung für Menschen, die miteinander zusammenleben ohne finanzielle Verantwortung füreinander zu tragen, rechtlich zu tragen und tragen zu wollen, die kommt nur dadurch zustande, dass sie in diese Haushaltsgemeinschaft mit einbezogen worden sind. Das heißt, wenn Sie diesen Begriff der Haushaltsgemeinschaft wieder auf das reduzieren, was bisher war, ist das Problem mit der gesamtschuldnerischen Haftung in dem Kontext auch gelöst, sage ich jetzt mal. Also, das wäre dann nochmals zu berücksichtigen. Was mir noch einmal hervorzuheben ganz wichtig ist, wäre noch einmal die Praxis. Was bedeutet es denn eigentlich in der Praxis, wenn ich diesen Haushaltsgemeinschaftsbegriff so lasse, wie er jetzt ist und ich eine Wohngemeinschaft gründen möchte und ich habe teilweise sogenannte Selbstzahler, also Menschen, die die ganzen Leistungen selbst aufbringen können, die sie für ihren Lebensunterhalt brauchen, und ich habe Menschen, die gegebenenfalls auf Wohngeld angewiesen sind. Nach der jetzigen Regelung hätte das zur Folge, dass sie ein eigenständiges Antragsrecht zunächst verlieren, weil sie sich ja mit ihrer Haushaltsgemeinschaft abstimmen müssen. Das ist eine Folge von § 3 Abs. 3 der Neufassung. Dafür muss ich mich aber erst einmal gegenüber den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft offenbaren. Ich habe aber nicht unbedingt selber ein Auswahlrecht, in welche Haushaltsgemeinschaft ich komme, genauso wenig wie die anderen Mitglieder unbedingt ein Auswahlrecht haben, das kommt je nach dem darauf an, wie die Maßnahme gestaltet ist. Das heißt, ich muss wildfremden Menschen, um in dieser Gemeinschaft leben zu können, erst einmal offenbaren, dass ich mit meinen Geldmitteln möglicherweise auf Wohngeldleistungen angewiesen bin. Darüber hinaus muss ich dann natürlich auch die anderen Mitglieder bitten, das ergibt sich jetzt aus diesem Wohngeldge-

setz § 14 (neue Fassung), mir das Einkommen von ihnen mitzuteilen, weil ich mir das ja für das Gesamteinkommen anrechnen lassen muss, zur Ermittlung des Gesamteinkommens der Haushaltsgemeinschaft. Und dann kommt es eben hinterher noch dazu, dass diese anderen Mitglieder mir gegenüber auskunftspflichtig werden. Aber nicht nur auskunftspflichtig, selbst wenn ich das Geld falsch einsetzen sollte, gegebenenfalls auch krankheitsbedingt damit nicht umgehen kann, das nicht bei den Vermietern ankommt, werden sie im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung mit verpflichtet, das Geld zurückzuzahlen. Da stellt sich halt tatsächlich die Frage, wie sich das jetzt in der Praxis darstellen soll. Und deswegen möchte ich doch bitte noch einmal auch an die Aussage von Herrn Grund anknüpfen. Wenn Herr Grund mit der Feststellung der Familienverhältnisse kein Problem hat und wir auch gar kein Problem damit haben, das natürlich – und da gibt es auch ausreichend Entscheidungen nach § 18 Nr. 4 – die nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gleichgestellt werden, dann lassen wir es doch bei der Regel, damit diese sozialpolitisch erwünschte Wohnform, die ja auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht wird, und nur diese ist es dann letztendlich, damit wir diese Wohnform auch tatsächlich noch umsetzen können und nicht durch solch eine Regelung möglicherweise für bestimmte Personengruppen eine Teilnahme an dieser Wohnform von vornherein verhindert wird. Herzlichen Dank!

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Schiffer-Werneburg! Bevor Herr Schroeder antwortet, jetzt wieder die übliche Frage: Ich habe jetzt Peter Götz und Wolfgang Spanier auf der Rednerliste, Heidrun Bluhm und Bettina Herlitzius. Dann Herr Schroeder und dann fangen wir mit Peter Götz an!

Fred Schroeder: Ich bin speziell gefragt worden zum Thema „gesamtschuldnerische Haftung“. Grundsätzlich halte ich diese gesamtschuldnerische Haftung für richtig und zwar zumindest im Bereich der Familienmitglieder. Wir haben häufiger, aus verschiedenen Gründen, wechselnde Antragstellung bei Eheleuten. Soweit im Nachhinein Wohngeld für vergangene Zeiten zurückzufordern ist, ist es aus meiner Sicht richtig, dass auch in diesen Fällen, ohne Personenidentität, aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung überzahltes Wohngeld verrechnet werden kann. Das gilt, aus meiner Sicht zutreffend, auch für andere volljährige Haushaltsmitglieder, soweit sie dem Familienhaushalt zuzurechnen sind. Problematisch, das gebe ich zu, würde die Sache sicherlich bei Personen, die im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Da könnte man

darüber nachdenken, die gesamtschuldnerische Haftung auf die Fälle zu beschränken, bei denen eine sogenannte Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vorliegt, so wie sie auch im SGB II unter anderem formuliert ist. Denn in diesen Fällen wird zumindest gemeinsam gewirtschaftet. Und das, was zur Senkung der Wohnkosten aus öffentlichen Kassen geleistet wurde, sollte auf diesem Wege auch notfalls von einer anderen Person, in dem genannten Rahmen, erstattet werden können. Dankeschön!

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schroeder! Kollege Peter Götz!

Abg. Peter Götz: Vielen Dank, auch vielen Dank für die Antworten! Und die Antworten machen eigentlich deutlich, zumindest für mich, ohne jetzt eine Bewertung vornehmen zu wollen, dass der Gesetzentwurf, mit ganz wenigen Ausnahmen, dem Grunde nach begrüßt wird. Die Diskussion, die wir geführt haben, geht über die Dinge, die nicht im Gesetzentwurf drinstehen. Das heißt, wenn wir uns über den Gesetzentwurf unterhalten, habe ich eine große Zustimmung zu dem Ziel der Vereinfachung des Wohngeldrechts vernommen. (Zwischenruf) Das steht nicht im Gesetzentwurf! Aber zu dem, was drinsteht, und das ist die Ausgangslage der Diskussion und auch die Ausgangslage dieser Anhörung, habe ich jetzt mitgenommen, da gibt es Punkte, darüber müssen wir uns noch einmal im Einzelnen unterhalten. Hausgemeinschaften, gesamtschuldnerische Haftung ist sicherlich ein Punkt, über den wir uns noch unterhalten müssen. Vielleicht auch noch einmal nur als Vorbemerkung: Das Ziel dieser Koalition war, und so steht es in der Koalitionsvereinbarung, Vereinfachung des Wohngeldrechts. Das steht im Gesetz. Worüber wir uns jetzt unterhalten, ist die Frage: Wie reichen die Leistungen aus? Das ist der Punkt, aber das ist nicht das vorgenommene politische Ziel. Die Leistungen auszudehnen, ist sicherlich ein Gesichtspunkt, über den man reden muss. Aber das ist eine Frage. Deshalb würde ich gerne eine Frage stellen, die auch über das Gesetz hinausgeht, weil wir die Diskussion ja bereits über den Rahmen des eigentlichen Gesetzes geführt haben. Und zwar muss man, das wurde auch in der Beantwortung und auch in den Stellungnahmen deutlich, die Zusammenhänge zwischen den Kosten der Unterkunft nach ALG II und dem Wohngeld sehen. Das sind kommunizierende Röhren. Das heißt, wenn es in der einen Seite reingeht, geht es in der anderen Seite raus und umgekehrt. Das ist der Gesichtspunkt, den man betrachten muss. Unabhängig jetzt von der Frage, wer die Finanzlasten zu tragen hat. Das eine im Wesentlichen die Kommunen und das andere Bund und

Länder gemeinsam. Also, da wird es noch einmal zusätzlich kompliziert. Ich möchte es aber nicht weiter verkomplizieren. Deshalb meine ganz gezielte Frage: Es sind ja Anregungen gemacht worden, einmal das Wohngeld weiter aufzustocken. Klar, auf die Idee kann man kommen, damit habe ich überhaupt kein Problem. Die zweite Bemerkung in dem Zusammenhang, die ich gerne hinterfragen würde, ist die Frage: Wie gehen wir mit den Heizkosten um? Und da sind ja von den Sachverständigen unisono Positionen bezogen worden, die deutlich machen, im Heizkostenbereich müsste man für das Wohngeld etwas tun. Wenn ich aber den Oberbegriff „Vereinfachung unseres Wohngeldrechts“ betrachte, würde mich ganz konkret interessieren: Wie können Sie sich in vereinfachter Form eine Zuordnung von Wohnheizkosten im Wohngeld vorstellen? Herr Rips hat von Heizkostenhöchstbeträgen mit Bonus gesprochen. Das kann ich mir auch gut vorstellen. Aber es muss auch vereinfacht, praktikabel sein. Herr Grund hat zu Recht die Vereinfachungskriterien in den Vordergrund gestellt. Mich würde deshalb auch gerade Ihre Position als Praktiker interessieren, wie Sie es bewerten würden, wenn wir auf dem Gebiet der Heizkosten mehr für das Wohngeld tun. Und dann würde ich aber auch gleichzeitig gern die Frage beantwortet haben, wenn wir uns schon außerhalb des jetzt auf dem Tisch liegenden Gesetzentwurfes mit Fragen beschäftigen: Könnten Sie sich Vergleichbares auch bei den Kosten der Unterkunft im Bereich vom ALG II vorstellen? Das heißt, dort haben wir, das wurde vorhin auch gesagt, das Bruttoprinzip. Wir haben das Bruttoprinzip, die Heizkosten werden voll übernommen, ohne Rücksicht darauf, ob energetische Anreize damit verbunden sind, oder nicht. Könnten Sie sich auch auf dem Gebiet vorstellen, Veränderungen durchzuführen? Denn meiner Einschätzung nach müssen wir die Frage der Heizkosten im Zusammenhang mit ALG II sehen und auch diskutieren und auch parlamentarisch beraten. Dritte Bemerkung und Frage: Es wurde auch immer wieder angesprochen, die Möglichkeit der Umlagefähigkeit, wenn energetische Sanierung vorgenommen wird, mit Erhöhung der Nettokaltmiete. Glauben Sie, dass der Wohnungsmarkt, und ich rede jetzt nicht von München, Stuttgart oder Frankfurt, sondern, dass der Wohnungsmarkt generell diese Möglichkeiten hergibt, so dass dann der Vermieter in die Lage versetzt wird, die energetische Sanierung vorzunehmen und die Kaltmiete dann auch entsprechend anzupassen?

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Peter Götz! Kollege Spanier, bitte!

Abg. Wolfgang Spanier: Eine kleine Vorbemerkung. Zunächst einmal bin ich froh, dass es heute diese Anhörung gibt. Gäbe es sie nicht, hätten wir das Gesetz ja bereits vor drei Wochen etwa im Deutschen Bundestag verabschiedet. Es ist verständlich, dass wir heute gar nicht über den vorliegenden Gesetzentwurf in erster Linie gesprochen haben, sondern über einen noch nicht existenten Gesetzentwurf, nämlich zu einer Leistungsnovelle. Persönlich habe ich da viel Sympathien und Übereinstimmung. Aber Sie wissen, das ist ein anderer Schritt, ein zweiter Schritt, der hoffentlich kommt, den wir aber als Deutscher Bundestag nicht allein gehen können, sondern, Herr Rips hat es vorhin angedeutet, 50:50 ist die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern. Heute geht es um die Vereinfachungsnovelle. Herr Schroeder hat vorhin darauf hingewiesen, was der Ausgangspunkt war, nämlich die Evaluation des Wohngeldrechtes und der Auftrag von Bund und Ländern gemeinsam, etwas für eine Vereinfachung zu tun. Da möchte ich Herrn Götz in der Feststellung unterstützen, dass alle Sachverständigen gesagt haben, die Vereinfachungsnovelle, wie sie jetzt vorliegt und wie wir sie heute diskutieren, erfüllt ihren Zweck. In der Tat eine beträchtliche Vereinfachung. Ich habe keine Stimme gehört, an irgendeinem Punkt, dass das nicht erfolgreich gelungen sei. Ich bin deswegen froh – ich gehöre ja nicht dem federführenden Ausschuss an, sondern sehe das mehr aus der Sicht der Familien, besonders der Seniorenpolitik –, dass heute das Thema „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“, Frau Schiffer-Werneburg hat es insbesondere in die Diskussion noch einmal eingebracht, so eine große Rolle gespielt hat. Hier sehe ich tatsächlich einen Nachholbedarf, dass wir unter diesem Gesichtspunkt noch einmal auf das Gesetz schauen. Sie haben vorhin sehr deutlich gemacht, wie dann der Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Haftung ist, speziell für diesen Bereich. Für die Familie und andere ähnliche Lebensgemeinschaften kann das ja gelten. Herr Schroeder hat vorhin zu Recht gesagt, bis auf Details hat der Bundesrat diesen Gesetzentwurf gebilligt. Allerdings genau zu dieser Frage der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hat er eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben und durchaus eine kritische. Und er bezog sich genau auf die Gruppen, die Sie auch angesprochen haben, Frau Schiffer-Werneburg. Seniorengemeinschaften, Behinderte, Demenzkranke und so weiter. Die Zahl wächst. Und gleichzeitig, das ist, glaube ich, noch nicht angesprochen worden, planen wir bei der Pflegereform die Möglichkeit, dass in einer Wohngemeinschaft Leistungen der Pflegeversicherung, auch hauswirtschaftliche Leistungen, zusammengeführt werden können. Der bisherige Ausdruck, den wir

da haben, „gepoolt“ werden können, den werden wir vielleicht noch einmal verändern, ich muss da immer an Krabben denken. Das heißt, im Rahmen der Pflegereform wollen wir diese Form auch nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ weiter befördern und wir bauen hier, bei der Wohngeldnovelle, ein Hindernis auf. Diesen Widerspruch müssen wir lösen. Ob das so zu lösen ist – ich merke gerade, dass ich gar nicht Fragen stelle, sondern kommentiere – wie Sie vorgeschlagen haben, zurück zum Status quo, darüber sollten wir noch einmal nachdenken, denn im Bereich der Familie hat sich ja viel verändert. Es gibt andere feste Formen von Partnerschaften, das hat sich auch in den letzten Jahrzehnten entwickelt, wie ich finde, glücklicherweise, weil es den Bedürfnissen von Menschen entspricht. Vielleicht fällt uns da etwas ein oder fällt dem federführenden Ausschuss etwas ein – der Familienausschuss ist da wahrscheinlich gerne hilfreich –, dass man das noch einmal überprüft und dieses Hemmnis, dieses Hindernis vermeidet. Und da ist der Haushaltsbegriff eben das ganz entscheidende Kriterium. Und daraus abgeleitet dann die gesamtschuldnerische Haftung für diese Form der Haushalte. Das wollte ich einfach nur gesagt haben. Und bin Ihnen sehr dankbar, dass,ich sehe auch bei keinem von Ihnen, die beiden Fragen würde ich noch stellen, ob einer der anderen Sachverständigen diesen Punkt als problematisch ansieht, möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkt einer wegfallenden Vereinfachung. Und die letzte Frage an alle Sachverständigen, ob Sie noch einen konkreten Änderungswunsch haben, für diesen Gesetzentwurf. Ich habe noch einmal meine Notizen durchgeschaut, ich habe da eigentlich nichts gefunden. Wenn Sie das vielleicht noch sagen könnten, dann könnte man das im Zusammenhang hinterher beraten. Vielen Dank!

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Wolfgang Spanier. Kollegin Bluhm und danach Kollegin Herlitzius, Kollege Günther, Kollege Friedrich und dann machen wir die – wenn ich jetzt keine weiteren Wortmeldungen haben – Schlussrunde mit den Sachverständigen.

Abg. Heidrun Bluhm: Lieber Kollege Vorsitzender. Ich entschuldige mich prophylaktisch im Vorfeld dafür, dass Du ein bisschen Sorgen mit uns hast uns hier heute zu sortieren. Aber, es hält mich fast nicht mehr auf dem Stuhl. Wenn die Herren der Koalition raushören, dass sämtliche Gutachter an dieser Novelle nichts auszusetzen haben, dann weiß ich nicht, wo sie in den vergangenen zwei Stunden gewesen sind. Ich jedenfalls war hier und ich habe gehört, dass es nur zwei positive Aspekte an dieser Novelle gibt, nämlich die Bualtersklassen abzuschaffen und die Verwaltungsauf-

wendungen zu senken. Alles andere wurde aus meiner Sicht negativ gesehen. Aber ich will die Frage gerne weitergeben. Vielleicht können die Damen und Herren Experten in der Schlussrunde einfach diese Frage noch einmal ganz klar beantworten: Ob Sie das denn genauso positiv sehen, wie die Koalitionskollegen hier. Das war meine erste Frage, die ich vielleicht noch einmal weiterleiten möchte. Im Übrigen möchte ich feststellen, dass ganz offensichtlich der Anspruch der Politik zwischen der Oppositionsfraktion und den Koalitionfraktionen ein ganz anderer ist. Denn die Anhörung, zu der wir uns heute hier getroffen haben, heißt, wir wollen uns verständigen zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zu Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften. Hier geht es also nicht um eine Vereinfachung von Verwaltungsaufwendung in erster Linie, sondern darum eine Novelle des Wohngeldgesetzes vorzunehmen und dazu noch anderen Gesetze weiter zu verändern. Deshalb muss es sehr wohl erlaubt sein, auch in die Inhalte sehr tief einzusteigen und das Ganze nicht einfach auf die Ebene der Verwaltung zu reduzieren. Eines möchte ich noch richtig stellen. Ganz offensichtlich haben meine Ausführungen vorhin im Zusammenhang mit der Einmalzahlung zu Heizkosten zu Irritationen geführt. Ich wollte mit meinen Ausführungen lediglich zum Ausdruck bringen, dass wir diese einmalige Heizkostenzahlungsmöglichkeit, die wir in der Vergangenheit hatten, natürlich nicht zu befürworten ist; das haben Sie auch heute hier dargestellt. Sie wollen eine dauerhafte Lösung dieser Frage, selbst diese einmalige Möglichkeit würde mit dieser Novelle abgeschafft werden. Das heißt also, wir würden eine weitere Verschlechterung der Bedingungen bekommen, die Sie hier eigentlich eingeklagt haben. Heizkosten mit anrechenbar zu machen, würde dann auch noch einmal wesentlich verschlechtert werden, durch den Wegfall dieser Möglichkeit. Also das wollte ich nur noch einmal richtiggestellt haben. Ich habe aber Fragen, die sich aus der weiteren Diskussion ergeben haben. Und zwar habe ich die Frage an Frau Korth-Weiher. Im Zusammenhang mit der ALG II-Einführung ist ja die Anzahl derer, die Wohngeld empfangen von 4,5 Millionen auf ca. 700.000 – 800.000 Bürgerinnen und Bürger heute gesunken. Meine Frage ist: Wie sieht Ihre Prognose aus der Sicht der kommunalen Familie aus? Wird die Zahl 700.000, 800.000 in den nächsten Jahren eher sinken, oder eher steigen? Und ich habe eine Frage an die Herren Grund und Schroeder: Wie viele Personal- und Verwaltungsaufwendungen würden in Ihrem Einflussbereich durch die Novelle, wenn sie so 1:1 umgesetzt würde, wie wir sie heute vorliegen haben, per anno gespart werden können? Ich würde eine dritte Frage ansetzen wollen:

Ist zu befürchten, dass durch die Schwierigkeiten, die Sie im Zusammenhang mit den Haushaltsgemeinschaften geschildert haben, dass diese dann zukünftig nicht mehr zustande kommen würden? Dankeschön.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollegin Bluhm. Kollegin Herlitzius.

Abg. Bettina Herlitzius: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herrn. Ich hätte vielleicht nur noch eine abschließende Frage, da wir ja gerade gehört haben, dass das Ziel Verwaltungsvereinfachung bis auf den Punkt Haftung erreicht ist. Aber was wäre denn wenn? Sie sind ja die Menschen, die vor Ort arbeiten. Sie sind wirklich an den Brennpunkten. Wenn Sie die Möglichkeit hätten, diesen Gesetzesentwurf zu optimieren – sagen wir mal – an gewissen Stellen. Wo und was würden Sie uns da vorschlagen?

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollegin Herlitzius. Jetzt habe ich noch die Kollegen Günther und Friedrich.

Abg. Joachim Günther: Liebe Kollegen. Ein bisschen erstaunt war ich schon, Peter Götz, als Du das jetzt so gesagt hast. Denn wer sich das Gesetz hier anschaut und nur mal den Umfang sieht; der größte Teil befasst sich mit der Zahlung und mit den Auszahlungen, die geschafft werden. Und selbst der § 1 sagt aus, wofür das Wohngeld notwendig ist. Deswegen ist das Gesetzeswerk immer nur als Gesamtes zu betrachten. Und wenn man schon § 1 nimmt, das ist wie überall, also eigentlich der Ausgangspunkt der Grundwert. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessener familienrechtlichen Wohnens, dann haben alle hier Beteiligten gesagt, dass es in der jetzigen Konstellation, bei der jetzigen Tabelle, die Sie hier abgedruckt haben, es dem nicht gerecht wird. Und alles andere ist ein bisschen mit einer schönen Lyrik außenherum. Ich möchte nur daran erinnern, als wir in den 90-iger Jahren Wohngeld diskutiert haben, als die SPD noch in der Opposition war, daran kann ich mich sehr gut erinnern; Achim Großmann ist zwar nicht da, da wurde gesagt und auch der Mieterbund war da gleicher Meinung, Herzstück der ganzen Diskussion um Wohngeldnovelle ist eigentlich die Höhe des gezahlten Wohngeldes. Und das hat sich aus meiner Sicht bis heute nicht geändert. Deswegen muss ich hier sagen, bis jetzt ein Fehlgriff. Ändern Sie es, ich freue mich, dass es hier erste Ansätze gibt, etwas zu ändern.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollege Günther. Das Schlusswort hat jetzt der Kollege Friedrich.

Abg. Horst Friedrich (Bayreuth): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich erlaube mir wie der Kollege Spanier, zwei Vorbemerkungen zu machen. Es ist ja schön, dass jetzt auf einmal alle freudig erregt sind, dass es eine Anhörung gibt. Ich erinnere mich noch an die Diskussion in der wir als Opposition mit unserem Minderheitenrecht das durchgedrückt haben. Da wurde etwas ganz anderes gesagt von der Seite, die jetzt hinter uns sitzt. Also, das mal als Vorbemerkung vorweg. Das heißt auch, die Koalition kann vielleicht schlauer werden. Das zweite ist, wir laufen wieder Gefahr ein Problem zu lösen, das eigentlich wirklich gar keins ist, zumindest für die Betroffenen. Denn der Wohngeldempfänger wird von der Verwaltungsvereinfachung relativ wenig merken – sage ich mal. Aber wir lösen das eigentliche Problem, wegen dessen wir überhaupt diskutieren und die Anträge haben, nämlich die Ungleichbehandlungen Energie und Bezuschussung zwischen ALG II-Empfängern und Wohngeldempfängern nicht. Und was wir bisher hören ist, jetzt machen wir hier erst einmal das, das ist ja im Wesentlichen okay, über das Thema der gesamtschuldnerischen Haftung kann man ja noch reden. Und das andere kommt vielleicht dann. Das erinnert mich ein bisschen an das Gesetzgebungsverfahren zur Lkw-Maut und den Harmonisierungszusagen. Das eine haben wir drin stehen und das andere kommt nicht. Vor dem Hintergrund würde ich jetzt gern mal Herrn Rips fragen: Wenn Sie die Chance sehen, dieses Gesetz in absehbarer Zeit um wirklich noch die Fragen zu ergänzen, um die es tatsächlich geht, würden Sie dann auch noch der Meinung sein, die Verabschiedung dieses Gesetzes kann noch ein bisschen dauern, selbst wenn die Länder gesagt haben, wir brauchen eine Verwaltungsvereinfachung? Das kann nicht so schwerwiegend sein, um nicht die andere Frage wenigstens mit zu lösen. Und dann nicht noch einmal ein zweites Gesetzgebungsverfahren wieder völlig neu anzufangen und das andere als abgeschlossen anzusehen. Denn die Farce sehe ich einfach, wenn das eine mal durch ist. Bis das nächste kommt, ob wir alle den Bundestag noch sehen, weiß ich nicht. Aber, das Thema ist einfach aus meiner Sicht: Kann man denn da noch warten? So evident scheint mir aus der ganzen Situation das, was da drin steht an Vereinfachung, tatsächlich insbesondere für die Betroffenen, für die einzelnen Mieter nicht zu sein, als dass man das Ganze nicht noch einmal überarbeiten könnte.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Kollege Friedrich. Es gibt hier noch eine ganz Menge Frage. Aber die Frage zur Lkw-Maut brauchen die Sachverständigen hier glaube ich nicht beantworten. Dr. Lieberknecht, Sie haben das Wort.

Dr. Christian Lieberknecht: Die Schlussrunde, sozusagen von unserer Seite, eröffne ich gerne. Hinzuzufügen ist im Grunde nichts mehr. Ich kann nur noch einmal betonen, was wir in unserer Stellungnahme schon niedergelegt haben, dass wir auf der einen Seite den Gesetzentwurf in der Hinsicht begrüßen, dass er die Baualtersklassenregelung vereinfacht. Dass wir aber genauso kritisieren, dass wir das zentrale Element – und da wiederhole ich jetzt nicht nur mich, sondern auch andere hier – nämlich die Leistungsnovelle, nicht vorgefunden haben. Dass es dringend erforderlich ist, haben wir auch – glaube ich – zum Ausdruck gebracht und auch die Zahlen dazu auf den Tisch gelegt. Den konkreten Punkt den wir von Seiten der Wohnungswirtschaft vorgebracht haben und das möchte ich auch noch einmal betonen, ist die Frage der Belastung der Unternehmen mit Verwaltungskosten, z.B. im Falle dieser Rückzahlung von zuviel gezahltem Wohngeld im Todesfall. Da bitte ich darum, doch noch einmal zu überlegen ob es hier eine vereinfachte Form geben kann dieses Entwurfes, der zwar auf der einen Seite der Verwaltung Rechnung trägt und die Banken in die Pflicht nimmt, aber auf der anderen Seite den Durchgriff auf weitere und in diesem Fall in erster Linie auf die Vermieter vielleicht vermeiden kann. Dann gab es noch eine allgemeine Frage und vielleicht schließe ich damit meine Bemerkungen, zur Frage Bruttokaltmieteerhöhungsmöglichkeiten. Es ist natürlich so, dass die Teilmärkte unglaublich unterschiedlich sind, das wird mein Kollege Rychter bestätigen können, das wissen Sie auch. Es gibt die Haushaltsprognosen für die nächsten Jahre, die davon ausgehen, dass in den neuen Ländern die Haushalte stark sinken werden und dass in den alten Ländern im Schnitt ein Wachstum von vier bis sechs Prozent bis 2020 erwartet wird. Und in bestimmten Bundesländern dort, insbesondere im Süden und Südwesten ein Wachstum von 12 bis 13 Prozent der Haushaltszahlen erwartet werden kann. Die Haushaltszahlen gingen in einigen neuen Ländern schon zurück. Das betrifft Sachsen-Anhalt, das betrifft aber auch Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. So, dass man aus der Konstellation heraus schon sehen kann, dass die Frage nach der Möglichkeit im Zuge von energetischer Sanierung auch Kaltmieten zu erhöhen, natürlich sehr differenziert zu betrachten ist. Es wird in den Ballungsräumen, im Süden der alten Länder natürlich einfacher möglich sein, als in ländlichen Gebieten in den neuen Ländern. Soweit die abschließende Bemerkung. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und gute Beratung noch.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Dr. Lieberknecht. Herr Rychter.

Alexander Rychter: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Zunächst auch zu der dritten Frage noch Herrn Götz. Ich teile die Auffassung meines Kollegen Dr. Lieberknechts. Wir haben weite Bereiche von Teilmärkten in der Bundesrepublik, wo ich nicht glaube, dass man die Ansprüche wird durchsetzen können, auch wenn das Mietrecht es grundsätzlich vorsieht. Das sind im Übrigen vielfach Teilmärkte die überproportional von demographischen Wandelprozessen und auch räumlichen Abwanderungsentwicklungen betroffen sein werden. Es ist schon jetzt so, dass über 40 Prozent der Wohngeldempfänger im Bereich von Rentnerhaushalten zu suchen sind. Das heißt also, wir werden gerade in diesen Regionen eher noch eine Dynamisierung dieser Problematik bekommen. Also, das vielleicht dazu. Zu Herrn Spanier, ich teile auch die Einschätzung der Diakonie, dass wir entgegen den Signalen, die wir in Richtung vorstationärer und ambulanter Wohnformen durch das Pflegeversicherungsreformgesetz senden, dass wir hier geradezu eine gegenteilige Entwicklung, jedenfalls materiellrechtlich, auslösen. Von der quantitativen Seite sehe ich dieses Problem etwas geringer. Sicherlich ist der Bereich neuer Wohnformen – auch hier der Wohngruppenmodelle – ein sehr wichtiger. Aber, in der Masse werden wir ältere Haushalte eben doch als Einzelmietern haben, so dass sich das vielleicht von der Problemhaftigkeit ein Stück weit nivellierbar erscheint. Als grundsätzliches Signal halte ich es an dieser Stelle eigentlich auch für falsch. Wenn man es in dem einen Bereich geradezu anschiebt, dann sollte man nicht in einem anderen Bereich gegenteilige Signale senden. Zu Ihrer zweiten Fragen: Was wir innerhalb des materiell-rechtlichen jetzt hier diskutierten Entwurfes eben haben ist, hier kann ich nur noch einmal auch meinem Vorredner zustimmen, die Frage des § 30 dieses Gesetzesentwurfes. Wir haben in § 30 Abs. 3 die vierjährige Verjährungsfrist, wir haben in zivilrechtlichen eben 195 ff. BGB mit der dreijährigen Verjährungsfrist. Hier bitte ich Sie wirklich noch einmal im Interesse wirklich des Bürokratieabbaus um Nachbesserung. Das würde auch die Frage von Frau Bluhm beantworten, nach – aus unserer Sicht – materiell-rechtlichen Verbesserungswünschen schließe ich zur Frage von Frau Herlitzius. Wenn wir uns wünschen könnten, was wir wollten, dann sind es im Wesentlichen drei Aspekte, auch das Anpacken an erster Stelle der Miethöchstbeträge, an zweiter Stelle in die Anpassung der Einkommensgrenzen, an die Einkommensentwicklung und an dritter Stelle eben die Berücksichtigung der Heizkosten zumindest in anteiliger Form. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Rychter. Dr. Rips.

Dr. Franz-Georg Rips: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Zunächst möchte ich mich noch einmal ausdrücklich bei der Opposition dafür bedanken, dass es wirklich möglich gewesen ist, hierzu eine Anhörung durchzuführen. Denn ich glaube, sie war auch notwendig. Das zeigt jedenfalls das, was heute hier vorgetragen und diskutiert worden ist. Herr Abg. Götz, als Verbandspolitiker kenne ich natürlich den Koalitionsvertrag auswendig, was meine Bereiche angeht. Und ich zitiere mal daraus, weil das vielleicht nicht so ganz unwesentlich ist. Da steht wörtlich: „Bund und Länder werden das Wohngeld gerecht und zügig mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung überprüfen“. Wir mahnen an, das sage ich sehr deutlich, den Gerechtigkeitsgesichtspunkt einzubringen in dieses Gesetzesvorhaben und nicht nur den Vereinfachungsgesichtspunkt. Das ist also jetzt wirklich wörtlich zitiert, nicht etwa interpretiert. Gerechtigkeit, das kann ich der Koalition nicht ersparen, kann ich in diesem Gesetz nicht erkennen, das will ich sehr deutlich noch einmal sagen. Sie haben Herr Götz, die Frage gestellt, ob wir auch bei den Unterkunftskosten nach 22 SGB II einen Reformbedarf sehen. Eindeutig ja! Ich lasse das mal so stehen, da gibt es verschiedene Modelle, die müssen gerecht sein, die müssen ausgewogen sein. Wir haben auch dem zuständigen Ministerium hierzu schon Vorschläge unterbreitet. Ich denke, an diese Thema sollte man auch nochmals drangehen. Und Sie haben die Frage der Durchsetzbarkeit von Modernisierungs- oder Energieeffizienz fördernden Mieten angesprochen. Man darf natürlich auch nicht vergessen, dass die Vermieter im eigenen Interesse etwas an ihren Wohnungen tun müssen. Wohnungen im schlechten energetischen Zustand werden in fünf bis zehn Jahren auf entspannten Wohnungsmärkten, die wir in vielen Bereichen Deutschlands haben werden, nicht mehr vermietbar sein. Und wer im Wettbewerb bleiben will, muss sich entsprechend verhalten und muss erheblich investieren in die energetische Verbesserung der Bestände. Nicht nur immer auf die Mieter schauen und auf die Förderung, sondern auch mal auf die Investoren und Eigentümer. Man kann nicht – ich sage es mal etwas salopp – nur Miete kassieren, aber im Übrigen die Entwicklungen abwarten, man muss auch moderne Entwicklungen mitgehen. Und neuere Entwicklungen, das halte ich auch für eine ganz wichtige Voraussetzung für das funktionieren des Wohnungsmarktes allgemein. Dann hat Herr Spanier gesagt, wenn wir einen Wunsch frei hätten und Frau Herlitzius, was wäre wenn? Das ist eigentlich ganz einfach zu beantworten. Erstens: Einbezug der Heizungs- und Energiekosten. Ich schlage Ihnen konkret vor, streichen Sie in Ihrem Gesetz § 9 Abs. 2. Gucken Sie sich Ihr Gesetz an, dann sind wir

schon bei dem Punkt. Da bedarf es überhaupt keiner großen gesetzestechnischen Vorbereitungen mehr. Man muss nur streichen, dass außer Betracht bleiben der Betriebskosten für Heizung und Warmwasseranlagen und die Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung, erster Schritt. Zweiter Schritt: Erhöhen Sie die Höchstmieten um 20 Prozent, das ist eine realistische Größenordnung wenn man die Heizkosten einbezieht. Und dritter Schritt: Denken Sie über die Einkommensentwicklung nach. Alles das wäre in einem Gesetzgebungsverfahren, wenn man es politisch will, ohne Frage mit diesen Gesetzesvorhaben zu verbinden. Ich sage sehr deutlich, ich halte das auch für richtig und erforderlich. Ich würde es für verhängnisvoll erachten, wenn man nur ein Vereinfachungsgesetz verabschiedet, ohne im Übrigen den Zweck des Gesetzes in § 1 zu entsprechen. Und insoweit hoffe ich und erwarte ich, dass es hier doch noch eine Korrektur im Verfahren gibt, die übrigens in einem Vorlauf von einigen Monaten ohne Probleme realisierbar ist. Also, wir haben schon andere schwierige Gesetze in vergleichbaren Zeiträumen realisiert. Danke.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Rips. Frau Kort-Weier.

Gesine Kort-Weier: Herr Götz, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass wir den Gesetzentwurf bezüglich des Aspektes der Vereinfachung begrüßen. Dem ist auch so. Das freut uns natürlich als kommunaler Spitzenverband, weil es zu geringerem Verwaltungsaufwand in den Städten und Gemeinden führt. Aber man muss sich wirklich ernsthaft die Frage stellen: Was nutzt es dem Bürger? Der hat relativ wenig davon, wenn er mit steigenden Mietkosten, steigenden Heizkosten fertig werden muss und man ihn dann damit vertröstet, dass man ihm sagt, Du verstehst jetzt vielleicht in einigen Teilen das Wohngeldgesetz besser. Vielleicht bekommst Du auch dein Wohngeld zwei Tage schneller, weil die Verwaltungsvereinfachung eingetreten ist. Das hilft ihm wenig. Insofern kann ich nur noch einmal unterstreichen, wie alle anderen, es muss auch eine Leistungsverbesserung folgen. Sie hatten weiter gefragt, Herr Götz, unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung, wie man denn die Heizkosten einbeziehen könnte, ohne diesen Vereinfachungseffekt dann zunichte zu machen. Ich denke, der Vorschlag, einfach die tatsächlich anfallenden Kosten zu nehmen, auf Quadratmeter umzulegen – der liegt ja auf dem Tisch, das dürfte nicht besonders kompliziert sein – und das dann auf die Kaltmiete draufzulegen – das dürfte verhältnismäßig einfach zu realisieren sein – und Einspareffekt, das wurde ja schon gesagt, es werden ja nicht die vollen Kosten übernommen. Wenn man

dann tatsächlich unter Energieeinspargesichtspunkten vielleicht sagt: Ich beschränke das auf einen Höchstbetrag, oder ich gehe hin und denke mir eine Wohnungsregelung aus, dann muss man in der Tat vielleicht abwägen, ist der Aspekt der Energieeinsparung, was ich damit erreichen will so relevant, dass das vielleicht Verwaltungschwiernisse dann wieder rechtfertigt. Das müsste man abwägen. Aber ich denke, Verwaltungsvereinfachung spricht nicht dagegen, die Heizkosten einzubeziehen. Da gäbe es durchaus Lösungen, die mit dem Ziel in Einklang zu bringen sind. Herr Spanier, ich muss ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Natürlich haben wir gesagt, es wird eine Vereinfachung eintreten, durch die Novelle. Es gibt aber auch einige Punkte – nur damit hier nicht der Eindruck entsteht, die Wohngeldstellen werden am Ende arbeitslos – die zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, nämlich zum Beispiel der erweiterte Datenabgleich. Aber das steht natürlich im Einklang mit dem weiteren Ziel, die Effizienz des Mitteleinsatzes zu erhöhen und das begrüßen wir auch, – trotz des erhöhter Verwaltungsaufwandes –, weil es die Missbrauchsquote eindämmen wird. Es gibt aber einen weiteren Punkt, wo effizienter Mitteleinsatz nicht als Argument herangezogen werden kann. Das ist die Übergangsregelung im § 42 Abs. 2, die in der Tat dazu führt – ich glaube, das steht in der Antwort auf Frage 1 Zusatz 2 der Regierungskoalition näher ausgeführt –, dass die betroffenen Haushalte erst zeitverzögert in den Genuss der Leistungsverbesserung durch die Abschaffung der Baualtersklassen kommen. Und das führt dazu, dass die Wohngeldstellen gezwungen sind, für eine Übergangszeit parallel zu rechnen. Altes Recht anzuwenden und parallel neues Recht anzuwenden. Also, das Gegenteil einer Verwaltungsvereinfachung. Deswegen, Sie hatten konkret gefragt, Herr Spanier, bezogen auf die Vereinfachung, welche Änderungswünsche wir da noch hätten. Da wäre unser Wunsch unter anderem, über diese Übergangsregelung im § 42 Abs.2 noch einmal nachzudenken. Frau Bluhm, Sie hatten nachgefragt, wie sich die Zahl der Wohngeldhaushalte weiter entwickeln wird und hatten darauf hingewiesen, von 4,5 Millionen auf 700.000 Haushalte. Also, ich denke, wenn man seriös vergleichen will, dann darf man eigentlich nur die ehemaligen Bezieher allgemeinen Wohngeldes in Bezug setzen. Das waren im Jahr 2004 2,3 Millionen round about und die Zahl ist dann bis auf rund 700.000 im Jahr 2006 abgesunken. Diese Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte wird weiter sinken, wenn keine Leistungsverbesserung erfolgt. Einerseits weil es weiter so bleibt, dass für viele Haushalte im Grenzbereich, also mit niedrigem Erwerbseinkommen, die SGB II-Leistungen attraktiver sind, als dass jene wechseln. Daran wird sich

dann nichts ändern. Und zum zweiten, weil einfach durch nominelle Einkommenssteigerungen natürlich oben immer mehr Haushalte aus dem Leistungsbezug herausfallen. Frau Herlitzius, drei Wünsche habe ich frei. Ich kann mich nur den Vorrednern anschließen. Einbeziehung Heizkosten, Anhebung der Miethöchstbeträge und insbesondere, damit das Ganze auch am Ende in Geld für die betroffenen wirksam wird, dann natürlich auch eine Anhebung der Tabellensätze.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Kort-Weiher. Herr Grund.

Uwe Grund: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte auch noch einmal zum Ausdruck bringen, dass ich mich, auch im Nachhinein nochmals sehr darüber freue, dass diese Anhörung stattfindet. Ich habe in meiner eigenen Wahrnehmung den Eindruck, dass die Einigkeit der Experten, auch vor allem zu den kritischen Punkten, die genannt worden sind, zu Nachdenklichkeit führt. Das finde ich eine sehr gute Sache, wenn das auch dann in der Praxis zu entsprechenden Konsequenzen führt. Zu den Fragen: Herr Götz, vielleicht liegt bei der Frage System ALG II und Bruttoprinzip ein Missverständnis vor. Das Bruttoprinzip gilt für die angemessenen Wohnkosten, die Miete als solche. Bei den Energiekosten gibt es eine Pauschale. Ich glaube in Hannover liegt sie zurzeit bei 1,07 Euro pro Quadratmeter für die Energiekosten, für die Nebenkosten. (Zwischenrufe) Gut, ich habe es nicht selbst zu verantworten. Daneben aber denke ich, wäre die Frage: „Wie kann man das in Wohngeld umsetzen?“ durch Frau Kort-Weiher beantwortet. Ich hatte, – es war ja sehr kurzfristig darauf zu reagieren – in meiner Antwort ebenfalls auf eine Quadratmeterpauschale abgestellt; das wäre auch in der Verwaltungspraxis – sage ich mal – relativ einfach umsetzbar. Immer auch in Verbindung – da lege ich doch sehr Wert drauf – damit, dass so etwas dann nicht 15 Jahre liegenbleiben darf, sondern dann auch entsprechend zeitnah den tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden müsste. Zu dem Thema „Verwaltungsvereinfachung“. Ja, also ich habe das versucht deutlich zu machen. Wir sehen deutlich Verbesserungen an verschiedenen Punkten. Aber, aus der gesamten Diskussion glaube ich, ist auch deutlich geworden, dort – das hatte ich auch schon gesagt – wo Licht ist, ist auch Schatten. Momentan steht nach meiner Wahrnehmung in der Summe die Sonne ziemlich tief. Das heißt, der Schatten ist ziemlich lang. Wir haben, zur Frage „Verwaltungsvereinfachung“ und vielleicht in Verbindung mit dem, was Frau Bluhm ausführt, natürlich noch keine Berechnung durchgeführt, wie setzt sich das sozusagen auf den Einzelfall um. Da bin ich auch ein bisschen vorsichtig

geworden nach der Erfahrung aus dem letzten Wohngeldgesetz oder beziehungsweise aus der Konsequenz zum Systemwechsel. In der Summe aber rechnen wir mit einem Personalmehraufwand, der sich zum einen aus der Konsequenz der Veränderung der Baualterklassen ergibt. Wir kalkulieren in etwa aufgrund dieser Tatsache, mit einem zusätzlichen Antragsaufkommen von rund 20 Prozent, vorsichtig geschätzt. Das kann mehr oder weniger sein und wäre dann mit entsprechendem Personal letztlich auch nur zu realisieren. Den anderen Aspekt, den hat Frau Kort-Weiher auch schon deutlich gemacht, der erweiterte Datenabgleich. Oder der Datenabgleich als solcher überhaupt, der automatisierte Datenabgleich mit den dann daraus folgenden Konsequenzen, was Rückforderungen angeht. Was die Einleitung und Abwicklung von Bußgeldern, möglicherweise auch Strafverfahren angeht, hat nach meinen Informationen aus dem Land Nordrhein-Westfalen zu massiven Verwerfungen geführt. Auch das ist natürlich nur mit entsprechendem Personal zu realisieren. Also, von daher gesehen denke ich, in der Summe werden wir nicht weniger, sondern mehr Personal brauchen. Nur gleichwohl, das habe ich auch in der Stellungnahme deutlich gemacht, ist dieser Datenabgleich natürlich unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auch in Ordnung. Nur man darf jetzt nicht davon ausgehen zu sagen, dass dieses Gesetz in den kommunalen Wohngeldstellen nun zu einer Personaleinsparung führen wird. Das Gegenteil wird nach meiner Einschätzung der Fall sein. Nun zum Fragenkomplex Optimierung des Gesetzentwurfes. Es ist auch schon ganz viel genannt worden, ich möchte jetzt auch ungern in das System verfallen, es ist schon alles gesagt aber nur nicht mit den eigenen Worten. Aber betonen möchte ich dann doch noch einmal, auch das, was Frau Kort-Weiher ausgeführt hat: Die jetzt vorgesehene Übergangsregelung ist schwierig. Sie führt zu komplizierten Sachverhalten und führt auch dazu, dass diejenigen – ich sage jetzt mal – die zufällig zum Ende des Ablaufes des Jahres oder des jeweiligen Zeitpunktes des Inkrafttretens, ihren Wohngeldbescheid erhalten oder einen entsprechenden Antrag stellen, gesetzessystematisch anders zu behandeln sind, als diejenigen die sozusagen unmittelbar nach Inkrafttreten einen neuen Wohngeldantrag stellen. Das wird, was die Vermittelbarkeit angeht, nicht ohne weiteres förderlich sein und führt in der Tat dazu, dass wir für einen Übergangszeitraum mit zweierlei Rechtssystematiken arbeiten umdenken und umschalten müssen; auch bei den Kolleginnen und Kollegen, ist dies jeweils umzusetzen. Was hier noch nicht zur Sprache gekommen ist, aber in den schriftlichen Stellungnahmen, was mit dem Gesetz als solches nicht unmittelbar etwas zu tun hat,

aber mittelbar doch, ist das Thema der Wohngeld-Verwaltungsvorschriften. Wenn wir über Verwaltungsvereinfachung reden, dann hat es auch sehr viel damit zu tun, ein Gesetz gleichmäßig über das Bundesgebiet auszuführen. Da muss man nüchtern konstatieren, dass es an einer aktuellen Erneuerung der Verwaltungsvorschriften seit mehreren Jahren inzwischen mangelt. Wir arbeiten mit auch immer wieder sich verändernden, ergänzenden – aufgrund von Erfahrungen gemachten – Veränderungen von Einführungserlassen. Hier wäre es, nachdem wir jetzt das Grundsystem – sozusagen – lange genug erprobt haben seit dem Wandel, an der Zeit – meines Erachtens an der höchsten Zeit – die Wohngeldverwaltungs-vorschriften auf einen aktuellen Stand zu bringen und den Wohngeldstellen an die Hand zu geben. Dies dient letztlich auch den Bürgerinnen und Bürgern, nicht nur den Mitarbeitern.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Grund. Frau Schiffer-Werneburg.

Marie-Luise Schiffer-Werneburg: Ganz herzlichen Dank nochmals, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte mich jetzt doch noch einmal anlässlich dieser Anhörung auch herzlich dafür bedanken, dass die Anhörung stattgefunden hat und dass wir doch in einen – glaube ich – ganz konstruktiven Gedankenaustausch eingetreten sind. Ich möchte mich da auch aus Sicht des Diakonischen Werkes bedanken, dass wir unser Problem mit den Haushaltsgemeinschaften hier noch einmal transportieren dürften. Um jetzt nicht einen falschen Eindruck aufkommen zulassen, dass man sagt, wir nehmen jetzt mal die besonderen ambulanten betreuten Wohnformen, oder diese einzelnen Wohngruppen heraus, möchte ich schon noch darauf hinweisen, dass dieses Problem sich nicht nur für die von mir in den Fokus gestellten Personengruppen stellt, sondern das würde sich für alle Formen von Wohngemeinschaften stellen, wie zum Beispiel die Studentenwohngemeinschaften auch. Das heißt also, da würde ich einfach noch einmal gerne auch das Augenmerk darauf lenken, dass es vielleicht nicht ganz so einfach ist, eine Personengruppe heraus zu nehmen aus der Haushaltsgemeinschaft. Und es wirklich möglicherweise einfacher ist, es einfach bei der alten Regelung zu lassen. Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, weil der Gedanke kam, das hat ja nur Auswirkung auf die gesamtschuldnerische Haftung. Dem würde ich mich auch nicht so ohne weiteres anschließen, denn es hat ja schon auch Auswirkungen auf das Antragsrecht. Dadurch, dass die Haushaltsgemeinschaft sich auf eine Person einigen muss, die dann wohngeldberechtigt ist, hat es natürlich auch da Auswirkungen auf diesen Einigungsprozess, hat dann

Auswirkungen auf die Auskunftspflichten, hat Auskunftswirkungen dann natürlich auf die Haftung. Darauf wollte ich noch einmal hinweisen, dass das also durchaus ein zentraler Bestandteil ist, der sich in dem gesamten System auswirken kann. Sie, Herr Götz, hatten noch einmal die Frage gestellt: Wie ist es eigentlich mit dem Bezug zum SGB II und dort den Kosten der Unterkunft? Auch wenn wir dazu jetzt nicht in der Stellungnahme Stellung genommen haben, möchte ich doch nochmals vielleicht auf die Unterschiedlichkeit der Systeme abstellen. Das SGB II ist ein System der Existenzsicherung, das insoweit auch partiell die Sozialhilfe ersetzt hat. Die ist ja gesplittet worden in SGB XII und SGB II. Deswegen hat sie auch einen ganz anderen Ansatz, nämlich den Ansatz der Bedarfsdeckung. Deswegen ist auch die Rechtsprechung ergangen, warum das unzulässig ist, wenn man die Heizkosten pauschaliert. Das Wohngeldgesetz hat aber eine andere Zielrichtung, nämlich einkommensschwachen Menschen das angemessene Wohnen zu ermöglichen. Da können Sie natürlich andere Regelungen treffen. Denn wenn diese einkommensschwachen Menschen nicht vom Wohngeldgesetz aus gefördert werden, würden sie ins Existenzsicherungssystem fallen und damit in diese Transferleistungssysteme wie SGB II. Das wäre jetzt einfach noch einmal der Aspekt, weshalb ich doch nochmals anregen möchte, die beiden Systeme auch in der Betrachtung der Wohngeldfunktion, oder der Unterstützungsfunktion nicht unbedingt miteinander in Verbindung zu setzen, also jedenfalls nicht inhaltlich ohne Weiteres. Für uns, als Diakonisches Werk – das hatten wir in der Stellungnahme geschrieben und das möchte ich hier auch noch einmal deutlich betonen – ist es ganz wichtig, dass das Wohngeld diese Funktion einkommensschwachen Menschen angemessene Wohnformen und Wohnunterstützungssysteme anzubieten, ein wesentliches Ziel auch für das Diakonische Werk ist. Und wir deswegen auch motivieren wollen, unter diesem Gesichtspunkt noch einmal darüber nachzudenken, dass das System nur dann – wie soll ich sagen – weiter zum Tragen kommen kann, bei den derzeit abnehmenden Beziehern von Wohngeld, wenn Sie nochmals darüber nachdenken, über die Frage der Höchstbeträge und des Zugangs zu diesem System. Wenn ich jetzt noch einmal gefragt werde, ich bin bei „Wünsch dir was“ und was hätte ich sonst noch an dringenden Wünschen. Da ich jetzt mit der Haushaltsgemeinschaft doch schon eine Menge – sage ich mal – Problembewusstsein offensichtlich erreichen konnte, gibt es noch einen Aspekt der mir wirklich auch am Herzen liegt und den ich Ihnen nicht verschweigen möchte. Ich hatte ihn eingangs auch schon einmal gesagt, es sind die Rechtsschutzmöglichkeiten. Es erschließt sich

mir nicht, warum die Rechtsschutzmöglichkeiten für Wohngeldempfänger anders ausgestaltet sind, als die Rechtsschutzmöglichkeiten für alle anderen in Sozialgesetzbüchern von Sozialleistung betroffenen Personen. Wenn ich bei der Rücknahme von Verwaltungsakten, von begünstigenden Verwaltungsakten Verfahrensvorschriften im SGB X habe § 45, § 48 SGB X, frage ich mich, warum ich durch eine besondere Ausgestaltung des Wohngeldgesetzes diese Rechtsschutzmöglichkeiten, die diese Verfahren geben, für diesen Personenkreis einschränken möchte. Und das möchte ich Ihnen nochmals mit auf den Weg geben, dass Sie das auch in dem gesamtsystematischen Kontext noch einmal berücksichtigen, warum diese eine Personengruppe da möglicherweise anders zu behandeln ist, als alle anderen die sonst sich im Sozialleistungssystem bewegen. Damit habe ich alles gesagt und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Schiffer-Werneburg. Herr Schroeder, Sie haben das letzte Wort.

Fred Schroeder: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ein letztes Wort. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet nicht nur eine Vereinfachung für Bürger und Verwaltung. Durch die Zusammenlegung der Baualtersgruppen werden rund 40 Prozent der derzeitigen Wohngeldempfänger, mehr Wohngeld erhalten können. Das sind diejenigen, die in Wohnungen leben, deren Baujahr vor 1992 liegt, durch die Anhebung der Höchstbeträge auf das jüngere Baualter. Es können in den Fällen, in denen jetzt die alten Miethöchstbeträge überschritten werden, höhere Wohngelder bezahlt werden. Das macht etwa diesen Prozentsatz aus. Deswegen ist es meines Erachtens schon wichtig, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen. Der Verwaltungsaufwand je Fall, wird sicherlich im Einzelfall unterschiedlich zu beurteilen sein. Grundsätzlich haben wir einige Dinge, die sich vereinfachend auswirken. Es ist natürlich so, dass im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs und entsprechender Erkenntnisse über falsche Angaben bei früheren Wohngeldanträgen, im Nachhinein auch entsprechender Aufwand durch Änderung von Bescheiden und Rückforderung von Wohngeld entsteht. Dieses Ordnungsprinzip darf aber eigentlich vor dem Hintergrund von insoweit eintretenden Verwaltungskosten nicht außer Acht gelassen werden, oder nicht in den Vordergrund gestellt werden. Hier muss eigentlich der ordnungsgemäße Gesetzesvollzug und dieses im Vergleich zum ehrlichen Bürger, in den Vordergrund gestellt werden. Die Überleitungsphase vom alten Recht ins neue Recht halte ich, im Gegensatz zum Kol-

legen Grund, in der verwaltungsmäßigen Umsetzung für nicht so problematisch. Es ist sicherlich so, dass Bürger dieses kritisieren würden, aber eine solche Umsetzung führt letzten Endes auch dazu, dass nicht geballt Wohngeldanträge auf die Verwaltung zukommen. Insoweit müssten die Bürger auch auf längere Bearbeitungszeiten sich einstellen. Die eine Frage lautete: Ob durch den neuen Haushaltsbegriff im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften höhere Ausgaben beim Wohngeld zu erwarten sind? Das ist nicht der Fall. Denn auch im jetzigen System werden die verschiedenen Anträge von Mitgliedern einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft so zusammengeführt, dass insgesamt nur ein Wohngeld auf Familienbasis berechnet werden kann und das wäre nach dem neuen Haushaltsbegriff von vornherein der Fall. Also, insoweit keine höheren Verwaltungsausgaben. Wie die Frage nach weiteren Wünschen beantwortet werden soll: Natürlich ist eine Leistungsanpassung – das habe ich auch in meiner Stellungnahme dargelegt – alsbald notwendig, um wieder eine stärkere Entlastung durch das Wohngeld herbeizuführen. Inwieweit die Heizkosten dabei zu berücksichtigen sind, muss man im Detail betrachten. Es sind einige Modelle hier genannt worden. Im Grundsatz stimmen aber wohl alle überein, dass sie vor dem Hintergrund dieser enorm gestiegenen Kosten beim Wohnen, mit berücksichtigt werden sollten. Eine weitere Problematik ist ja aufgetaucht, wegen der Rückforderung von überzahltem Wohngeld, durch Vermieter. Das kann unter Umständen mal eintreten. Das dürfte aber die wirkliche Ausnahme sein, denn Wohngeld an Vermieter wird höchstselten bezahlt. Und dass der Mieter dann verstirbt und das Wohngeld vom Vermieter zurückgefordert wird, würde also wirklich in einer zu vernachlässigenden Zahl von Fällen überhaupt eintreten. Allerdings muss dagegen gesetzt werden, dass die Wohnungswirtschaft mit diesem Gesetzentwurf erheblich entlastet wird, weil in rund 55 Prozent aller Fälle keine Vermieterbescheinigungen mehr notwendig sind. Vermieterbescheinigungen bezüglich des Baualters sind zurzeit erforderlich um festzustellen, ob dieser Wohnraum vor 1966 errichtet wurde, oder in dem Zeitraum ab 01.01.1966 bis heute. Das ist eine ganz wesentliche Entlastung im Bereich der Vermieter und diese beiden Positionen – denke ich – sollte man auch einmal gegeneinander abwägen, wenn Verwaltungsaufwand bei den Vermietern angesprochen wird. Damit möchte ich meine Ausführungen beenden.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schroeder, für das letzte Wort. Das allerletzte Wort habe ich, wie immer. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen ganz herzlich für Ihr Kommen. Ganz herzlich auch für die umfang-

reichen Stellungnahmen schriftlich, in mündlicher Art. Ich glaube, es war eine sehr gute Runde in 2-1/4 Stunden quer durch das ganze Feld „Wohngeld“. Ich glaube, dass Sie zur Recht auch erkannt haben, dass das zu gewissen Nachdenklichkeiten, hier auch auf unserer Seite, geführt hat. Ich danke ganz herzlich den Berichterstattern und denjenigen, die sich in die Diskussion eingebracht haben. Wir wünschen uns noch einen schönen Nachmittag und einen schönen Advent. Dankschön.

Ende der Sitzung: 13:47 Uhr

Schluss der Sitzung: XX:XX Uhr

Dr. Klaus W. Lippold, MdB
Vorsitzender

Stellungnahme der Sachverständigen
ZUR
**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung**
am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007 ab 11.00 Uhr

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/6543 – (mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzesentwurfs)

| | | |
|--|----------------------------------|--------|
| BFW Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. | Walter Rasch - Vorsitzender | S. 34 |
| GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. | | S. 40 |
| DStGB – Deutscher Städte- und Gemeindebund | | S. 52 |
| Leiter des Bereichs Wohngeld im Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover | Uwe Grund | S. 65 |
| Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen | Fred Schroeder | S. 83 |
| DMB Deutscher Mieterbund e.V. | Dr. Franz-Georg Rips - Präsident | S. 95 |
| Diakonie – Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland e.V. | | S. 106 |

Positionen des
Bundesverbandes Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e. V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes und
zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften –
Drucksache 16/6543-
anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
am 12. Dezember 2007

Der Bundesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW) begrüßt die Zielstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine Minderung des Verwaltungsaufwandes im Vollzug (Entbürokratisierung), Vereinfachungen an den Schnittstellen mit den Transferleistungsgesetzen sowie einer noch effizienteren Verwendung von Wohngeldmitteln zu bewirken. Insbesondere der vorgesehene Wegfall der Differenzierung nach Baualtersklassen sowie des Erhebungsmerkmals „Jahr der Bezugsfertigkeit“ würde die Immobilien- und Wohnungswirtschaft von teilweise erheblichem Verwaltungsaufwand entlasten, ohne dass nach Einschätzung des BFW mit der geplanten Verfahrensvereinfachung wirtschaftliche Nachteile für Wohngeldempfänger verbunden wären. Im Detail sehen wir bei Einzelregelungen Nachbesserungsbedarf. Im Hinblick auf den umfangreichen Fragenkatalog der Fraktionen erlauben wir uns zusammenfassend lediglich auf die Aspekte näher einzugehen, die für die Unternehmenspraxis der Wohnungsunternehmen von Relevanz sind. Die Einzelheiten der Beantragung von Wohngeld und das Verwaltungsverfahren tangieren Wohnungsunternehmen nur mittelbar, so dass unter diesen Aspekten keine vertieften Erfahrungswerte vorliegen.

Über die Anliegen des Gesetzentwurfs hinausgehend sehen wir zusätzlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die notwendige materielle Leistungsverbesserung des Wohngeldes aufgrund der Mieten- und Einkommensentwicklung

Anhebung des Wohngeldes um mindestens zehn Prozent erforderlich

Der Gesetzentwurf berücksichtigt aus der Sicht des BFW leider nur unzureichend die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre mit sprunghaft gestiegenen Energie- und Stromkosten, die Entwicklung der Bruttokaltmieten sowie die hohe durchschnittliche Mietbelastungsquote, die eine Anpassung des seit sechs Jahren unverändert gebliebenen Wohngeldes um mindestens zehn Prozent erforderlich machen.

Ausweislich des aktuellen Wohngeld- und Mietenberichtes 2006 ist im Zeitraum von 2000 bis 2006 der Mietenindex um insgesamt sieben Prozent angestiegen. Dabei waren durchaus unterschiedliche Entwicklungen zwischen Alt- und Neubauten und auch hinsichtlich Lage und Ausstattung der Wohnungen zu beobachten. Zudem liegt in Großstädten und Ballungszentren das Mietenniveau um bis zu 20 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Der BFW rechnet auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg des Mietenindex von jährlich rund 1,5 Prozent. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist eine Erhöhung des Zuschusses zum Wohnen um mindestens zehn Prozent erforderlich. Nicht nur weil die letzte Anpassung des Wohngeldes bereits sechs Jahre zurückliegt, sondern auch um das Wohnen einkommensschwacher Haushalte weiterhin mit der gewohnten Entlastungswirkung zu fördern.

Da der Wohngeld- und Mietenbericht allgemein von Kalt- und nicht von Warmmieten ausgeht, wurden in der vorangestellten Betrachtung die Betriebskosten ausgeblendet. Die kalten Betriebskosten stiegen seit 2000 um durchschnittlich 1,7 Prozent pro Jahr.

Die warmen Betriebskosten koppelten sich von dieser Entwicklung ab. Vor allem bedingt durch stark gestiegene Energiepreise in 2005 und 2006 (+11,8% bzw. +10,5%) gab es im Zeitraum von 2000 bis 2006 einen Zuwachs von rund 43 Prozent. Zudem stiegen die Verbraucherpreise seit 2000 um durchschnittlich 1,6 Prozent p.a. gleichgerichtet mit den Netto-Einkommen aller Privathaushalte und wirkten einer Erhöhung der Realeinkommen entgegen. Insbesondere Rentnerhaushalte - 2005 repräsentierten diese 40 Prozent aller Wohngeldempfänger - mussten durch drei Nullrunden bei der Rentenanpassung real Einkommensverluste hinnehmen. Die Wohnkostenbelastung dieses Empfängerkreises erhöhte sich daher überproportional, fand jedoch keine Berücksichtigung in Form einer Anpassung des Wohngeldes. Zukünftig sollten daher auch Veränderungen der Betriebskosten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Der BFW schlägt vor, das Wohngeld dynamisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen, wie das im Falle der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen im öffentlich geförderten Wohnungsbau gemäß §§ 26 Abs. 4, 28 Abs. 5a II. Berechnungsverordnung im Jahr 2003 eingeführt wurde. Die seit dem Jahr 2005 im Drei-Jahres-Rhythmus möglichen Anpassungen hatten einen Anstieg in Höhe von 4,05 Prozent (2005) und 6,00 Prozent zum 1. Januar 2008 zur Folge.

Entwicklung der Mietbelastung verdeutlicht Anpassungsbedarf

Die überdurchschnittlich hohe Wohnkostenbelastung insbesondere der Haushalte mit niedrigen Nettoeinkommen verdeutlicht die Notwendigkeit einer Anpassung des Wohngeldes.

Der gesamtdeutsche Mittelwert aller Haushalte liegt bei rund 25 Prozent. Wohngeldempfänger hingegen mussten 2005 rund 40,6 Prozent des verfügbaren Einkommens für Miete aufbringen. Nach der Zahlung von Wohngeld sank die Mietbelastung auf rund 31,6 Prozent. Jedoch wird ausweislich des Wohngeld- und Mietenberichtes 2006 deutlich, dass die Entlastungswirkung 2005 geringer als in den Vorjahren ausfiel. 2004 sank die Mietbelastung durch die Gewährung von Wohngeld insgesamt von 43,8 auf 30,7 Prozent. Vor allem bei Ein- und Zweipersonenhaushalten, die rund 65 Prozent aller Förderberechtigten repräsentieren, reduzierte sich die Entlastungswirkung im Vergleich zu den Vorjahren. Einpersonenhaushalte mussten 2005 nach der Zahlung von Wohngeld 37,4 Prozent (2004: 35,9%, 2002: 34,3%) des verfügbaren Einkommens für Miete aufbringen, Zweipersonenhaushalte 31,1 Prozent (2004: 29,5%, 2002: 29,3%).

Zu einzelnen ausgewählten Fragen der Fragenkataloge der Fraktionen:

Zu Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU und SPD

Tragen die Abschaffung der Differenzierung nach 4 Baualtersklassen bei den Miethöchstbeträgen und die Zusammenführung auf die bisherigen Beträge der höchsten Baualtersklasse (§ 12 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?

Einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Entlastung der Wohnungswirtschaft würde die vorgesehene Vereinfachung in der Miethöchstbetragstabelle (Wegfall der Differenzierung nach Baualtersklassen) sowie der geplante Verzicht auf das Erhebungsmerkmal „Jahr der Bezugsfertigkeit“ durch Änderung des § 10 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Nr. 7 WoGG leisten.

Eine Vereinfachung des Verfahrens unter diesen Aspekten ist geboten. Ausweislich des Wohngeld- und Mietenberichtes 2006 ist der Verwaltungsaufwand pro Wohngeldbescheid in den vergangenen Jahren überproportional gestiegen. Fielen 2001 noch 56,38 Euro Verwaltungskosten je Bescheid an, waren es 2006 bereits 85,78 Euro. Ein Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zum ausgezahlten

Wohngeld von durchschnittlich 17 Prozent in 2006 (2001: 9%) ist nicht vertretbar und deutet auf hohe bürokratische Belastungen hin.¹ Durch die Verfahrensvereinfachung können zugleich Wohnungsunternehmen nachhaltig entlastet werden.

Aus der Sicht des BFW ist die Differenzierung der Mietbetragshöchsttabelle nach Baualtersklassen wegen der weitreichenden Modernisierung der Wohnungsbestände in den vergangenen Jahren nicht mehr sachgerecht. Für Vermieter würde zudem die Angabe des Jahres der Bezugsfertigkeit des Wohnraums entfallen. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Wegfall der Baualtersklassen künftig das Wohnen in jeder Art von Wohnraum in gleicher Weise unterstützt werden soll, ohne dass sich die vorgesehene Verfahrensvereinfachung wirtschaftlich nachteilig auf die Empfänger von Wohngeld auswirken würde.

Zu Frage 5 der Fraktion der CDU/CSU und SPD

Wird durch die geplante Regelung zur Rücküberweisung und Erstattung von überzahltem Wohngeld im Todesfall (§ 30 WoGG-E) nach dem Vorbild der Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) eine erleichterte Rückforderung von Wohngeld und damit eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel erreicht?

Die geplante Regelung der Rücküberweisung und Erstattung von überzahltem Wohngeld im Todesfall gemäß § 30 WoGG-E nach dem Vorbild der Rentenversicherung gemäß § 118 SGB VI halten wir für verfehlt. Danach wird die Wohngeldstelle ermächtigt, das gezahlte Wohngeld insbesondere auch vom Vermieter zurückzufordern, wenn über die Kontogutschrift verfügt worden ist. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden mittels Verwaltungsakt noch erhebliche Zeit nach dem Todesfall Gelder zurückfordern könnten, die auf vertraglich vereinbarte Mietforderungen entrichtet worden sind. Während Erstattungsansprüche gemäß § 30 Abs. 3 WoGG-E in vier Jahren verjähren, unterliegen die zivilrechtlichen Ansprüche des Vermieters der Regelverjährung von drei Jahren gemäß §§ 195 ff. BGB. Die beabsichtigte Regelung würde mithin das finanzielle Risiko des Ausfalls vertraglicher Forderungen und insbesondere die rechtliche Auseinandersetzung mit den Erben und die Erbenermittlung den Wohnungsunternehmen aufbürden. Mit einer solchen Regelung würde der ersparte Verwaltungsaufwand des Staates unmittelbar auf die Wohnungsunternehmen verlagert. Dies halten wir unter dem Deckmantel der Verwaltungsvereinfachung nicht für gerechtfertigt. Zumindest sollte die Verjährung von Rückerstattungsansprüchen deutlich verkürzt werden.

¹ Wohngeld- und Mietenbericht 2006, S.66 f.

Zu Frage 2 der Fraktion der FDP

Die Bundesregierung hält den Wegfall der Baualtersklassen neben einer Verwaltungsvereinfachung auch für eine Kostenentlastung der Wohngeldempfänger, die diesen durch extrem gestiegene Heizkosten entstehen. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung? Wenn ja, wie sehen die Entlastungen konkret aus?

Im Hinblick auf die Frage der Verwaltungsvereinfachung ist die Entlastung evident. Inwieweit der Wegfall der Baualtersklassen auch eine Kostenentlastung der Wohngeldempfänger nach sich zieht, die diesem durch extrem gestiegene Heizkosten entstehen, kann mangels statistischen Materials nicht beurteilt werden. Eine gewisse Verbesserung ist für Mieter zu vermuten, deren Wohnung bislang in ungünstigere Baualtersklassen eingestuft wurde und die zukünftig in die bislang höchste Wohngeldstufe nach Baualtersklassen eingeordnet werden, während für jüngere Baujahrgänge keine Änderung eintritt. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel, ob die zusätzliche Kostenbelastung der Mieter durch die um 43 Prozent extrem gestiegene Energiepreise im Zeitraum der Jahre von 2000 bis 2006 auch nur annähernd kompensiert werden können.

Zu Frage 3 der Fraktion der FDP

Können Heizkosten in das Wohngeld einbezogen werden, ohne den Sparanreiz im Verbrauch zu bremsen? Wenn ja, welche Kriterien sollten dann zugrunde gelegt werden?

Eine Einbeziehung halten wir für sachgerecht, sofern noch ein Heizkostenanteil vom Mieter selbst zu tragen ist, der die Grundlage für ein energiesparendes Verhalten bildet. Die zusätzliche Information der Mieter über Möglichkeiten des Energiesparens wäre eine weitere Möglichkeit, um ein verbessertes energetisches Bewusstsein zu erzeugen.

Zu Frage 4 der Fraktion der FDP

Ist ohne die energetische Sanierung einer Vielzahl von Gebäuden eine Einflussnahme auf den Energieverbrauch überhaupt noch möglich?

Ja. Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen werden in bestehenden Gebäuden vom Eigentümer wirtschaftlich, aber oft nicht mit maximaler Energieeffizienz betrieben. Ihre Optimierung mit dem Ziel höchster Energieeffizienz ist mit verhältnismäßig geringen Investitionen verbunden, kann aber zu vergleichsweise hoher Energieeinsparung führen. Zur Erschließung der Potenziale müssen Anreize geschaffen werden. Der BFW hat im Rahmen des Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung eine Informations- und Qualifizierungsoffensive verbunden mit einer Anschubförderung zur Ermittlung des Einsparpotenzials und der damit verbundenen Kosten vorgeschlagen. Die Optimierungsmaßnahmen selbst sollten im Mietwohnungsbestand mietrechtlich als duldungspflichtige und umlagefähige Modernisierungsmaßnahmen behandelt werden. Begleitend ist eine energetische Information der Mieter durch die Deutsche Energieagentur oder vergleichbare Institutionen zielführend.

Zu Frage 5 der FDP-Fraktion

Worin sehen Sie den entscheidenden materiell-rechtlichen Unterschied zwischen der Erstattung von Wohn- und Heizkosten an ALG II-Empfänger und einem Zuschuss zur Miete für Geringverdiener?

Der materielle Unterschied ist darin zu sehen, dass die Leistungen nach dem SGB II bis zu Angemessenheitsgrenze auch die Heizkosten berücksichtigen, während beim Wohngeld nur die Kaltmiete und die Betriebskosten zugrunde gelegt werden. Zudem wird für die Bemessung des Wohngeldes nur die Miete bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag berücksichtigt, während für die Bemessung der Unterkunftskosten – jedenfalls im Rahmen der jeweiligen Angemessenheitsgrenze – die tatsächliche Miete maßgeblich ist. Überdies deckt das Wohngeld im Unterschied zu den Unterkunftskosten nicht die gesamte Miete, sondern nur einen Teil der berücksichtigungsfähigen Mietkosten ab. Vor diesem Hintergrund sieht der BFW eine deutliche Disharmonie zwischen gering verdienenden Haushalten mit Wohngeldansprüchen und Beziehern von ALG II.

Zu Frage 6 der FDP-Fraktion

Ist ein solcher Unterschied gerechtfertigt und wenn ja, warum?

Ein solcher Unterschied ist nicht gerechtfertigt. Die Unterscheidung kann dazu führen, dass ALG II Empfänger im Einzelfall wirtschaftlich besser gestellt werden als Wohngeldempfänger.

Zu Frage 7 der FDP-Fraktion

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen sich ALG I-Empfänger auf ALG II hoch stufen lassen, weil das ALG I plus Wohngeld insgesamt niedriger sind als die Summe aus ALG II plus Kosten der Unterkunft (inkl. Heizkosten)? Wenn ja, wie viele solche Fälle sind Ihnen bekannt? Halten Sie eine gesetzliche Regelung für diese Fälle für geboten und wie könnte eine solche aussehen?

Die skizzierte Fallkonstellation ist dem BFW durch seine Mitgliedsunternehmen bislang nicht bekannt geworden.

Berlin, 5. Dezember 2007



RA Alexander Rychter, M.A.
-Bundesgeschäftsführer-



RA Ronny Herholz
-Justitiar-

GdW Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetz zur Neuregelung
des Wohngeldrechts und zur Änderung
anderer wohnungsrechtlicher Vorschrif-
ten – Drucksache 16/6543**

vorgelegt für die öffentliche Anhörung
vor dem Ausschuss für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung am 12. Dezember 2007

6. Dezember 2007

Herausgeber:

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Straße 57

14197 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0

Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW

47-51, rue du Luxembourg

1050 Bruxelles

BELGIEN

Telefon: +32 2 5 50 16 11

Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de

Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2007

**GdW Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neu-
regelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer
wohnungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 16/6543**

vorgelegt für die öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 12. Dezember 2007

Inhalt

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | | |
| 1 | Grundsätzliche Anmerkungen | 1 |
| 1.1 | Anpassung des Wohngeldes an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung | 2 |
| 1.2 | Berücksichtigung der Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes | 3 |
| 1.3 | Wohngeld muss zentrales Steuerungselement in der sozialen Wohnungsmarktwirtschaft bleiben | 4 |
| 2 | Zu einzelnen Fragen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Fragenkatalogs | 5 |
| 2.1 | Abschaffung der Differenzierung nach vier Baualtersklassen bei den Miethöchstbeträgen (§ 12 WoGG-E) | 5 |
| 2.2 | Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffes (§ 5 Abs. 1 bis 3 WoGG-E) | 6 |
| 2.3 | Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 29 Abs. 1 WoGG-E) | 6 |
| 2.4 | Rücküberweisung des Wohngeldes durch den Vermieter im Todesfall (§ 30 Abs. 2 WoGG-E) | 6 |

1 Grundsätzliche Anmerkungen

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6,2 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die etwa 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Reform des Wohngeldrechts werden vom GdW grundsätzlich begrüßt.

Die vorgesehenen Änderungen sollen dazu beitragen, dass der Verwaltungsaufwand gemindert (Entbürokratisierung) und die Wohngeldmittel durch Vereinfachungen an den Schnittstellen mit den Transferleistungsgesetzen effizienter eingesetzt werden.

Durch die vorgesehene Streichung der Baualtersklassen und die Übernahme der bisher nur für die neueste Baualtersklasse geltenden Miethöchstbeträge werden bisherige Ungerechtigkeiten bei Wohnungen gleichen Standards, vor allem bei gut ausgestatteten und modernisierten Altbauwohnungen gegenüber Neubauwohnungen, weitgehend ausgeräumt. Durch die damit verbundene Anhebung der berücksichtigungsfähigen Mieten kann künftig besser gewährleistet werden, dass wohngeldbedürftige Mieter auch in diesen Wohnungsbeständen in gleicher Weise unterstützt werden.

Diese Verbesserung reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die finanziellen Belastungen aller bedürftigen Mieter durch die enormen Steigerungen der Wohnkosten – vor allem der Aufwendungen für Heizung und Warmwasser (warme Betriebskosten) – in den letzten Jahren abzufangen. Auch sind die leistungsrechtlichen Grundlagen im Wohngeldgesetz mit Blick auf die Strukturänderungen der Wohngeldbezieher zu überprüfen.

Neben den begrüßenswerten Verbesserungen und Vereinfachungen im Verwaltungsvorgang ist daher aus Sicht des GdW eine Anpassung des Wohngeldes an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung dringend erforderlich.

Darüber hinaus müssten die strukturellen Verwerfungen, die mit der Neuordnung der Transferleistungen ab 01.01.2005 eingetreten sind und die die sozial kompensierende Funktion des Wohngeldes erheblich tangieren, durch strukturelle Verbesserungen des Wohngeldes beseitigt werden.

1.1

Anpassung des Wohngeldes an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung

Das Wohngeld soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen für einkommensschwache Haushalte wirtschaftlich sichern. Es ist daher zwingend erforderlich, das Wohngeld von Zeit zu Zeit an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung anzupassen.

Die letzte Anhebung des Wohngeldes ist zum 1. Januar 2001 erfolgt und liegt damit fast sieben Jahre zurück. Mit einem Volumen von rund 700 Mio. EUR (1,4 Mio. DM) war sie aus Sicht des GdW schon seinerzeit nicht ausreichend, um den Anstieg der Wohnkosten in den aufgelaufenen 10 Jahren auszugleichen (nach Schätzung des GdW wären 2,5 – 3,0 Mrd. EUR bzw. 5 – 6 Mrd. DM erforderlich gewesen). Auch wurde die von vielen Seiten geforderte Dynamisierung des Wohngeldes nicht festgelegt.

Der aktuell vorliegende Wohngeld- und Mietenbericht 2006 der Bundesregierung stellt eine Analyse der Situation dar und zeigt den Reformbedarf auf. Nach dem Bericht, dem die Entwicklungen im Zeitraum 2002 – 2004 sowie seit 2005 zugrunde liegen, ist die Mietbelastungsquote der Wohngeldempfänger im Vergleich zu den übrigen Mieterhaushalten überdurchschnittlich hoch. Sie betrug trotz Wohngeldgewährung im Jahr 2005 schon 31,6 %. Die entsprechende Belastung aller Mieter in Deutschland machte dagegen nur 25,5 % aus.

Bundesweit weist unsere Statistik¹ in den Beständen der vom GdW repräsentierten Wohnungsunternehmen für das Jahr 2006 eine durchschnittliche Sollmiete von 4,51 EUR/m² (netto-kalt) aus, das ist ein Anstieg gegenüber 2005 um 1,8 %. In den alten Ländern beträgt die durchschnittliche Netto-Kaltmiete 4,62 EUR/m² (Anstieg gegenüber 2005 um 2,0 %) und in den neuen Ländern 4,33 EUR/m² (Anstieg gegenüber 2005 um 1,4 %). In den Ballungszentren ist mit einem weiteren Mietenanstieg zu rechnen. So sind in Berlin, wo neben Bremen die höchsten Wohngeldleistungen gezahlt werden, die Mieten in den vergangenen zwei Jahren um durchschnittlich 5,2 % gestiegen. Aufgrund des neuen Mietspiegels wird für einen Großteil des Wohnungsbestandes eine Mieterhöhung von bis zu 0,60 EUR je m² erwartet.

Trotz der insgesamt moderaten Entwicklung der Netto-Kaltmieten ist durch den Anstieg der Preise für betriebskostenrelevante Leistungen sowie für Energie das Wohnen in den letzten Jahren deutlich teurer geworden. Vor allem die Preise für Gas, Heizöl und andere Energieträger, die eigentlichen Kostentreiber für das Wohnen, sind im Jahr 2006 erneut exorbitant angestiegen. Insgesamt betrug die Teuerung bei den Energieträgern für Haushaltsenergie – ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung bei Strom – 14,4 %. Bereits im Vorjahr war der Preisanstieg für Haushaltsenergie zweistellig ausgefallen (17 %).

¹ GdW „Wohnungswirtschaftliche Daten und Trends 2007 / 2008“

Im langjährigen Vergleich stiegen die Preise für Heizenergie, die im Wohngeld nicht berücksichtigt werden, von Anfang 2000 bis Mitte 2006 um rund 73 %. Die Steigerungen bei den übrigen betriebskostenrelevanten Leistungen lagen bei rund 13 %. In den Beständen der vom GdW repräsentierten Wohnungsunternehmen sind im gleichen Zeitraum die Vorauszahlungen für die warmen Betriebskosten um rund 25 % gestiegen, während die Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten nur um rund 8 % angehoben wurden.

Neben der Mietenentwicklung ist für das Wohngeld vor allem auch die Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Nach dem Wohngeld- und Mietenbericht 2006 ist eine sich weiter öffnende Einkommensschere zu verzeichnen. Als Folge der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Expansion des Niedriglohnssektors steigen die Zahlen der Menschen, die staatliche Zuschüsse für das Wohnen benötigen. Vor allem bei Haushalten mit niedrigem Einkommen, darunter viele Rentnerhaushalte, ist die Mietbelastungsquote dramatisch angestiegen. So haben Haushalte mit einem Einkommen unter 900 EUR monatlich sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern eine Mietbelastungsquote von 35 % und mehr.

Eine Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung ist daher aus Sicht des GdW dringend erforderlich.

1.2

Berücksichtigung der Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes

Der Wohngeld- und Mietenbericht berücksichtigt die Entwicklung der Betriebskosten, vor allem der warmen Betriebskosten nur unzureichend. Zwar haben sich die Preise für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, wie Wasserversorgung, Müllabfuhr und ähnliches, weniger dramatisch verändert. Ihre Steigerungsrate von 1,5 % 2006 gegenüber 2005 verbleibt insgesamt noch unterhalb der allgemeinen Teuerungsrate. Vor allem aber haben die im gleichen Jahr um 14,4 % stark gestiegenen Energiepreise (Anstieg um 73 % von 2000 bis 2006 – siehe unter 1.1), die im direkten Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, die vorausgezählten und abgerechneten Betriebskosten stark beeinflusst. Die Wohnkostenbelastung hat sich dadurch enorm erhöht, vor allem auch für die Rentnerhaushalte – 2005 repräsentierten diese Haushalte 40 % aller Wohngeldempfänger –, die neben den Preissteigerungen bei Energie auch noch Einkommensverluste aufgrund von Nullrunden bei der Rentenanpassung hinnehmen mussten.

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden die Mieten aber ausschließlich auf Basis der Netto-Kaltmieten und der kalten Betriebskosten berücksichtigt. Die warmen Betriebskosten, welche maßgeblich die Gesamtmiete in die Höhe treiben, bleiben auch nach der Neuregelung gemäß § 9 Abs. 2 WoGG-E außer Betracht.

Zukünftig sollten auch Veränderungen der warmen Betriebskosten, vor allem der Heizkosten, in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen werden.

1.3

Wohngeld muss zentrales Steuerungselement in der sozialen Wohnungsmarktwirtschaft bleiben

Durch die Neuordnung der Leistungssysteme und der gleichzeitigen Vereinfachung des Wohngeldrechts zum 1. Januar 2005 wurde der Empfängerkreis von Wohngeldleistungen deutlich reduziert. Seitdem erhalten nur noch die Haushalte Wohngeld, deren Unterkunftskosten nicht im Rahmen anderer Transferleistungen übernommen werden. Die Reform hat damit nicht nur die Zahl der Wohngeldempfänger, sondern auch deren Struktur erheblich geändert.

Nach dem Wohngeld- und Mietenbericht 2006 hat sich der Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten in Deutschland – stärker als erwartet – von 9 % in 2004 auf 2 % in 2005 verringert, und zwar mit weiter abnehmender Tendenz. Von den ursprünglich ca. 4 Mio. gibt es 2006 nur noch ca. 680.000 Wohngeldbezieher.

Hinsichtlich der Struktur der Wohngeldempfänger ist vor allem ein starker Rückgang der Erwerbstätigen um fast 40 % auf rund 305.000 Haushalte zu verzeichnen. Die Zahl der kleinen Haushalte hat sich fast halbiert. Ursache hierfür ist die unterschiedliche Ausgestaltung des ALG II und des Wohngeldes. Beim Bezug von ALG II wird die gesamte Miete einschließlich der Kosten für Heizung übernommen, während das Wohngeld nur einen Teil der Unterkunftskosten abdeckt. Es besteht die Gefahr, dass das Wohngeld seine Rolle als zielgenaues und gerechtes Instrument der einkommensbezogenen Förderung des Wohnens verliert.

Aus den dargelegten Gründen wäre aus Sicht des GdW nicht nur eine Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung, die allerdings mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen keineswegs erreicht wird, sondern – darüber hinaus – auch die Beseitigung der durch die Reform von 2005 bedingten strukturellen Verwerfungen erforderlich. Das Wohngeld muss strukturell so reformiert werden, dass es weiterhin das zentrale Instrument des sozialen Miet- und Wohnrechts bleibt und seine Funktion zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wirksam erfüllt.

2

Zu einzelnen Fragen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Fragenkatalogs

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen ausgewählten Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs Stellung, wobei wir uns an dem Fragenkatalog der Bundestagsfraktionen orientieren. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Wohngeldrecht die Aufgaben der von uns repräsentierten Wohnungsunternehmen nur mittelbar tangiert und auch das Verwaltungsverfahren der Beantragung und Zahlung des Wohngeldes für sie nicht relevant ist.

Daher können die zahlreichen Fragen zur Verwaltungsvereinfachung sowie zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelungen von uns nicht beantwortet werden.

Von einer speziellen Neuregelung zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sind jedoch auch die Wohnungsunternehmen unmittelbar betroffen. Nach § 30 Abs. 2 WoGG-E soll die Wohngeldstelle ermächtigt werden, zu Unrecht gezahltes Wohngeld im Todesfall auch vom Vermieter zurückzufordern, obwohl dieses Geld bereits für berechnete Ansprüche aus dem Mietvertrag vereinnahmt wurde. Diese beabsichtigte Regelung ist nicht sachgerecht und würde die Wohnungsunternehmen unangemessen belasten (siehe im Einzelnen unter Punkt 2.4).

2.1

Abschaffung der Differenzierung nach vier Baualtersklassen bei den Miethöchstbeträgen (§ 12 WoGG-E)

Durch die Streichung der Staffelung der Baualtersklassen in der Höchstbetragstabelle müssen die Wohnungsunternehmen auf den Wohngeldanträgen ihrer Mieter das Jahr der Bezugsfertigkeit des Wohnraums nicht mehr angeben. Der Wegfall dieser Informationspflicht trägt zur Verwaltungsvereinfachung auch auf Seiten der Wohnungsunternehmen bei.

Wesentlicher ist jedoch, dass der Wegfall der Baualtersklassen unter Beibehaltung des Höchstbetrages für die bisherige Baualtersklasse IV zu einer Anhebung der berücksichtigungsfähigen Mieten für die wegfallenden Baualtersklassen I bis III führt. Dadurch werden die modernisierungsbedingten Mietsteigerungen, vor allem im sanierten Altbau, besser berücksichtigt.

Die damit verbundene Leistungsverbesserung für einen Teil der wohngeldbedürftigen Mieter wird begrüßt. Sie ist angesichts der unter 1. dargestellten gestiegenen Wohnkostenbelastung aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend.

2.2

Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffes (§ 5 Abs. 1 bis 3 WoGG-E)

Die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffes, d. h. Berücksichtigung der Haushaltsmitglieder anstelle der Familienmitglieder, trägt den geänderten Wohn- und Lebensverhältnissen Rechnung, was auch bereits in anderen Rechtsbereichen (z. B. im Mietrecht) Berücksichtigung gefunden hat.

Ob mit der Einführung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffes eine Verwaltungsvereinfachung eintritt und welche praktischen Auswirkungen dies hat, können wir allerdings nicht beurteilen.

Unseres Erachtens sollte jedoch im Hinblick auf die verschiedenen Wohngemeinschaften anhand von Beispielfällen im Einzelnen geprüft werden, ob die Neuformulierung und die daraus resultierenden Auswirkungen zu Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen im Vergleich zu der bisherigen Legaldefinition führt.

2.3

Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 29 Abs. 1 WoGG-E)

Für die „Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen“ sollen sämtliche volljährige Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Im Grundsatz ist dies sachgerecht.

Ob durch diese Neuregelung Personen in nicht vertretbarer Weise benachteiligt werden, etwa weil sie trotz fehlender Kenntnis von Handlungen des anderen Haushaltsmitgliedes haften sollen, sollte aber im Gesetzgebungsverfahren genauer geprüft werden.

2.4

Rücküberweisung des Wohngeldes durch den Vermieter im Todesfall (§ 30 Abs. 2 WoGG-E)

Diese neu in das Gesetz aufgenommene Regelung soll der Wohngeldbehörde ermöglichen, bei Unwirksamkeit der Wohngeldbewilligung im Todesfall Rückforderungen durchzusetzen. Abs. 2 legt den Kreis von Empfängern und Verfügenden fest, die zur Erstattung des zu Unrecht gezahlten Wohngeldes verpflichtet sind. Danach wird die Wohngeldstelle ermächtigt, das Geld auch vom Vermieter zurückzuverlangen, wenn über die Kontogutschrift verfügt worden ist. Dies bedeutet, dass die Behörden mittels Verwaltungsakt von den Vermietern bzw. Wohnungsunternehmen noch Monate nach dem Todesfall Gelder zurückfordern können.

Diese Regelung halten wir nicht für angemessen. Solange das Mietverhältnis besteht, muss der Vermieter bzw. das Wohnungsunternehmen die ihm zugeflossenen Beträge für berechnete Mietforderungen behalten können. Durch die neue Regelung würde in ein zweiseitiges Vertragsverhältnis eingegriffen, indem die Wohnungsunternehmen einen Teil der ihnen aufgrund des Mietvertrages rechtmäßig zustehenden Miete an einen Dritten auskehren müssten. Das Wohnungsunternehmen bekommt aber nur die Miete, die ihm aufgrund des Mietvertrages rechtlich zusteht. Woher das Geld für die Zahlung der Miete stammt, ist der Einflussphäre des Vermieters entzogen.

Die beabsichtigte Regelung würde die Wohnungsunternehmen erheblich belasten, da sie das Risiko tragen müssen, den ausgekehrten Betrag von den Erben einzutreiben. Um ihre berechtigten Mietforderungen geltend machen zu können, müssten sie sich nunmehr mit Erbenermittlungen und Klärung von Nachlassangelegenheiten beschäftigen. Dies obliegt aber den Wohngeldstellen, die für die Abwicklung von Überzahlungen des Wohngeldes zuständig sind und hierbei auch über entsprechende Erfahrungen verfügen. Die Wohngeldstellen müssen sich in diesem Falle an die Erben halten.

Es ist mit dem Mietrecht nicht vereinbar, dass der berechnete Anspruch der Wohnungsunternehmen aus dem Mietverhältnis auf Vereinnahmung der Miete mittels Verwaltungsakt beseitigt wird.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

04.12.2007/Shi

Bearbeitet von
Gesine Kort-Weiher

Telefon +49 221 3771-206
Telefax +49 221 3771-180

E-Mail:
gesine.kort-weiher@staedtetag.de

Aktenzeichen
64.05.05

Stellungnahme DST und des DStGB
zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher
Vorschriften
anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages
am 12.12.2007

Zu dem für die Anhörung übermittelten Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

Fragen der Fraktionen CDU/CSU und SPD:

- 1. Tragen die Abschaffung der Differenzierung nach vier Baualtersklassen bei den Miethöchstbeträgen und die Zusammenführung auf die bisherigen Beträge der höchsten Baualtersklasse (§ 12 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?*

Mit der Abschaffung der Baualtersklassen ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden: Es erspart Verwaltung und Antragstellern zusätzliche Recherchen in den Fällen, wo das Baujahr des Wohngebäudes nicht bekannt ist. Zudem entfällt der für Wohnungseigentümer, Antragsteller und Wohngeldstellen entstehende Verwaltungs- und Prüfaufwand im Zusammenhang mit der Frage, ob infolge von Modernisierungen die Einordnung in eine andere Baualtersklasse gerechtfertigt ist

Im Übrigen wird die Abschaffung der Baualtersklassen unter Beibehaltung der bisherigen höchsten Baualtersklassen auch deshalb begrüßt, weil hiermit für einen erheblichen Teil der Wohngeldempfänger Leistungsverbesserungen verbunden sind.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass sowohl die mit der Abschaffung der Baualtersklassen verbundene Leistungsverbesserung für einige Wohngeldhaushalte als auch die hierdurch erzielte Verwaltungsvereinfachung durch die Übergangsregelung in § 42 Abs. 2 WoGG-E relativiert wird. Nach dieser Vorschrift soll es nicht allein wegen der eintretenden Rechtsänderungen, z.B. des Wegfalls der Baualtersklassen zu einer Neubescheidung bereits bewilligten Wohngeldes kommen. Dem entsprechend sind Erhöhungsanträge nach bisherigem Recht zu beurteilen, sie sind also nur dann relevant, wenn beispielsweise die 15 %-Schwelle nach altem Recht überschritten wurde. Dies führt dazu, dass Wohngeldempfänger in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in den Genuss der Wohngeldverbesserung kommen.

Überdies hat die Regelung zur Folge, dass die Übergangsregelung zu erheblichem zusätzlichem Aufwand bei den Wohngeldstellen führt, da das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erhöhungsantrag zunächst anhand alten Rechts zu prüfen ist. Dementsprechend sind in den entsprechenden Rechenprogrammen neben der Umstellung auf neues Recht auch dv-technische Vorkehrungen für die parallele Berechnung der Erhöhungsanträge nach altem Recht zu treffen. Hinzu kommt ein erhöhter Beratungsaufwand für die Haushalte, die wegen der Abschaffung der Baualtersklassen einen Erhöhungsantrag stellen wollen und denen die geltenden Übergangsregelungen verdeutlicht werden müssen. Ob der durch die mit der zeitversetzten Abschaffung der Baualtersklassen verbundene finanzielle Vorteil für Bund und Länder den durch die komplizierte Übergangsregelung bei den Wohngeldstellen entstehenden Verwaltungsmehraufwand rechtfertigt, ist zweifelhaft.

2. *Trägt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs (§ 5 Abs. 1-3 WoGG-E) durch Einbeziehung aller Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die bisherige Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG-E sowie die Prüfung der näheren verwandtschaftlichen Verhältnisse vermieden werden?*

Der Wegfall der Prüfung der verwandtschaftlichen Verhältnisse sowie der Wegfall der Vergleichsberechnung trägt zu einer Verwaltungsvereinfachung bei. Überdies muss durch den neuen wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriff in Zukunft nur noch ein Antrag für den Haushalt gestellt werden. Auch hierdurch werden Verwaltung und Antragsteller entlastet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der bisher prüfaufwendigen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften gemessen an der Gesamtzahl der Wohngeldhaushalte eher gering ist.

3. *Trägt die Möglichkeit der Auszahlung des Wohngeldes an den Leistungsträger (§ 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?*

Diese Regelung beinhaltet eine Verwaltungsvereinfachung, denn Überzahlungen in Todesfällen so leichter vermieden und Rückforderungen von Wohngeld einfacher abgewickelt werden.

4. *Wird durch die geplante Regelung zur Aufrechnung und Verrechnung (§ 29 Abs. 2 und 3 WoGG-E) eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel und anderer Sozialleistungen erreicht?*

Die geplante Regelung zur Aufrechnung und Verrechnung erlaubt eine vereinfachte Realisierung von Rückerstattungsansprüchen und trägt daher grundsätzlich zur effizienteren Verwendung der Wohngeldmittel bei. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor die Beschränkung des § 51 Abs. 2 SGB I zu beachten ist, wonach durch die Aufrechnung keine Hilfebedürftigkeit entstehen darf. In welchem Umfang die verbesserten rechtlichen Möglichkeiten auch in der Praxis zu einer vereinfachten Realisierung von Erstattungsansprüchen beitragen werden, bleibt daher abzuwarten.

5. *Wird durch die geplante Regelung zur Rücküberweisung und Erstattung von überzahltem Wohngeld im Todesfall (§ 30 WoGG-E) nach dem Vorbild der Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) eine erleichterte Rückforderung von Wohngeld und damit eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel erreicht?*

Die geplante Regelung wird in den Fällen, wo die Voraussetzungen für eine Rücküberweisung durch die Geldinstitute vorliegen, zu einer erleichterten Realisierung von Erstattungsforderungen beitragen. Denn in diesen Fällen bleibt den Wohngeldstellen die Ermittlung und anschließende Durchsetzung der Forderung gegenüber den Erben erspart.

6. *Bietet die geplante Regelung zur Erweiterung des Datenabgleichs auf geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen (§ 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7 WoGG-E) ein erhöhtes Aufdeckungspotenzial hinsichtlich verschwiegener Einkünfte und führt damit zu einer effizienteren Verwendung der Wohngeldmittel?*

Bisherige Erfahrungen mit dem Datenabgleich, z.B. in Nordrhein-Westfalen belegen, dass hierdurch eine erhebliche Zahl von Missbrauchsfällen, etwa wegen verschwiegener Zinseinkünfte aufgedeckt werden konnte. Insofern gehen wir davon aus, dass die Möglichkeiten zu einem erweiterten Datenabgleich ein erhöhtes Aufdeckungspotenzial beinhalten. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Regelung. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der automatisierte Datenabgleich durch die nachträgliche Aufhebung von Bescheiden, die Rückforderung überzahlten Wohngeldes und ggf. einzuleitender Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren zu erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand führt.

7. *Wird durch die Neuregelung eine bessere Verständlichkeit des Wohngeldgesetzes für Bürger und Verwaltung erreicht?*

Die Neustrukturierung und sprachliche Neufassung trägt u. E. zu einer besseren Verständlichkeit des Wohngeldgesetzes bei. Dies gilt insbesondere bezüglich der Beurteilung der Frage, wer zum wohngeldrechtlichen Haushalt gehört, der Antragsberechtigung, der Feststellung der wohngeldfähigen Miete und der Frage, wer unter welchen Voraussetzungen vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Wie bei allen komplexen Leistungsgesetzen stößt jedoch der Anspruch an die Verständlichkeit für den betroffenen Bürger auch beim Wohngeldgesetz an Grenzen. Insbesondere wegen der Bezugnahme auf Regelungen des Einkommensteuerrechts und die Sozialgesetze wird das Wohngeldrecht auch nach der Reform eine komplizierte Rechtsmaterie bleiben, sodass die Betroffenen auch nach der Reform nicht allein anhand des Gesetzes feststellen können, ob und ggf. in welcher Höhe sie Wohngeld erhalten können.

Auch aus Sicht der Verwaltung ergeben sich durch eine Reihe neu geschaffener Vorschriften offene Fragen und Auslegungsprobleme. Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs regen wir daher an, die Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände alsbald zu überarbeiten und zeitnah zum Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes zu veröffentlichen.

Fragen der Fraktion „Die Linke“:

1. *Ist bei Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten die gegenwärtige Höhe des Wohngeldes noch geeignet, das Ziel des Wohngeldes, Familien mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten ausreichend zu unterstützen, im Jahr 2008 u.f. noch erreichbar?*

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die Miet- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldanpassung Anfang 2001 unberücksichtigt und enthält mit Ausnahme der Abschaffung der Baualtersklassen keine substanziellen Leistungsverbesserungen.

Ausweislich des kürzlich von der Bundesregierung veröffentlichten „Wohngeld- und Mietenberichts 2006“ sind die Netto-Kaltmieten seit der letzten Wohngeldanpassung um 6,3 %, die kalten Betriebskosten um 10,1 % und die Heizkosten um 38,1 % gestiegen.

In der Folge stieg auch die Mietbelastung der Wohngeldhaushalte von 41,2 % vor Wohngeld im Jahr 2002 auf 43,8 % im Jahr 2004 bzw. von 29,3 % nach Wohngeld im Jahr 2002 auf 30,7 % im Jahr 2004.

Dies belegt, dass die Entlastungsfunktion des Wohngeldes für die Empfängerhaushalte im Laufe der Zeit abgenommen hat.

Die fehlende kontinuierliche Anpassung des Wohngeldes an die Mietentwicklung macht sich im Übrigen auch durch eine wachsende Zahl von Haushalten bemerkbar, die die zulässigen Miethöchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz überschreiten: Während die Überschreiterquote im Jahr 2002 bundesweit noch bei 47,6 % lag, stieg sie bis zum Jahr 2005 auf 56,9 % an. Insbesondere in den alten Ländern überschreiten mit 60,5 % deutlich mehr als die Hälfte aller Haushalte die Miethöchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Wirkungsgrad des Wohngeldes in Folge der fehlenden Anpassung an die Miet- und Einkommensentwicklung im Laufe der Jahre mehr und mehr abnimmt. Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert, die Vereinfachungsnovelle durch deutliche substanzielle Leistungsverbesserungen zu ergänzen, damit das Wohngeld auch in Zukunft seiner Funktion gerecht werden kann, Haushalten mit geringem Einkommen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen.

2. *Ist die Einbeziehung von Kosten für Heizung und Warmwasser in die Berechnung des Wohngeldes nach der gegenwärtigen Methode des Wohngeldgesetzes möglich?*

Eine Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld halten wir für möglich und in Anbetracht des zunehmenden Anteils an der Wohnkostenbelastung der Haushalte auch

für erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 3 der FDP-Fraktion verwiesen.

3. *Ist § 18 Abs. 4 WoGG ein Ausschlusskriterium für Wohngemeinschaften? Was heißt in diesem Fall „besser gestellt“?*

Durch § 18 Nr. 4 WoGG werden Wohngemeinschaften nicht vom Wohngeld ausgeschlossen. Nach § 18 Nr. 4 sind lediglich Vergleichsberechnungen erforderlich, damit nicht Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften besser gestellt werden als vergleichbare Familienhaushalte. Ggf. sind die Einzelansprüche der Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften so zu kürzen, dass sich insgesamt kein höherer Wohngeldanspruch ergibt, als ihn ein vergleichbarer Familienhaushalt hätte.

Da in Zukunft für sämtliche Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von der Familienzugehörigkeit nur ein Wohngeldanspruch bestehen soll, entfällt die Vergleichsberechnung nach der Novellierung.

4. *Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sollen zukünftig für die „Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen“ gesamtschuldnerisch haften. Kann eine Haftung nach BGB für solche Fälle gegenüber Nicht-Familienmitgliedern (Wohngemeinschaften) überhaupt durchgesetzt werden?*

Die Rechtsgrundlage für die gesamtschuldnerische Haftung aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder ergibt sich nicht aus dem BGB, sondern unmittelbar aus dem Wohngeldgesetz. Die Durchsetzung der Forderung erfolgt daher nach öffentlichem Recht.

Bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung wird im Übrigen auf die Ausführungen zu den Fragen 6 der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ verwiesen.

Fragen der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“:

1. *Welche praktischen Auswirkungen sind durch die Einführung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs für die Wohngeldempfänger bzw. bei der Beantragung von Wohngeld zu erwarten?*

Durch die Einführung des neuen wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs entfällt in Zukunft die Überprüfung der verwandtschaftlichen Verhältnisse. Unabhängig von den Familienverhältnissen gilt: Handelt es sich um einen Haushalt i. S. des Wohngeldgesetzes, muss nur ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden, wobei die Haushaltsmitglieder die wohngeldberechtigte Person selbst bestimmen können.

Für Alleinstehende oder für Familien kommt es durch die Einführung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs zu keinen Änderungen. Bezogen auf eheähnliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partnerschaften handelt es sich um eine Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung und ist insofern zu begrüßen.

Ob eine Person wohngeldrechtlich zum Haushalt gehört, beurteilt sich in Zukunft nur noch danach, ob der Wohnraum den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Durch die Prüfung des Merkmals der „vorübergehenden Abwesenheit“ vom Familienhaushalt entfällt in Zukunft, was insbesondere für Studenten und Auszubildende eine Verbesserung bedeutet.

Wegen der weiteren Auswirkungen wird auf die Antworten zu Fragen 2 bis 6 verwiesen.

2. *Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Alten-WGs und für das ambulant betreute Wohnen dar?*

Die Gestaltung des Zusammenlebens und der Umfang der gemeinsamen Lebensführung von Senioren in Wohngemeinschaften ist sehr verschieden und hängt von den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder ab.

Ebenso wie bei der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach geltendem Recht setzt der neue wohngeldrechtliche Haushaltsbegriff das Bestehen einer Wohn- **und** Wirtschaftsgemeinschaft voraus. Soweit sich die Alten-WGs also auf die gemeinsame Nutzung von Wohnraum beschränken, treten gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen auf.

In der Regel dürfte aber zumindest ein Teil des Lebensbedarfs für den Haushalt gemeinsam beschafft werden, so dass neben der Wohn- auch eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Für diese Fälle ist auf folgendes hinzuweisen:

Während bisher jedes Mitglied der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einen Einzelantrag auf (anteiliges) Wohngeld stellen konnte, kann jetzt Wohngeld nur noch für den gesamten Haushalt gemeinsam beantragt werden. Da auch bisher bei jedem Wohngeldantrag die übrigen Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben mussten, ergeben sich keine Änderungen. Eine finanzielle Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Einzelantragsrecht ist ausgeschlossen, da nach geltendem Recht gem. § 18 Nr. 4 WoGG die Summe der Einzelansprüche die Wohngeldleistungen für einen vergleichbaren Familienhaushalt nicht überschreiten dürfen.

Änderungen ergeben sich jedoch dadurch, dass bisher die Einzelansprüche individuell durch die Wohngeldbescheide festgelegt wurden. Nach dem Gesetzentwurf wird durch den Wohngeldbescheid in Zukunft der Wohngeldanspruch für den gesamten Haushalt festgelegt. Die Aufteilung der Wohngeldleistung auf die einzelnen Mitglieder des Haushalts muss im Innenverhältnis geregelt werden. Dies könnte sich als Erschwernis für die Gründung von Alten-Wohngemeinschaften erweisen. Jedoch ergeben sich gegenüber dem Einzelantragsverfahren auch Vorteile, da in Zukunft sichergestellt ist, dass in jedem Falle der gesamte Wohngeldanspruch für den Haushalt ausgeschöpft wird. Insofern ist schwer zu beurteilen, ob allein der Wegfalls der Einzelbescheide ein Hindernis für die Bildung von Alten-WGs darstellt.

Die wesentliche Änderung, die sich auch als mögliches Hindernis für die Bewohner von Alten-Wohngemeinschaften erweisen könnte, besteht unseres Erachtens in der Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder gem. § 29 Abs. 1 WoGG-E. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

3. *Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Behinderten-WGs dar?*

4. *Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für sozialbetreute Wohngruppen dar?*
5. *Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Studenten-WGs dar?*

Für die Bewohner der in Fragen 3 bis 5 genannten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen ergeben sich im Vergleich zu den Alten-WGs keine Besonderheiten. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. *Wie schätzen Sie die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung (§ 29 Abs. 1) ein?*

In der Gesetzesbegründung zu § 29 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass die gesamtschuldnerische Haftung ihr Vorbild in § 5 Abs. 2 Satz 2 BErzGG hat. Die Einführung sei gerechtfertigt, da das Wohngeld allen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zugute komme, die Haushaltsmitglieder näheren Einblick in die Einkommensverhältnisse der wohngeldberechtigten Person haben und Erstattungsansprüche untereinander leichter durchsetzen können als die Wohngeldbehörde.

Soweit es sich bei dem wohngeldrechtlichen Haushalt um eine eheähnliche oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt, halten wir diese Begründung für zutreffend.

Hingegen dürfte die Lebensbeziehung in studentischen Wohngemeinschaften, Senioren-Wohngemeinschaften etc. im Regelfall nicht so intensiv sein, dass hiermit ein umfassender Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der übrigen Haushaltsmitglieder verbunden ist. Die Bereitschaft insbesondere finanziell leistungstärkerer Personen, sich durch den Eintritt in eine WG auf eine gesamtschuldnerische Haftung einzulassen, dürfte daher wenig ausgeprägt sein. Daher wird sich die Haftungsregelung unseres Erachtens als Hemmnis für die Bildung derartiger Wohngemeinschaften erweisen.

Zwar bedeutet die Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung eine vereinfachte Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen, mit Blick auf die oben dargestellten Ungereimtheiten sollte sie jedoch noch einmal kritisch überprüft werden. Denkbar wäre, die gesamtschuldnerische Haftung auf solche Fälle zu beschränken, in denen entsprechend der Regelung des § 7 SGB II von einer Einstandsgemeinschaft auszugehen ist.

7. *Wie beurteilen Sie den faktischen Wegfall von Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Aufnahme des § 28 Abs. 1 und 3 in das Wohngeldgesetz?*

Gem. § 28 Abs. 1 und 3 WoGG-E wird der Bewilligungsbescheid unwirksam, wenn der Wohnraum von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird bzw. wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gem. § 7 und 8 Abs. WoGG-E vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist. Diese Regelung beinhaltet eine Verwaltungsvereinfachung, da auf diese Weise die Notwendigkeit zur Aufhebung des Bescheides entfällt und die Wohngeldzahlungen zeitnah eingestellt werden können, wodurch Rückforderungsverfahren vermieden werden. Ein Wegfall von Rechtsschutz-

möglichkeiten ist hiermit nicht verbunden. Erfolgt die Einstellung der Zahlung zu Unrecht, besteht die Möglichkeit zur Neubeantragung. Im Falle einer Ablehnung dieses Antrags können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden.

8. *Erfüllt das Wohngeld nach der geplanten Änderung des Gesetzes seine Entlastungsfunktion bei Menschen mit geringem Einkommen?*

Aufgrund der fehlenden Leistungsverbesserung nimmt die Entlastungswirkung des Wohngeldes für Haushalte mit geringem Einkommen ab. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 der Fraktion „Die Linke“ verwiesen.

9. *Halten Sie die Berechnung des Wohngeldes ausschließlich auf Basis der Brutto-Kaltmiete ohne Einbeziehung der Energiekosten und der entsprechenden Nebenkostenbestandteile in der heutigen Zeit noch für berechtigt?*

Die Berechnung des Wohngeldes auf Basis der Brutto-Kaltmiete ohne Berücksichtigung der Heizkosten halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Gerade die Heizkosten sind im Vergleich zu den Kaltmieten und kalten Betriebskosten in den vergangenen Jahren überproportional gestiegen und haben dementsprechend einen ganz erheblichen Anteil an der wachsenden Wohnkostenbelastung der Haushalte. Damit das Wohngeld auch in Zukunft wirksam und spürbar zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens einkommensschwacher Haushalte beitragen kann, halten wir eine Einbeziehung der Heizkosten in die Wohngeldberechnung für erforderlich.

10. *Sind im Vergleich mit der Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II Höhe des Wohngeldes sowie der Einkommensgrenzen, die den Kreis der Wohngeldberechtigten festlegen, angemessen?*

Die Höhe des Wohngeldes und die Einkommensgrenzen halten wir im Vergleich zur Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II für nicht angemessen. Das Wohngeld hat die Funktion, Haushalte mit geringem Einkommen, welches zur Sicherung angemessenen Wohnens nicht ausreicht, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen. Inzwischen erhalten jedoch allein von den Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Bundesagentur für Arbeit 274.000 Bedarfsgemeinschaften von Erwerbstätigen ausschließlich zur Deckung der Unterkunfts-kosten aufstockende Leistungen nach SGB II. Unter den Bedarfsgemeinschaften, die von den Optionskommunen betreut werden, gibt es wahrscheinlich weitere 30.000 Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten. Für einen beträchtlichen Teil der Leistungsbezieher übernimmt so das für die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in das Berufsleben konzipierte SGB II Aufgaben, die eigentlich durch das Wohngeld abgedeckt werden sollten.

Ursächlich hierfür sind unterschiedliche Grundsätze der Leistungsbemessung und unterschiedliche Freibetragsregelungen im Wohngeldgesetz und im SGB II, durch die im Ergebnis ergänzende ALG II-Leistungen für viele Haushalte mit Erwerbseinkommen und im ALG I-Bezug finanziell attraktiver sind als das Wohngeld: So berücksichtigen die Leistungen nach dem SGB II auch die Heizkosten, während beim Wohngeld nur die Kaltmiete und die Betriebskosten zugrunde gelegt werden. Zudem wird für die Bemessung des Wohngeldes nur die Miete bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag zugrunde gelegt, während für die Bemessung der Unterkunfts-kosten – jedenfalls im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen – die tatsächliche Miete maßgeblich ist. Überdies deckt das Wohngeld im Unterschied zu den Unterkunfts-kosten nicht

die gesamte Miete, sondern nur einen Teil der berücksichtigungsfähigen Mietkosten ab. Nicht zuletzt führen auch die großzügigen Hinzuverdienstregelungen im SGB II dazu, dass der Bezug von ergänzenden ALG II-Leistungen für viele Haushalte finanziell attraktiver ist als das Wohngeld.

11. *Wenn nein, wie müssten die Einkommensgrenzen bzw. die Höhe des Wohngeldes gestaltet werden?*

Ausgehend von den bei Frage 10 genannten Ursachen müssten insbesondere folgende Verbesserungen im Wohngeld vorgesehen werden:

- Anhebung der Miethöchstbeträge, regelmäßige Anpassung der Miethöchstbeträge an die Mietentwicklung;
- Einbeziehung der Heizkosten in die Wohngeldberechnung;
- Anhebung der Wohngeldleistungen.

Unabhängig von diesen Maßnahmen, die nach unserer Einschätzung zu einer Rückführung erwerbstätiger Haushalte aus dem SGB II in den Wohngeldbezug beitragen können, halten wir auch eine (regelmäßige) Anpassung der Einkommensgrenzen an die Einkommensentwicklung für erforderlich, um zu vermeiden, dass mehr und mehr Haushalte in Folge nomineller Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeldbezug herausfallen.

12. *Welche praktischen Auswirkungen auf die Bewilligung von Wohngeld erwarten Sie vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung?*

Wir rechnen im Wesentlichen mit folgenden Auswirkungen:

Für den Gesetzesvollzug:

Verwaltungsvereinfachung:

- Durch Abschaffung der Baualtersklassen;
- durch den neuen wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriff (Wegfall der Vergleichsberechnung bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften; Wegfall des Merkmals „vorübergehende Abwesenheit“);
- durch Auszahlung des Wohngeldes für Heimbewohner an Leistungsträger
- durch Rückforderung von Geldinstituten;
- durch Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung.

Erhöhter Verwaltungsaufwand:

- Durch den erweiterten Datenabgleich;
- durch die Übergangsregelung in § 42 WoGG-E.

Für die Wohngeldhaushalte:

- Leistungsverbesserungen für einen Teil der Haushalte durch Abschaffung der Baualtersklassen;
- Verbesserung für Studenten und Auszubildende durch Wegfall des Merkmals „vorübergehende Abwesenheit“;

- für die Mehrzahl der Wohngeldhaushalte: abnehmender Wirkungsgrad des Wohngeldes wegen fehlender Anpassung an die Miet- und Einkommensentwicklung.

13. *Gibt es bei Betrachtung des Entwurfs zur Neuregelung des Wohngeldrechts einen dringenden weiteren Reformbedarf?*

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich ausschließlich um eine Vereinfachungsnovelle. Diese muss u.E. durch Maßnahmen zur Leistungsverbesserung ergänzt werden, damit das Wohngeld weiterhin seinem Zweck, Haushalten mit geringem Einkommen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen, gerecht wird. Außerdem halten wir eine Angleichung der Leistungsmaßstäbe für das Wohngeld und das ALG II für erforderlich, um Haushalte mit Erwerbseinkommen aus dem SGB II-Bezug wieder in das Wohngeld als originär für die Sicherung eines angemessenen Wohnens vorgesehene Leistungssystem zurückzuführen.

Fragen der Fraktion der FDP:

1. *Einer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition (Tet 1-16-12-2322-019834) war zu entnehmen, dass die Bundesregierung im Zuge der Wohngeldnovellierung prüfen will, ob und welche Möglichkeiten bestehen, Unterhaltsleistungen von Angehörigen für notwendigen Pflegemehraufwand von der Einkommensanrechnung auszunehmen. Dazu enthält der hier vorliegende Entwurf nichts.*

Frage: Halten Sie eine solche Ausnahme für gerechtfertigt?

Der Gedanke, Unterhaltsleistungen von Angehörigen für Pflegeaufwendungen von der Einkommensanrechnung auszunehmen, wurde in § 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WoGG-E aufgegriffen. Wir halten dies für gerechtfertigt, da auf diese Weise die Unterstützungsleistung der Angehörigen anerkannt wird und die finanziellen Zuwendungen den Betroffenen für die Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht zur Verfügung stehen.

2. *Die Bundesregierung hält den Wegfall der Baualtersklassen neben einer Verwaltungsvereinfachung auch für eine Kostenentlastung der Wohngeldempfänger, die diesen durch extrem gestiegene Heizkosten entstehen.*

Frage: Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung? Wenn ja, wie sehen die Entlastungen konkret aus?

Eine Aussage der Bundesregierung, dass der Wegfall der Baualtersklassen auch der Kostenentlastung von Wohngeldhaushalten für gestiegene Heizkosten dient, ist uns nicht bekannt. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf wurde die Differenzierung der Miethöchstbetragstabelle nach Baualtersklassen abgeschafft, da sie wegen der Modernisierung des Bestandes nicht mehr zeitgemäß ist und hiermit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden ist. Darüber hinaus führt die Abschaffung der Baualtersklassen für einen erheblichen Teil der Wohngeldempfängerhaushalte auch zu Leistungsverbesserungen. Diese reichen jedoch – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – zur Kompensation der Miet- und Einkommensentwicklung und zum Ausgleich der wachsenden Wohnkostenbelastung bei weitem nicht aus.

3. *Können Heizkosten in das Wohngeld einbezogen werden, ohne den Sparanreiz im Verbrauch zu bremsen? Wenn ja, welche Kriterien sollten dann zugrunde gelegt werden?*

Die Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld ist möglich, ohne den Spareinsatz im Verbrauch zu senken. Denn das Wohngeld übernimmt nicht die vollständigen Mietkosten, sondern gewährt nur einen anteiligen Zuschuss. So wurden ausweislich des Wohngeld- und Mietenberichts durch das Wohngeld im Jahr 2005 durchschnittlich 25,7 % der Miete abgedeckt. Da somit ein erheblicher Anteil der Mietbelastung von den Empfängerhaushalten selbst getragen wird, ginge durch die Einbeziehung der Heizkosten der Anreiz zu einem sparsamen Umgang mit Heizenergie nicht verloren.

Als geeignete Kriterien für die Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld kommen die tatsächlichen Heizkosten, umgerechnet auf qm oder Zahl der Haushaltsmitglieder in Betracht, wobei die Höhe ggf. durch Maximalbeträge gedeckelt werden könnten. Die so ermittelten Heizkosten wären den Miethöchstbeträgen für die Brutto-Kaltmiete hinzuzurechnen und würden die Grundlage für die Ermittlung des Tabellenwohngeldes bilden. Damit die Einbeziehung der Heizkosten in die Wohngeldberechnung für die Empfängerhaushalte auch finanziell wirksam wird, müsste zudem eine entsprechende Aufstockung der Tabellenbeträge vorgenommen werden.

4. *Ist ohne die energetische Sanierung einer Vielzahl von Gebäuden eine Einflussnahme auf den Energieverbrauch überhaupt noch möglich?*

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist unter den Aspekten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes unverzichtbar. Angesichts der Entwicklung der Energiekosten gehen wir davon aus, dass sich die hierfür notwendigen Investitionen langfristig sowohl für die Wohnungswirtschaft als auch für die betroffenen Mieterinnen und Mieter rechnen werden. Kurz- bis mittelfristig wird die Sanierung von Wohngebäuden durch die Umlage der Modernisierungskosten in vielen Fällen zu einer Steigerung der Wohnkostenbelastung für die Mieterhaushalte führen, da die Mieterhöhung infolge der Modernisierungskosten nicht unmittelbar durch entsprechende Einsparungen bei den Kosten für Heizenergie aufgefangen wird. Diese Entwicklung muss im Wohngeld durch eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Miethöchstbeträge und Wohngeldleistungen berücksichtigt werden.

5. *Worin sehen Sie den entscheidenden materiell-rechtlichen Unterschied zwischen der Erstattung von Wohn- und Heizkosten an ALG II-Empfänger und einem Zuschuss zur Miete für Geringverdiener?*

Das SGB II ist konzipiert als Leistungssystem für Langzeitarbeitslose und umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen zur Sicherung der Unterkunft dem Bedarfsdeckungsprinzip: Die Miete und die Heizkosten werden in vollem Umfang übernommen, soweit sie die Grenzen der Angemessenheit nicht übersteigen. Auch weitere Nebenkosten (Strom und Warmwasser wurden bereits vor den Sozialgerichten eingeklagt, da diese nicht vollständig durch den Regelsatz gedeckt seien.

Dagegen dient das Wohngeld der Unterstützung von Haushalten, die über geringe, aber eigene Einkommensquellen oberhalb der Transferleistungsschwelle verfügen (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von ALG I) bei der Sicherung angemessenen und

familiengerechten Wohnens. Da die Wohngeldhaushalte über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, wird nur ein anteiliger Zuschuss zu den Wohnkosten gewährt. (s. hierzu auch Frage 3).

6. *Ist ein solcher Unterschied gerechtfertigt und wenn ja, warum?*

Im Grundsatz ist die Differenzierung durch die oben dargestellten unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Leistungssysteme gerechtfertigt.

Problematisch ist aber, dass die mit der zum 1. Januar 2005 erfolgten strikten Trennung der Systeme in Wohngeldleistungen für Haushalte außerhalb des Transferleistungsbezugs und Übernahme der Unterkunftskosten für Transferleistungsbezug verfolgten Ziele nicht erreicht wurden:

Bis zu diesem Zeitpunkt waren auch Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wohngeldberechtigt. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe kam es auch zu einem Systemwechsel hinsichtlich der Wohnkosten. Erst seit diesem Zeitpunkt sind Haushalte im Transferleistungsbezug vom Wohngeld ausgeschlossen. Hierdurch sollte eine klare Trennung der Zuständigkeiten für die Wohnkosten von Transferleistungsempfängern und von einkommensschwachen Haushalten ohne Transferleistungen, und die Gewährung von Leistungen aus einer Hand erreicht, sowie wechselseitige Erstattungsforderungen unterschiedlicher Sozialleistungsträger vermieden werden. Dabei wurde vorausgesetzt, dass Erwerbstätige mit geringem Einkommen, Rentner außerhalb des Transferleistungsbezugs und Empfänger von ALG I im Wohngeld verbleiben. Tatsächlich ist es jedoch neben dem erwarteten Rückgang bei den bisherigen Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfängern auch zu einem rapiden Rückgang bei Haushalten mit niedrigem Erwerbseinkommen und Beziehern von ALG I gekommen, die aus dem Wohngeldbezug in den Bezug ergänzender SGB II-Leistungen gewechselt sind. So bezogen nach dem Wohngeld- und Mietenbericht 2006 bereits im Jahre 2005 rd. 40 % weniger Haushalte mit Erwerbseinkommen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz als im Jahr 2004. Umgekehrt erhielten nach einem Bericht der Bundesagentur für Arbeit aus dem August 2007 274.000 Bedarfsgemeinschaften ALG II-Leistungen ausschließlich zur Deckung ihrer Unterkunftskosten. (Anmerkung: Diese Zahl bezieht sich nur auf die Haushalte, die von den Arbeitsgemeinschaften betreut werden. Nicht berücksichtigt sind die Haushalte aus den Optionskommunen, sodass hier schätzungsweise noch einmal ca. 30.000 Haushalte hinzuzurechnen sind.)

Die Ursachen für diesen Wechsel wurden bereits im Rahmen der Antwort zu Frage 10 der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ beschrieben.

Aus sozialpolitischen und aus systematischen Gründen halten wir es für angezeigt, die Haushalte, die über Erwerbseinkommen verfügen und ausschließlich auf Unterstützungsleistungen zur Finanzierung angemessenen Wohnraums angewiesen sind, wieder in das hierfür originär vorgesehene Leistungssystem – den Wohngeldbezug - zurückzuführen. Nicht zuletzt auch wegen der mit dem unbeabsichtigten und unerwarteten Wechsel dieser Haushalte in den SGB II-Bezug für die kommunale Ebene verbundenen erheblichen Mehrkosten sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf.

Dieser wird im Übrigen auch durch den kürzlich veröffentlichten Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA zu erwerbstätigen Leistungsbeziehern im SGB II deutlich. Dort wird festgestellt, dass die Ursachen für das Phänomen der

Aufstocker vielfältig sind. Bezüglich der Ursachen bei Vollzeitbeschäftigten heißt es u.a. „Aber auch bei Vollzeitbeschäftigten mit höheren Verdiensten kann aufgrund **hoher Mieten** oder der Familiengröße das Einkommen zur Existenzsicherung des Haushalts nicht ausreichen.“ Infolge dessen wird in dem Bericht folgende Empfehlung ausgesprochen: „Um die Bedürftigkeit im Haushaltskontext dauerhaft zu überwinden, müssen flankierende Instrumente sowohl die hohe Fluktuation als auch die jeweilige Haushaltskonstellation berücksichtigen. Eine Abstimmung mit familienpolitischen Transferleistungen wie Wohn- und Kindergeld ist dafür unerlässlich.“

7. *Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen sich ALG I-Empfänger auf ALG II hochstufen lassen, weil das ALG I plus Wohngeld insgesamt niedriger sind als die Summe aus ALG II plus Kosten der Unterkunft (inkl. Heizkosten)? Wenn ja, wie viele solche Fälle sind Ihnen bekannt?
Halten Sie eine gesetzliche Regelung für diese Fälle geboten und wie könnte eine solche aussehen?*

Wie bei der Antwort zu Frage 6 dargestellt, sind seit dem 01.01.2005 zunehmend Haushalte aus dem Wohngeld in das aufgrund des unterschiedlichen Leistungsumfangs für sie finanziell attraktivere ALG II gewechselt. Da das ALG I nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, gibt es auch hier eine erhebliche Zahl von Haushalten, die zusätzliche Ansprüche im SGB II geltend machen. Neben Beziehern von ALG I befinden sich unter den sogenannten „Aufstockern“ auch Haushalte mit niedrigem Erwerbseinkommen. Da wir über keine statistischen Daten hierzu verfügen, können wir die Zahl der ALG I-Empfänger die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, nicht quantifizieren.

Durch eine Abhebung der Miethöchstbeträge, der Tabellensätze und eine Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld könnte die Aufstockerproblematik erheblich eingedämmt werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages am 12.12.2007 in Berlin

Zu den vorliegenden Fragen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der FDP nehme ich wie folgt Stellung:

Fragen der Fraktionen CDU/CSU und SPD

- 1. Tragen die Abschaffung der Differenzierung nach 4 Baualterklassen bei den Miethöchstbeträgen und die Zusammenführung auf die bisherigen Beträge der höchsten Baualterklasse (§ 12 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?**

Die Abschaffung der differenzierten Baualterklassen wird ausdrücklich begrüßt. Die im bisherigen Recht vorhandene Differenzierung ist eine Quelle für Unsicherheiten und Fehler. Häufig ist das maßgebliche Baujahr den Mieterinnen und Mietern des Wohnraumes nicht bekannt und muss daher durch die Verwaltung recherchiert werden. Auch die Frage, wann eine Modernisierung wohngeldrechtlich beachtlich ist, führt in der Praxis bisher zu unnötigen Schwierigkeiten und zu einem vermeidbaren Aufwand in der Bearbeitung. Die Vereinheitlichung auf die höchste Baualterklasse führt daneben zu der positiven Wirkung, dass zumindest für einen Teil der Haushalte ein höherer Wohngeldanspruch entsteht, bzw. bisher zu versagendes Wohngeld künftig gewährt werden kann.

Leider wird dieser Effekt jedoch nicht dazu führen, dass die seit der Wohngeldnovelle 2001 eingetretene Mietentwicklung kompensiert wird. Dazu bedürfte es weiterer Schritte (siehe dazu Fragen 1 und 2 der Fraktion DIE LINKE und Fragen 8. – 11. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Kritisch betrachtet wird ferner, dass diese für einen Teil der aktuell Wohngeldberechtigten faktische Anhebung der Miethöchstgrenze nach dem vorliegenden Entwurf (§ 42) nicht zur Prüfung eines Erhöhungsanspruches im Rahmen eines Erhöhungsantrages führen kann. Die vorgesehene Regelung wird nach unserer Einschätzung vor Ort zu erheblichem Aufklärungs- und Kommunikationsaufwand führen. Gleichwohl wird es u.E. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer sicher nicht geringen Zahl von dann abzulehnenden Erhöhungsanträgen kommen. Der für Bund und Länder gegebene finanzielle Vorteil der vorgesehenen Regelung wird bei den Wohngeldstellen zu erheblichem Aufwand in der Vorbereitung (Programmierung) und Umsetzung führen und ihnen damit zum Nachteil gereichen.

- 2. Trägt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs (§ 5 Abs. 1 bis 3 WoGG-E) durch Einbeziehung aller Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die bisherige Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG sowie die Prüfung der näheren verwandtschaftlichen Verhältnisse vermieden werden?**

Die Antwort zu dieser Fragestellung ist differenziert zu geben. In Rahmen des Themenkreises sind die Fragen Nr. 4 der Fraktion DIE LINKE sowie die Fragen 1. – 6. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit zu berücksichtigen.

Für den „Standardfall“ eines wohngeldrechtlichen Haushaltes ist die Neufassung des Haushaltsbegriffes grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist festzustellen, dass auch hier weiterhin zu prüfen und zu berücksichtigen sein wird, ob und wie viele vom Wohngeld ausgeschlossene Personen im Haushalt leben. Dies stellt in der Praxis jedoch keine größeren Probleme dar.

In der Fragestellung wird nach unserem Verständnis jedoch nicht primär auf diese Situation sondern auf die so genannten „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“ abgehoben. Ferner wird nach der möglichen Erleichterung speziell durch den Wegfall der Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG gefragt.

Die Feststellung und Berechnung des Wohngeldanspruches für die so genannten „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“ setzt zunächst die Feststellung voraus, ob eine solche Gemeinschaft vorliegt. Diese jetzt erforderliche recht umfassende Prüfung sowohl des Tatbestandes „Wohngemeinschaft“ als auch die – daraus ggf. folgende – Prüfung des Tatbestandes „Wirtschaftsgemeinschaft – widerlegt oder nicht widerlegt“ - ist in diesem Zusammenhang der aufwändige Teil des Bearbeitungsvorganges. Seitens der Wohngeldantragstellerinnen und -antragsteller besteht häufig ein vitales Interesse bei Bestehen einer Wohngemeinschaft für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung den Beweis zu führen. An diesem Umstand ändert die Neuregelung des WoGG-E nichts. (Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Die sich – soweit die o.g. Tatbestandsmerkmale erfüllt sind – anschließende Berechnung der jeweiligen Einzelansprüche und der Abgleich im Rahmen der Vergleichsberechnung werden in der Regel von den verfügbaren ADV-Programmen abgewickelt. Hier bedarf es – außer den getrennten Eingaben und den individuell zu erteilenden Bescheiden – keines größeren Aufwandes seitens der Wohngeldstelle, der durch die vorgesehene Neuregelung in nennenswerter Weise zu Vereinfachungen führen würde. Es gilt ferner zu beachten, dass die Zahl der Vorgänge, die „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“ betreffen, nur einen verhältnismäßig geringen Anteil am Gesamtvolumen des Antragsaufkommens ausmachen.

3. Trägt die Möglichkeit der Auszahlung des Wohngeldes an den Leistungsträger (§ 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?

In dieser Neuregelung wird eine zweifelsfrei entstehende Verbesserung und Vereinfachung gesehen.

4. Wird durch die geplante Regelung zur Aufrechnung und Verrechnung (§ 29 Abs. 2 und 3 WoGG-E) eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel und anderer Sozialleistungsmittel erreicht?

Grundsätzlich und rechtstheoretisch stellt die Regelung eine Verbesserung für die Fälle dar, in denen Überzahlungen künftig durch höhere Leistungen – soweit dies zulässig ist – schneller ausgeglichen werden können. Inwieweit sich dies auch in der Praxis positiv auswirkt, bleibt abzuwarten. Diese Bestimmung ist – nach unserem Verständnis und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung auch weiterhin – im Verhältnis zu § 51 Abs. 2 SGB I zu sehen. Danach darf durch die Aufrechnung keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII entstehen. Bereits heute kann aus diesem Grund die wohngeldrechtlich zulässige Höhe einer Aufrechnung dann nicht umgesetzt werden. An diesen Fällen, deren Zahl sich erhöhen wird, ändert die Neuregelung nichts.

5. Wird durch die geplante Regelung zur Rücküberweisung und Erstattung von überzahltem Wohngeld im Todesfall (§ 30 WoGG-E) nach dem Vorbild der Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) eine erleichterte Rückforderung von Wohngeld und damit eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel erreicht?

Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung positiv auswirken wird, müssen jedoch auch hierzu erst entsprechende Erfahrungen sammeln. Die Zahl der betroffenen Fälle ist in der Vergangenheit eher übersichtlich, gleichwohl ist die Regelung zu begrüßen.

6. Bietet die geplante Regelung zur Erweiterung des Datenabgleichs auf geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen (§ 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7 WoGG-E) ein erhöhtes Aufdeckungspotenzial hinsichtlich verschwiegener Einkünfte und führt damit zu einer effizienteren Verwendung der Wohngeldmittel?

Für die Durchführung eines automatisierten Datenabgleichs mangelt es bisher in Niedersachsen an den entsprechenden landesrechtlichen Voraussetzungen. Aus der Erfahrung anderer großer Wohngeldstellen wurde berichtet, dass solche Abgleiche in einer erheblichen Zahl von Fällen zur rückwirkenden Aufhebung von Wohngeldgewährungen geführt haben. Insoweit ist die Aufnahme weiterer Tatbestände wie den genannten im Sinne einer effizienteren Verwendung der aus Steuern finanzierten Wohngeldmittel grundsätzlich zu begrüßen, zumal insbesondere bei der erstgenannten Gruppe sonst nur in seltenen Fällen möglicherweise verschwiegene Einkünfte auffallen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der automatisierte Datenabgleich (wenn sich die o.g. Erfahrungen generalisieren lassen) zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt. Die nachträgliche Aufhebung von Bescheiden, die Verfolgung der Forderungen wie auch die ggf. zu ziehenden Konsequenzen aus dem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafrecht lösen eine Vielzahl von Arbeitsvorgängen aus, denen viele Wohngeldstellen vor dem Hintergrund des in den vergangenen Jahren wegen stark zurückgehender Fallzahlen vorgenommenen Personalabbaus nicht ohne weiteres begegnen können. Dieser Aspekt wird bei der Konkretisierung im Einzelnen zu berücksichtigen und zu erörtern sein. Gleichwohl ändert dieser Umstand nichts an der grundsätzlich positiven Bewertung solcher Abgleiche.

7. Wird durch die Neuregelung eine bessere Verständlichkeit des Wohngeldgesetzes für Bürger und Verwaltung erreicht?

Bei dem Wohngeldgesetz handelt es sich um eine komplexe Rechtsmaterie, deren Verständnis, neben den rein fachrechtlichen Aspekten, Kenntnisse vieler weiterer Rechtsgebiete wie dem EStG, dem SGB II und SGBXII etc. voraussetzt. Die in den Wohngeldstellen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen einer intensiven mehrmonatigen Schulung, um die gebotene Sicherheit im Umgang mit dieser sehr speziellen Materie zu erlangen. Die Neuregelung des Gesetzes ändert an diesem Umstand nichts. Es entsteht kein „Wohngeldgesetz auf dem Bierdeckel“. Allerdings wird positiv bewertet, dass das Gesetz an einigen Stellen Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen vornimmt (Baualtersklasse, „vorübergehende Abwesenheit“). Gleichwohl ist es für eine einheitliche Rechtsumsetzung dringend erforderlich, die seit langem ausstehende Anpassung und Novellierung der Wohngeldverwaltungsvorschrift umgehend – möglichst mit Inkrafttreten der Novelle - vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als einige Vorschriften und Begriffe neu geschaffen wurden, deren Auslegung weder den einzelnen Wohngeldstellen noch den unteren Instanzen der Verwaltungsgerichte überlassen werden sollte. Einführungserlasse, die dann erst nach einiger Zeit erfolgen und bestimmte Themen erst durch folgende Erlasse spezifizieren, sind hier nicht hilfreich. Da das Wohngeldgesetz nun gegenüber der letzten

geltenden Fassung auch nicht unübersehbar viele Neuregelungen trifft, die „alten“ Verwaltungsvorschriften das geltende Recht aber vielfach nicht abbilden, besteht hier entsprechender Handlungsbedarf auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Bei den Wohngeldantragstellerinnen und -antragstellern – unseren Kundinnen und Kunden – handelt es sich in der Regel nicht um juristisch vorgebildete Personen. Vielfach bestehen bereits deutliche sprachliche Verständigungsprobleme. Es dürfte daher leicht nachvollziehbar sein, dass eine bessere Verständlichkeit auf Basis der vorliegenden Bestimmungen nicht erkannt wird. Allerdings wird sich durch die Neuregelung in einer Reihe von Aspekten (s.o.) eine bessere Vermittelbarkeit ergeben. Dem steht die im Rahmen der nachfolgenden Fragen näher ausgeführte nachteilige Veränderung z.B. im Rahmen der Frage der gesamtschuldnerischen Haftung gem. § 29 Abs.1 WoGG-E entgegen.

Fragen der Fraktion DIE LINKE

- 1. Ist bei Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten die gegenwärtige Höhe des Wohngeldes noch geeignet, das Ziel des Wohngeldes, Familien mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten ausreichend zu unterstützen, im Jahr 2008 und folgende noch erreichbar?**

Die vorgesehene Novellierung verbessert die wohngeldrechtliche Situation der Haushalte, deren tatsächliche Miete derzeit aufgrund der Einstufung in einer älteren Baualtersklasse gekappt werden muss. Dies betrifft aber nicht alle derzeit Wohngeldberechtigten. Eine differenzierte Darstellung zu der obigen Frage findet sich in den nachstehenden Antworten zu den Fragen 8. -11. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hierauf wird insoweit verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Anteil Alleinstehender bei den Wohngeldberechtigten sehr hoch ist (in der Landeshauptstadt Hannover über 50%). Die Wohnkosten bei Alleinstehenden sind in der Regel proportional teurer als bei größeren Familienhaushalten. Die Entlastungsfunktion des Wohngeldes soll auch diesem Personenkreis (häufig Rentnerinnen und Rentner) zugute kommen.

- 2. Ist die Einbeziehung der Kosten für Heizung und Warmwasser in die Berechnung des Wohngeldes nach der gegenwärtigen Methodik des Wohngeldgesetzes möglich?**

Das derzeitige System der Wohngeldberechnung schließt eine Einbeziehung dieser Kosten aus (siehe auch zu Frage 8 der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN). Erschwerend kommt hinzu, dass auch heizungsbezogene Nebenkosten (z.B. Thermenwartung) jeweils einzeln heraus zu rechnen sind.

- 3. Ist § 18 Abs. 4 WoGG ein Ausschlusskriterium für Wohngemeinschaften? Was heißt in diesem Fall „besser gestellt“?**

Da § 18 WoGG-E keinen Absatz 4 hat, wird davon ausgegangen, dass § 18 Ziff. 4 WoGG-E mit der Frage gemeint ist. Diese Bestimmung regelt den Freibetrag für zu leistenden Unterhalt und steht in Zusammenhang mit dem neuen Haushaltsbegriff. Unter bestimmten Umständen können Kinder von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern wohngeldrechtlich zu beiden Haushalten gehören und damit bei der Berechnung berücksichtigt werden. Gleichwohl soll dem Unterhalt leistenden Eltern teil weiterhin der Freibetrag gewährt werden können. Mit dem Thema „Wohngemeinschaften“ steht diese Regelung nicht im Zusammenhang.

Sofern sich die Frage auf die derzeitige Fassung des § 18 Ziff. 4 WoGG beziehen sollte, erledigt sich die dort daraus resultierende Konsequenz durch den im Gesetzesentwurf neu gefassten Haushaltsbegriff. Nach geltendem Recht muss für wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder jeweils individuell der einzelne Wohngeldanspruch ermittelt werden. Die Summe der so ermittelten Einzelansprüche wird dem Gesamtanspruch eines vergleichbaren Familienhaushaltes gegenüber gestellt. Übersteigt die Summe der Einzelansprüche den 2. genannten Wert, so sind – um eine Besserstellung zu vermeiden – die Einzelansprüche soweit zu kürzen, dass sie in der Summe dem vorgenannten Gesamtanspruch entsprechen.

Da künftig keine Einzelansprüche festgesetzt werden sollen, sondern ein Gesamtanspruch des „Wohngeldhaushaltes“ nach neuem Recht ermittelt wird, entfällt die dargestellte Vergleichsberechnung (siehe auch zu Frage 2 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD).

4. Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sollen zukünftig für die "Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen" gesamtschuldnerisch haften. Kann eine Haftung nach BGB für solche Fälle gegenüber Nichtfamilienmitgliedern (Wohngemeinschaften) überhaupt durchgesetzt werden?

Das generelle Thema der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 29 Abs.1 WoGG-E wird in Frage 6 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umfassend behandelt, hierauf wird verwiesen. Ansonsten ist festzustellen, dass sich die vorgesehene Haftungsregelung nicht auf das BGB als privatem Recht, sondern auf öffentliches Recht (WoGG) stützen soll. Die Durchsetzung des Anspruchs seitens der Wohngeldbehörde mittels Festsetzung durch Verwaltungsakt ist möglich. Für die Person, die durch die Behörde in Anspruch genommen wurde, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, „im Innenverhältnis“ privatrechtlich Erstattungsansprüche geltend zu machen. Ob und inwieweit ein solches Vorgehen zum Erfolg führen würde, muss dahingestellt bleiben.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Welche praktischen Auswirkungen sind durch die Einführung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs für die Wohngeldempfänger bzw. bei der Beantragung von Wohngeld zu erwarten?

Auf den „Standardfall“ eines Alleinstehenden oder einer (mehrköpfigen) Familie, die gemeinsam Wohnraum bewohnt und Wohngeld beantragt, wirkt sich die Neuregelung kaum aus. Zu begrüßen ist der neue Haushaltsbegriff dagegen für Haushalte, die in eheähnlichen und/oder partnerschaftlichen Beziehungen miteinander leben und gemeinsam haushalten. Dieser Personenkreis braucht künftig nur noch einen (gemeinsamen) Wohngeldantrag zustellen. Zu diesem Personenkreis gehörende BAföG-Berechtigte i.S.v. § 20 Abs. 2 WoGG-E werden künftig bei der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Bisher waren Sie als Alleinstehende vom Wohngeld ausgeschlossen. Auch kann es nicht mehr zu Anspruchsausfällen kommen, weil ein Bewohner seinen Antrag zu spät stellt.

2. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Alten - WGs und für das ambulant betreute Wohnen dar?

Die Grundproblematik hinsichtlich der Einführung des neuen Haushaltsbegriffes im Zusammenhang mit der Frage der Existenz einer „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ ist bei den Fragen 2. – 5. identisch zu beurteilen. Sie wird daher für die in den genannten Fragen aufgezählten Gruppen und Wohnformen an dieser Stelle einheitlich beantwortet.

Für die genannten Gruppen ist jeweils im konkreten Fall zunächst festzustellen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 erfüllt sind. Nur unter dieser Voraussetzung (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2) können Probleme entstehen.

Nach geltendem Recht wird eine Wohngemeinschaft bejaht, wenn mehrere (zum Wohngeldhaushalt zu zählende Personen) Wohnraum gemeinsam benutzen (§ 5 Abs.2 WoGG-E). Dies liegt dann vor, wenn

- eigener persönlich verfügbarer Wohnraum auch anderen Personen des Haushalts mit zur Verfügung steht (gemeinsames Schlafzimmer, gemeinsamer Wohnraum), und / oder
- für die im Haushalt lebenden Personen eine gemeinsam verfügbare Fläche zur Verfügung steht (z.B. ein Gemeinschaftszimmer, eine große gemeinsame Wohnküche etc.)

Ein für alle verfügbares Bad/WC und eine kleine Kochküche lösen diesen Tatbestand noch nicht aus. Die Prüfung und Feststellung einer „Wohngemeinschaft“ ist in der Praxis nicht sehr problematisch.

Nur wenn eine Wohngemeinschaft im o.g. Sinne besteht, ist das weitere Merkmal „Wirtschaftsgemeinschaft“ zu prüfen, bzw. relevant.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 3 WoGG-E) besteht dann, wenn die Mitglieder des Haushaltes gemeinsame Anschaffungen tätigen (eine Waschmaschine, ein gemeinsam angeschaffter Gefrierschrank, Fernseher etc.) bzw. Dinge des täglichen Lebens (Nahrungsmittel, Verbrauchsgegenstände etc.) gemeinsam anschaffen, finanzieren und verbrauchen. Bei dem Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft han-

delt es sich um eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung, sofern eine Wohngemeinschaft besteht (§ 5 Abs.3 Satz 2 WoGG-E). Diese Tatbestände entsprechen dem derzeitigen Recht, sie finden sich in § 18 Ziff.4 des geltenden WoGG. Die Beweispflicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung obliegt dem/der Antragsteller/in. Sobald die vorstehenden Tatbestände erfüllt sind, gilt die gesetzliche Vermutung als erfüllt.

Diese Prüfung ist bereits jetzt sehr komplex und führt zu intensiven Erörterungen. Vor dem Hintergrund einer künftigen gesamtschuldnerischen Haftung (§ 29 Abs. 3) dürfte sich dies verstärken. Eine Verwaltungsvereinfachung, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, wird von uns hierin nicht gesehen.

Wird das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bejaht, wird durch die Einbeziehung der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen zunächst keine andere Situation als in der gegebenen Rechtslage entstehen.

Eine erste zentrale Veränderung, die mit möglichen Problemen für diese Gemeinschaften verbunden sein kann, ergibt sich aus § 26 WoGG-E in Verbindung mit § 22 WoGG-E. Künftig wird nur ein Wohngeldantrag für den Haushalt – auch bei mehreren wohngeldberechtigten Personen – erforderlich sein. Die Zahlung des Gesamtanspruchs soll nur an die antragstellende bzw. von den wohngeldberechtigten Haushaltsmitgliedern dafür bestimmte Person erfolgen.

Wenn unterstellt wird, dass diese Personen lediglich im wohngeldrechtlichen Sinn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, ansonsten aber in keiner unmittelbaren engeren Lebensbeziehung zueinander stehen, müssen sie die evtl. Zuordnung „zustehender“ Einzelansprüche untereinander vornehmen. Es ist zumindest fraglich, ob diese – für die Wohngeldstelle tatsächliche Vereinfachung – in der Praxis so auch im Interesse der o.g. Zielgruppen steht oder ob dies nicht in ihrem Sinne dem status quo gegenüber, mit jeweils durch Bescheid festgesetzten Einzelansprüchen, eine Verschlechterung darstellt. Bei jeder personellen Veränderung durch Auszug bzw. Einzug in solchen Wohngemeinschaften wird sich das „Verteilungsproblem“ neu stellen, zumal davon auszugehen ist, dass sich die individuelle Einkommenssituation sehr unterschiedlich darstellen wird. Dabei wirkt die nachstehend unter 6. beschriebene Problematik der erweiterten Haftung zusätzlich erschwerend.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung dürfte gerade in Wohngemeinschaften von Seniorinnen und Senioren (so sie als solche zustande kommen) eher nicht davon auszugehen sein, dass ein allgemeiner Überblick über die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben wird. Gleichwohl wird es Ziel und Sinn einer solchen Wohngemeinschaft sein, neben einem Entgegenreten von Vereinsamung auch ggf. bestimmte Dienstleistungen gemeinsam zu organisieren (Reinigung, Nahrung, mögliche Pflege- und Betreuungsleistungen etc.) Aus unserer Sicht scheint es daher angebracht zu sein, insbesondere in Hinblick auf die vorgesehene Haftungsregelung den Begriff der „Wirtschaftsgemeinschaft“ zeitgemäß zu interpretieren bzw. zumindest in der Haftungsfrage darauf abzustellen, ob z.B. eine „Einstandsgemeinschaft“ im Sinne des § 7 SGB II besteht. Zwar ist auch hierdurch nicht davon auszugehen, dass damit alle praktischen Anwendungsprobleme gelöst werden, allerdings können Fälle wie die in der Frage genannten, in denen es eindeutig nicht darum geht, durch gemeinsames Wirtschaften wie in z.B. einer Familie einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, besser abgegrenzt werden.

Bei ambulant betreutem Wohnen können die Probleme nur dann auftreten, wenn mehrere Personen zusammen wohnen. Dies ist aber nicht der Regelfall.

3. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Behinderten- WGs dar?

Siehe Ausführungen zu Frage 2. Darüber hinausgehende Probleme, die speziell für die in der Frage genannte Personengruppe gelten, sind derzeit nicht ersichtlich.

4. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für sozial betreute Wohngruppen dar?

Siehe Ausführungen zu Frage 2. Darüber hinausgehende Probleme, die speziell für die in der Frage genannte Personengruppe gelten, sind derzeit nicht ersichtlich.

5. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Studenten - WGs dar?

Siehe Ausführungen zu Frage 2. Darüber hinausgehende Probleme, die speziell für die in der Frage genannte Personengruppe gelten, sind derzeit nicht ersichtlich.

6. Wie schätzen Sie die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung (§29 Abs. 1) ein?

Die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung wirkt auf den ersten Blick reizvoll. Sie scheint ein hohes Maß an Verbindlichkeit seitens der EmpfängerInnen von Wohngeld zu erzeugen und für die Verwaltung die Einziehung zu Unrecht gezahlten und zurückzufordernden Wohngeldes erleichtern.

In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass „die Haushaltsmitglieder näheren Einblick in die Einkommensverhältnisse der wohngeldberechtigten Person haben ... als die Wohngeldbehörde“. Diese Einschätzung mag auf eine Vielzahl klassischer Familienhaushalte und Lebenspartnerschaften zutreffen.

Der Wohngeldhaushalt wird jedoch künftig keine Differenzierung wie bisher erfahren. Während in der heutigen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft die jeweils Wohngeldberechtigten mit individuellem Bescheid den ggf. errechneten Anspruch durch die Behörde gewährt bekommen und ihr selbst gegenüber verpflichtet sind, wird künftig die Möglichkeit eröffnet, auf eine Person im haftungsrechtlichen Sinne zurückzugreifen, die mit dem Wohngeldbezieher in keiner anderen als in einer Wohnbeziehung steht. Die Problematik mag an folgenden Beispielen verdeutlicht sein:

Studenten-WG:

Die Studenten A, B und C bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Student A ist die wohngeldberechtigte Person. Er informiert weder seine Mitbewohner noch die Wohngeldbehörde von einer Einkommenserhöhung, die zu einer Neufeststellung des Anspruchs nach § 27.2 WoGG-E führen würde. Als die Wohngeldbehörde dies feststellt, verfügt er wieder über ein wesentlich geringeres Einkommen. Die Wohngeldbehörde macht die Rückforderung deshalb gegenüber Student B geltend, der sein Studium inzwischen abgeschlossen hat und arbeitet.

Alten-WG

Die Rentnerinnen A, B und C bilden eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Rentnerin A ist die wohngeldberechtigte Person. Nach ihrem Tod stellt sich heraus, dass sie bei der Antragstellung verschwiegen hat, dass sie auch über eine Betriebsrente verfügt. Unter deren Berücksichtigung hätte sich ein geringeres Wohngeld ergeben. Die Wohngeldbehörde macht die Rückforderung deshalb gegenüber Rentnerin B geltend.

Diese Beispiele lassen sich auf die weiteren in den vorstehenden Fragestellungen genannten Gruppen ohne weiteres übertragen und beliebig erweitern.

In solchen Konstellationen, die in der Zukunft –auch gesellschaftlich gefördert und gewünscht – zunehmen werden, ist nicht davon auszugehen, dass jeweils alle Mitglieder einer solchen Wohngemeinschaft einen auch nur annähernd vollständigen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Wohnpartner besitzen. Im Übrigen dürfte dies auch in der Gegenwart in so genannten „studentischen Wohngemeinschaften“ kaum der Fall sein.

Es scheint uns zweifelhaft, auf einer solchen Grundlage rechtssicher Rückforderungsansprüche begründen zu können. Dies schon deshalb, weil die vorgesehene Regelung keine zeitliche Dimension enthält. Was ist mit wohngeldrechtlich relevanten Änderungen, die durch eine andere Person des Haushaltes nach Antragstellung und Gewährung ausgelöst werden, die aber den Mitbewohnern unbekannt bleiben? Was ist mit Änderungen, die nach Auszug eines Haushaltsmitgliedes, das selbst weder wohngeldberechtigt ist oder das Wohngeld bezieht (§ 27 Abs.3) entstehen? Soll das ausgezogene ehemalige Haushaltsmitglied dann ggf. in Haftung genommen werden? Welches ist der den Haftungstatbestand begründende Bescheid, der Ursprungsbescheid oder der Rückforderungsbescheid? Die Zusammensetzung des Haushaltes kann sich zwischen beiden Bescheiden deutlich unterscheiden, ggf. ist der „Auslöser“ für die Rückforderung im zweiten Bescheid bereits nicht mehr dort wohnhaft! Es lassen sich eine Vielzahl von entstehenden Möglichkeiten bilden, die für die Forderungsdurchsetzung problematisch werden können.

Insgesamt scheint die Regelung des § 29 Abs.1 WoGG-E bezogen auf die differenzierten Lebensverhältnisse keine schlüssige Antwort zu geben. Die von Seiten verschiedener Stellen, so auch des Deutschen Vereins für das Fürsorgewesen, vorgebrachte Kritik, ist zu teilen. Die vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht rechtlich unausgewogen. Sie dient – bezogen auf die dargestellte Problematik – keinesfalls der Verwaltungsvereinfachung und wirkt u.E. auch wohnungspolitisch und gesellschaftlich kontraproduktiv. Welche Person mittleren oder höheren Einkommens soll unter diesem Aspekt ernsthaft veranlasst sein, mit potenziellen Wohngeldempfängern bzw. -berechtigten einen gemeinsamen Haushalt zu bilden?

Eine solche weitgehende Haftungsregelung gibt es zudem auch nicht innerhalb des SGB XII und des SGB II. In diesen beiden – dem Wohngeld bezüglich der Frage der Finanzierung von Wohnkosten eher verwandten Rechtsgebieten - gilt weiterhin der Grundsatz das Erstattungsansprüche sich jeweils auf individuelles Verhalten beziehen und entsprechend geltend zu machen sind. Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Verweisung auf eine entsprechende Vorschrift im BErzGG verkennt u.E., dass sich die Verhältnisse in dieser Rechtsvorschrift im Wohngeld bestenfalls mit den o.g. „klassischen“ Familienhaushalten und den Haushalten in Partnerschaftsgemeinschaften vergleichen lassen. Sonstige Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Zusammenleben nicht von einem gegenseitigen füreinander Eintreten geprägt ist, sind u.E. nicht vergleichbar. Für diese Haushalte wirkt die vorgesehene Regelung u.E. eher kontraproduktiv (s.o.). Wir empfehlen, nach Möglichkeiten einer stärkeren

Differenzierung zu suchen oder – soweit dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte – auf die vorgesehene Haftungsregelung zu verzichten.

Sicher ist es in der Vergangenheit und Gegenwart wegen der sehr geringen Einkünfte der Wohngeldberechtigten häufig nicht möglich gewesen, Rückforderungen zu realisieren. Hieran dürfte aber auch die vorgesehene Haftungsregelung nicht namhaft etwas ändern. Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass Mitglieder der jeweils betroffenen Wohngeldhaushalte ihre wirtschaftlichen Verhältnisse derart verbessern, dass bei gesamtschuldnerischer Haftung diesbezüglich deutliche Verbesserungen eintreten. Entgegen steht der mit den zu erwartenden Auseinandersetzungen verbundene Aufwand, der bei den lokalen Wohngeldstellen entsteht.

7. Wie beurteilen Sie den faktischen Wegfall von Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Aufnahme des §28, Absätze 1 und 3 in das Wohngeldgesetz?

Die Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides ist bereits im geltenden Recht bezogen auf bestimmte Tatbestände (§ 30 IV WoGG, ausgeschlossene Personen) vorgesehen und hat sich in der Praxis bewährt. Die Regelung ist insbesondere für die Fälle eine wirksame Vereinfachung, in denen die jeweiligen Unwirksamkeitstatbestände so rechtzeitig bekannt werden, dass eine Überzahlung von Wohngeld (die anschließend aufwändig zurückzufordern und zu erstatten ist) vermieden werden kann. In der Novellierung wird ergänzend die vollständige Wohnungsaufgabe mit aufgenommen. Sofern dies im Einzelfall dazu führen kann, durch den Verzicht auf ein zeitraubendes Anhörungsverfahren zu verzichten und damit Überzahlungen zu vermeiden, stößt die Regelung auf keine grundsätzlichen Bedenken, da sie sich auch auf solche Sachverhalte bezieht, die keine Zweifelsfragen aufwerfen dürften. Sollte die Wohngeldstelle dennoch bei ihrer Sachverhaltsermittlung von unzutreffenden Tatsachen ausgehen und die Unwirksamkeit fehlerhaft feststellen, ist der Rechtsschutz auch nicht ausgeschlossen. Der fehlerhaften Feststellung der Unwirksamkeit kann vor dem Verwaltungsgericht mit der Feststellungsklage begegnet werden. Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass etwaige Rückforderungen bei entstandenen Überzahlungen nicht auf § 28 WoGG-E, sondern auf § 50 II SGB X zu stützen sind. Diese Bescheide unterliegen weiterhin der Überprüfbarkeit im Rahmen eines Anfechtungswiderspruchs bzw. einer Anfechtungsklage (Anmerkung: Im Land Niedersachsen ist durch landesrechtliche Regelung des Ausführungsgesetzes zur VwGO das Widerspruchsverfahren u.a. in Wohngeldangelegenheiten derzeit suspendiert).

8. Erfüllt das Wohngeld nach der geplanten Änderung des Gesetzes seine Entlastungsfunktion bei Menschen mit geringem Einkommen?

Die geplante Gesetzesänderung nimmt auf die Entlastungsfunktion des Wohngeldes für Haushalte mit geringem Einkommen nur bedingten Einfluss. Durch die Abschaffung der verschiedenen Baualterklassen werden einige Haushalte mittelfristig höheres Wohngeld erhalten können. (siehe Antwort zu Frage 1). Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich weder eine Erhöhung der Einkommensgrenzen noch der Miethöchstbeträge vorgesehen ist, somit die Mietpreisentwicklung der vergangenen Jahre (seit der Wohngeldnovelle 2001) unberücksichtigt bleibt. Die Entlastungswirkung des Wohngeldes hatte vor 2001 sehr stark abgenommen. Sie betrug im Bereich der Landeshauptstadt Hannover lediglich noch rund 11,4% im Durchschnitt. Die Wohngeldnovelle 2001 hatte zu einer spürbaren Anhebung dieses Wertes auf 16,3% und damit zu einer erheblichen Verbesserung der Situation geführt. Aktuell (Stand 10/07) ist dieser Wert bereits wieder um 3% auf 13,3% gesunken. Ohne eine absehbare Anhebung der Miethöchstwerte wird sich der Durchschnittswert durch den o.g. Effekt temporär leicht verbessern, aber in der Folge wieder fallen. Es kommt hinzu, dass sich in diesen Werten systembedingt nur die wohngeldfähigen Wohnkosten

abbilden. Die effektive Mietbelastung ist durch die seit geraumer Zeit überproportional steigenden Energiekosten deutlich stärker angewachsen. Für Menschen mit geringem Einkommen erfüllt das Wohngeld daher immer weniger eine deutliche Hilfefunktion. Es ist zu beobachten, dass daher – soweit rechtlich möglich – im gegebenen Fall eher Zugriff auf Leistungen nach dem SGB II genommen wird.

| Haushalte | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 und mehr Personen | Durchschnitt |
|---|--------------|---------------|--------------|--------------|---------------------|--------------|
| Durchschnittliche Entlastung durch Wohngeld 2001 | 15,4 % | 16,1 % | 15,3 % | 16,0 % | 19,8 % | 16,3 % |
| Durchschnittliche Entlastung durch Wohngeld 2007 | 12,1% | 14,6 % | 14,9% | 12,9% | 13,7% | 13,3% |
| zum Vergleich 2000: | 10,1 % | 12,5 % | 11,1 % | 11,0 % | 13,9 % | 11,4 % |

9. Halten Sie die Berechnung des Wohngeldes ausschließlich auf Basis der Brutto-Kaltmiete ohne Einbeziehung der Energiekosten und der entsprechenden Nebenkostenbestandteile in der heutigen Zeit noch für berechtigt?

Das Wohngeld nach dem WoGG stellt eine wichtige eigenständige Unterstützungsleistung für geringverdienende Haushalte ohne Transferleistungsbezug dar. Es zielt nicht darauf ab, eine vollständige Deckung der entstehenden Wohnkosten zu erreichen. Dieser Grundgedanke ist im Prinzip auch weiterhin zielführend. Allerdings haben sich in den vergangenen Jahren die Gewichte zwischen den reinen Mietkosten und den Mietnebenkosten – namentlich den Energiekosten – nachhaltig verschoben. Der Anteil der Energiekosten an den Wohnkosten steigt stetig. In besonders kalten Wintern wurde diesem Gedanken durch die zusätzlichen Leistungen des Heizkostenzuschussgesetzes Rechnung getragen. Da dieser Teil der Wohnkosten bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem WoGG unberücksichtigt bleibt, verändert sich der Wirkungsgrad des Wohngeldes im Laufe der Zeit zunehmend nachteilig (siehe oben). Um die vorhandenen Unterstützungssysteme des WoGG, des SGB XII und des SGB II einander anzunähern, wäre daher eine angemessene Einbeziehung dieser Kostenanteile in die Wohngeldberechnung zu wünschen. Dabei ist kein Vollkostensatz angezeigt, auch um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Energiekosten zu unterstützen.

10. Sind im Vergleich mit der Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II die Höhe des Wohngeldes sowie der Einkommensgrenzen, die den Kreis der Wohngeldberechtigten festlegen, angemessen?

Wie zu Frage 8 ausgeführt, ist festzustellen, dass die Anpassung der für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Grenzen leider nicht regelmäßig erfolgt. Die allgemeine Mietpreisentwicklung, wie auch die Energiekostenpreise entsprechen üblicherweise nicht der allgemeinen Inflationsrate, sondern übersteigen diese. Daher ist es zu bedauern, dass, mit Ausnahme des Effektes durch die Aufgabe verschiedener Baualtersklassen, keine Überprüfung und Anpassung der maßgeblichen Werte im Rahmen des WoGG-E erfolgt. Die dadurch entstehende Problematik mag an folgendem Sachverhalt verdeutlicht werden. Die Region Hannover hat sich als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Wohnkosten nach dem SGB II und dem SGB XII für ihr Gebiet mittels eines so genannten „Drittmix“ an den Mietobergrenzen des WoGG für die Festlegung „angemessener Wohnkosten“ orientiert. Diese Praxis musste – teils – wieder

aufgegeben werden, da in sozialgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, dass einigen Kommunen der Region Hannover die angesetzten Werte mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen und zu gering angesetzt sind.

Auch wenn dieses Beispiel nicht repräsentativ ist, wird daran deutlich, dass die langjährigen Festlegungen des WoGG den örtlichen Gegebenheiten nach einiger Zeit nicht mehr gerecht werden und im Bereich des SGB II und SGB XII eine stärkere Anpassungsnotwendigkeit besteht. Es ist daher zu wünschen, auch im Bereich des Wohngeldes zum Erhalt der Funktionsfähigkeit die jeweiligen Grenzen in vertretbaren Abständen zu überprüfen und anzupassen.

11. Wenn nein, wie müssten die Einkommensgrenzen bzw. die Höhe des Wohngeldes gestaltet werden?

Ein konkreter Vorschlag lässt sich an dieser Stelle nicht formulieren, da dem Verfasser die bundesweit relevanten Werte nicht bekannt sind. Neben dem vorstehend ausgeführten Gedanken einer angemessenen Einbeziehung der Energiekosten in die Wohngeldberechnung ist zu wünschen, dass in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Einkommens- und Mietobergrenzen an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen wird. Dies könnte z.B. im Rahmen der Erstellung des gemäß § 39 WoGG-E alle vier Jahre zu erstellenden Wohngeld- und Mietenberichtes erfolgen. Die Verbesserungseffekte, die mit den, in größeren und unregelmäßigen Abständen erfolgenden grundlegenden, Novellierungen des WoGG verbunden sind, werden durch die ungleichmäßige Entwicklung der Einkommen (besonders wirtschaftlich schwächerer Haushalte) und der Miet- und Energiepreise recht schnell aufgezehrt (siehe oben zu 8.). Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung würde eine höhere soziale Gerechtigkeit bewirken können und zudem dem Abgleiten von potenziell Wohngeldberechtigten in andere Leistungssysteme (SGB II und SGB XII) entgegenwirken.

12. Welche praktischen Auswirkungen auf die Bewilligung von Wohngeld erwarten Sie vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung?

Einfacherer Vollzug des Gesetzes:

- Wegfall vorübergehende Abwesenheit,
- (geringfügig) durch Wegfall "WoWi-Berechnung" wegen des neuen Haushaltsbegriffs, Wegfall der gestaffelten Mietobergrenzen (Baujahr, Ausstattung, Modernisierung),
- Zahlung des Wohngeldes für Heimbewohner an Heimkostenträger,
- „Rückforderung“ von Geldinstituten

Komplizierterer / Aufwändigerer Vollzug des Gesetzes:

- Kinder in zwei Haushalten, Klärung der Frage ob zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung steht.
- Haftungsregelung bei bestimmten Wohnformen - Siehe Frage 10
- Ausdehnung des Datenabgleichs siehe Frage 6,
- Ausdehnung der Bußgeldregelung durch Einbeziehung weiterer Fälle (§ 45 SGB X),

- Übergangsregelung § 42
Die vorgesehene Übergangsregelung, die Erhöhungsanträge aufgrund der veränderten Regelung zu den Baualtersklassen ausschließt, ist für die Praxis mit einem hohen Umsetzungs- und Programmieraufwand verbunden (siehe oben). In Hinblick auf den für den Bund und die Länder nur relativ geringen Einspareffekt ist hier dringend eine umkomplizierte Regelung zu wünschen.

13. Gibt es bei Betrachtung des Entwurfs zur Neuregelung des Wohngeldrechts einen dringenden weiteren Reformbedarf?

Ausführungen zu weiterem Reformbedarf ergeben sich in den folgenden 3 Punkten bereits aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen. Sie werden daher an dieser Stelle lediglich zusammenfassend aufgeführt

- Angemessene Einbeziehung entstehender Energiekosten (siehe Frage 2 DIE LINKE und Frage 9 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)
- Anpassung der Einkommens- und Miethöchstgrenze an Entwicklung seit 2001, (siehe Frage 11) sowie eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung dieser Werte in Folge und auf Basis des Mietenberichtes.
- Übergangsregelung des § 42 dahingehend ändern, dass ein Erhöhungsantrag auch dann wirksam gestellt werden kann, wenn sich die mehr als 15% Erhöhung der Miete aus der veränderten Baualtersklasse ergibt (siehe oben).

Daneben bestehen aus unserer Sicht weitere Regelungsbedarfe, die jedoch nicht zwingend im Gesetz erfolgen müssen. Teils lässt sich dies auch innerhalb der **Wohngeldverwaltungsvorschriften** regeln. Es sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese dringend einer Aktualisierung bedürfen! Es ist im Interesse einer einheitlichen und sicheren Rechtsausübung vor Ort nicht akzeptabel mit über Jahre hinweg immer wieder ergänzten und veränderten Einführungserlassen zu arbeiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen zu Frage 7 der Fraktionen CDU/CSU und SPD.

● Berücksichtigung von Darlehen bei der Wohngeldberechnung

- Es besteht kein Zweifel daran, dass Leistungen auch Unterhaltspflichtiger, die zweifelsfrei als gewährte Darlehen zu werten sind, nicht als Einkommen gelten. Da in der Rechtsprechung die Anforderungen an die Darlehensgewährung sehr unterschiedlich gehandhabt werden, ist für den Vollzug eine eindeutige Regelung –ggf. in den Wohngeldverwaltungsvorschriften zu wünschen.

● Zinserhebung bei Aufrechnungen

- Die Möglichkeiten eine Aufrechnung durchzuführen sollen erweitert werden. Eine bundesweite Verständigung, in diesen Fällen auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten, wäre wünschenswert.

Bezüglich des folgenden Spiegelpunktes wäre eine andere Regelung u.E. ggf. nicht in der WoGVV, sondern im Gesetz zu treffen.

● Anspruchsübergang bei Auszug oder Tod (nur) des Wohngeldberechtigten

§ 22 Abs. 3 ermöglicht nur die Antragstellung durch ein anderes Haushaltsmitglied, die einen Anspruchsübergang bewirken **kann**, wenn es zu einem neuen Bescheid kommt,

§ 26 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht nur die Zahlung des Wohngeldes an ein anderes Haushaltsmitglied (aber nicht den Anspruchsübergang), und

§ 27 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 regelt nur die Neufestsetzung, wenn sich ein geringerer oder kein Wohngeldanspruch mehr ergibt (sonst bleibt es bei dem Bescheid an der Ausgezogenen oder den Verstorbenen und dessen Anspruch).

Uwe Grund, LHH, FB Soziales: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages am 12.12.2007 in Berlin.

- Durch die Neuregelung wird der Übergang auf einen neuen Zahlungsempfänger erleichtert. Allerdings besteht weiterhin das Problem, dass entsprechend allgemeinen Verfahrensrechts ein Bescheid nur demjenigen gegenüber wirksam wird, dem er bekannt gegeben ist. Ist dies der ausziehende Wohngeldberechtigte, bleibt der Bescheid gegenüber den übrigen (noch wohnenden Haushaltsmitgliedern) mangels Bekanntgabe rechtlich unwirksam. Es wäre eine Rechtssicherheit schaffende Regelung, die hierauf Einfluss nimmt, zu wünschen.

Fragen der Fraktion der FDP

- 1. Einer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition (Pet 1-16-12-2322-019834) war zu entnehmen, dass die Bundesregierung im Zuge der Wohngeldnovellierung prüfen will, ob und welche Möglichkeiten bestehen, Unterhaltsleistungen von Angehörigen für notwendigen Pflegemehraufwand von der Einkommensanrechnung auszunehmen. Dazu enthält der hier vorliegende Entwurf nichts.**

Frage: Halten Sie eine solche Ausnahme für gerechtfertigt?

Die Einbeziehung der o.g. Kosten ist im vorliegenden Entwurf in § 14 Abs. 2 Nr. 19 und Nr. 20 erfolgt. Dies halten wir in Hinblick auf die gewünschten Unterstützungsleistungen von Angehörigen für angemessen und vertretbar, zumal es sich dabei um Finanzmittel handelt, die für die eigene Lebenshaltung effektiv nicht zur Verfügung stehen.

- 2. Die Bundesregierung hält den Wegfall der Baualtersklassen neben einer Verwaltungsvereinfachung auch für eine Kostenentlastung der Wohngeldempfänger, die diesen durch extrem gestiegene Heizkosten entstehen.**

Frage: Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung? Wenn ja, wie sehen die Entlastungen konkret aus?

Der Wegfall der Baualtersklassen steht nach unserem Dafürhalten in keinem Zusammenhang mit den gestiegenen Heizkosten. Eine entsprechende Argumentation haben wir der Begründung zu § 12 WoGG-E auch nicht entnommen. Die für einen Teil der Wohngeldberechtigten erfolgende Verbesserung entsteht dadurch, dass die Mietobergrenzen in den bisherigen älteren Baualtersklassen durch die gesetzliche Neuregelung faktisch angehoben werden. Hierdurch entfallen in einigen Fällen Ablehnungstatbestände wegen Überschreitung der maßgeblichen Grenze, in anderen Fällen kann höheres Wohngeld (nach der in § 42 vorgesehenen Übergangsregelung im Falle eines Folgeantrages nach Ablauf des bis in 2008 hinein reichenden Bewilligungszeitraums) gewährt werden. Eine Kostenkompensation zu Heiz- und Energiekosten erfolgt nicht.

- 3. Können Heizkosten in den Verbrauch einbezogen werden, ohne den Sparreiz im Verbrauch zu bremsen? Wenn ja, welche Kriterien sollten dann zugrunde gelegt werden?**

Es entspricht nicht unserer Annahme, davon auszugehen, dass bei einer (ggf. anteiligen) Übernahme von Energiekosten kein Sparanreiz besteht. Das System des Wohngeldes besteht darin, die entstehenden Wohnkosten anteilig für Personen mit geringen Einkommen (deren Haushaltseinkommen gleichwohl oberhalb der maßgeblichen Grenzen für Transfereinkünfte aus SGB II bzw. SGB XII liegt) gegen zu finanzieren.

Selbstverständlich können in dieses System auch Energiekosten einbezogen werden. Dies könnte – um im System der Anteilsfinanzierung zu bleiben – z.B. dadurch geschehen, dass (wie im SGB II und SGB XII) eine auf die ggf. kopfanteilige Wohnfläche bezogene Pauschale je m² gewährt und dem Wohngeld zugerechnet wird. Eine Pauschale je m² Wohnfläche wurde z.B. auch im Rahmen des Heizkostenzuschussgesetzes gewährt.

Als wichtige Kriterien sollten dabei u.E. berücksichtigt werden:

- Anteil der Mietbelastung am Haushaltseinkommen,
- Anteil der Energiekostenbelastung am Haushaltseinkommen,
- Zahl der im Wohngeld zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Allerdings ist festzustellen, dass eine allen Beteiligten gerecht werdende Lösung einer genaueren Betrachtung, als im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, bedarf.

4. Ist ohne die energetische Sanierung einer Vielzahl von Gebäuden eine Einflussnahme auf den Energieverbrauch überhaupt noch möglich?

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist für die nachhaltige Einflussnahme auf den Energieverbrauch und damit auf die Entwicklung des Klimas von großer Bedeutung. Die Bemühungen durch entsprechende Programme die energetische Sanierung zu fördern und voran zu bringen, sind daher ausdrücklich zu begrüßen. Dabei ist in Bezug auf das Wohngeld zu berücksichtigen, dass entsprechende Modernisierungsmaßnahmen sich über ihre Umlagefähigkeit auch deutlich auf die Miethöhe auswirken. Die tatsächlichen wirtschaftlichen positiven Einspareffekte durch den erforderten reduzierten Verbrauch im Energiebereich erreichen die Mietsteigerungen durch die Umlage der Modernisierungskosten häufig nicht. Diese Tatsache muss sich nach unserer Auffassung auch in der Berechnung des Wohngeldes bzw. einer entsprechenden regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Miethöchstgrenzen Berücksichtigung finden (siehe dazu Frage 11 der Fraktion BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN).

Neben dem Verbrauch ist jedoch auch die tatsächliche Entwicklung der Preise für Energie ein elementarer Faktor, auf den ggf. Einfluss zu nehmen wäre.

5. Worin sehen Sie den entscheidenden materiell-rechtlichen Unterschied zwischen der Erstattung von Wohn- und Heizkosten an ALG II – Empfänger und einem Zuschuss zur Miete für Geringverdiener?

Im System von SGB II und SGB XII haben die Betroffenen kein Einkommen oder nur ein solches unterhalb der durch die geltenden Regelsätze definierten Armutsschwelle. Sie sind daher darauf angewiesen, neben den Leistungen für den Lebensunterhalt auch die im Rahmen der Angemessenheitsregeln notwendigen Kosten für Wohn- und Heizkosten finanziert zu bekommen, da sie hierfür über keine andere Quelle verfügen.

Die Einkommen der Wohngeldberechtigten übersteigen die genannten Regelsätze durch die Erzielung eigener Einkünfte aus abhängiger Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Renten und ALG I. Dieser Personenkreis soll durch die Unterstützung durch das Wohngeld von den o.g. Transferleistungen unabhängig gemacht werden, zumal die durch den Staat aufzubringende Gesamtunterstützungsleistung im Fall einer Abhängigkeit von diesen Leistungen um ein Vielfaches höher ausfällt. Leider ist in den letzten Jahren festzustellen, dass der Kreis der Wohngeldberechtigten sich deutlich reduziert.

6. Ist ein solcher Unterschied gerechtfertigt und wenn ja, warum?

Für beide Seiten ist dieses System grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Wohngeld als eigenständige Leistung wird dem berechtigten Personenkreis – bei angemessener Ausgestaltung der Leistungskriterien und –höhe - ermöglicht, das Leben unabhängig von den sonstigen Bedingungen für die Gewährung von Transferleistungen zu führen und zu gestalten. Es handelt sich hierbei um Personen, die – wie oben

unter 5. beschrieben – über Einkünfte aus anderen Quellen verfügen und von staatlichen Transferleistungen nicht abhängig sein wollen.

Für den Staat ist es finanziell wesentlich günstiger, diesen Personenkreis außerhalb des o.g. Transferleistungssystems zu unterstützen.

- 7. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen sich ALG I-Empfänger auf ALG II hoch stufen lassen, weil das ALG I plus Wohngeld insgesamt niedriger sind als die Summe aus ALG II plus Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten)? Wenn ja, wie viele solche Fälle sind Ihnen bekannt? Halten Sie eine gesetzliche Regelung für solche Fälle geboten und wie könnte eine solche aussehen?**

Die in der Frage dargestellte Problematik betrifft nicht nur ALG I – Empfänger sondern auch Personen mit anderen geringen Einkünften wie z.B. kleinen Renten, Personen, die nur im Rahmen geringfügiger Beschäftigung beschäftigt sind etc.

Die ALG - 1- EmpfängerInnen werden als „Aufstocker“ bezeichnet. Die weitere Personengruppe sind „EmpfängerInnen ergänzender Leistungen“.

Aus der Fragestellung lässt sich die Annahme entnehmen, es gäbe so etwas wie ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Leistungsarten. Dem ist jedoch nicht so, es gilt das „Nachrangprinzip“. Danach können Leistungen des SGB II bzw. SGB XII nur in Anspruch genommen werden, wenn die Summe aus eigenem vorhandenem Einkommen zuzüglich eines möglichen Wohngeldanspruchs geringer ist als ein Leistungsanspruch nach den vorgenannten Bestimmungen. Im anderen Fall werden die Leistungen versagt. Es ist jedoch nachvollziehbar, wenn Betroffene das ALG II in Anspruch nehmen, wenn ALG II plus eigenes Einkommen höher ist als das eigene Einkommen plus Wohngeld.

Leider ist zunehmend festzustellen, dass der fragliche Personenkreis auch wegen des abschmelzenden Wirkungsgrades des Wohngeldes und der Nichtberücksichtigung von Energiekosten zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes auf die Inanspruchnahme der o.g. Leistungen angewiesen ist. Der gesamtwirtschaftliche Aufschwung ist bei den Wohngeldberechtigten nicht angekommen, wie sich anhand stetig sinkender Zahlen von Wohngeldberechtigten bundesweit ablesen lässt. Für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover liegen der Wohngeldstelle keine belastbaren Werte vor, so dass sich die Zahl der Fälle von „Aufstockern“ aus eigenen Zahlen nicht quantitativ belegen lässt. Bei den beschriebenen Personenkreisen handelt es sich nach Auskunft der ARGE der Region Hannover allerdings um eine relevante Größenordnung.

Im Bereich der Region Hannover (nicht nur LHH), mit rund 1,1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern, bezogen mit Stand Juli 2007 insgesamt 120.563 Personen Leistungen nach dem ALG II. Davon waren 1.798 Personen „Aufstocker“ und 17.845 Personen erhielten ergänzende Leistungen im o.g. Sinne. Zusammen handelt es sich somit um 19.643 Personen oder **16,29%** aller Leistungsbezieher (Quelle: telefonische Auskunft der ARGE der Region Hannover vom 4.12.07).

Einer weiteren speziellen gesetzlichen Regelung für diese Fälle bedarf es u.E. nicht. Eine Vielzahl der Fälle würde sich nach unserer Einschätzung erledigen, wenn das Wohngeld angemessen und zeitgemäß angepasst würde und die Energiekosten einbezogen werden könnten.

Gez. Uwe Grund

**Stellungnahme gegenüber dem
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
des Deutschen Bundestages**

anlässlich der

**Öffentlichen Anhörung
am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007 ab 11.00 Uhr**

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/6543 – (mit Ausnahme der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzentwurfs)

Zu den vorliegenden Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Fragen der Fraktionen CDU/CSU und SPD:

1. Tragen die Abschaffung der Differenzierung nach 4 Baualtersklassen bei den Miethöchstbeträgen und die Zusammenführung auf die bisherigen Beträge der höchsten Baualterklasse (§ 12 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?

Mit dieser Regelung tritt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ein, weil insbesondere für Wohnungen mit Erstbezugsdatum ab 1. Januar 1966 kein (wohngelderhöhender) Nachweis über eine spätere Bezugsfertigkeit mehr beigebracht werden muss. Diese Vereinfachung wirkt sich auf rd. 55 % der Wohngeldanträge bundesweit aus. Hierdurch werden Mieter und Eigentümer sowie Vermieter von Nachweisaufwand und die Verwaltung von Prüfungsaufwand entlastet. Das gleiche gilt bei durchgreifend modernisiertem Wohnungsbestand aus Baujahren vor dem 1. Januar 1992, für den nach geltendem Recht auf entsprechenden Nachweis eine neue jüngere Bezugsfertigkeit festgestellt werden kann mit der Folge, dass höhere Höchstbeträge für Mieten und Belastungen berücksichtigt und dadurch höheres Wohngeld gezahlt werden können.

2. Trägt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs (§ 5 Abs. 1 bis 3 WoGG-E) durch Einbeziehung aller Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die bisherige Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG sowie die Prüfung der näheren verwandtschaftlichen Verhältnisse vermieden werden?

Da künftig nur noch ein Antrag für die Gemeinschaft zu stellen ist, werden Bürgerinnen und Bürger bereits bei der Antragstellung sowie die Verwaltung durch die einheitliche Bescheidung entlastet; es entfallen mindestens eine weitere Einzelberechnung sowie die Vergleichsberechnung. Es entfällt außerdem die bisherige Prüfung der ver-

wandtschaftlichen Beziehungen, die über das Bestehen eines Familienhaushalts oder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft entscheidet.

3. Trägt die Möglichkeit der Auszahlung des Wohngeldes an den Leistungsträger (§ 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG-E) zur Verwaltungsvereinfachung bei?

Bei Auszahlung an einen anderen Leistungsträger ist von ihm in der Regel eine schnellere Mitteilung bei späterem Wegfall der Bewilligungsgrundlagen zu erwarten, namentlich beim Tod des Wohngeldberechtigten. Hierdurch können laufende Leistungen frühzeitiger aufgehoben und Rückforderungen leichter realisiert werden, indem der Leistungsträger die Überzahlungen erstattet.

4. Wird durch die geplante Regelung zur Aufrechnung und Verrechnung (§ 29 Abs. 2 und 3 WoGG-E) eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel und anderer Sozialleistungsmittel erreicht?

Die neue Regelung erlaubt eine schnellere Tilgung von Erstattungsforderungen, sofern nicht der Einwand durchgreift, dass die Anrechnung bis zur vollen Höhe des Wohngeldes zur Hilfebedürftigkeit bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des SGB II oder bei der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB XII führt.

5. Wird durch die geplante Regelung zur Rücküberweisung und Erstattung von überzahltem Wohngeld im Todesfall (§ 30 WoGG-E) nach dem Vorbild der Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) eine erleichterte Rückforderung von Wohngeld und damit eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel erreicht?

Wenn die gesetzlichen und die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstattung durch das Geldinstitut vorliegen, kann die Forderung zügig realisiert werden und es erübrigen sich die Nachforschung nach Erben und die Geltendmachung und ggf. Durchsetzung der Forderung gegenüber den Erben.

6. Bietet die geplante Regelung zur Erweiterung des Datenabgleichs auf geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen (§ 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7 WoGG-E) ein erhöhtes Aufdeckungspotenzial hinsichtlich verschwiegener Einkünfte und führt damit zu einer effizienteren Verwendung der Wohngeldmittel?

In der Praxis fallen nachträglich immer wieder Fälle auf, bei denen Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung oder einzelne (geringe) Renten nicht angegeben wurden. Die Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs wird insoweit künftig zu einer frühzeitigen Aufdeckung führen. Es ist außerdem zu vermuten, dass durch diesen Abgleich künftig mehr derartige Fälle aufgedeckt werden, was naturgemäß zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslöst. Wegen des Hinweises im Antragsformular auf den zu erwartenden Datenabgleich werden im Laufe der Zeit aber möglicherweise auch vermehrt unvollständige Einkommensangaben unterlassen.

7. Wird durch die Neuregelung eine bessere Verständlichkeit des Wohngeldgesetzes für Bürger und Verwaltung erreicht?

Der Regelungsgehalt des Wohngeldgesetzes ist sehr komplex. Die strukturelle und sprachliche Neufassung des Wohngeldgesetzentwurfs trägt m. E. gegenüber dem derzeitigen Wohngeldgesetz zu einer besseren Verständlichkeit bei. Dieses betrifft insbesondere die Darstellung der Regelungen über

- die Haushaltsmitglieder (§§ 5 und 6),
- den Ausschluss vom Wohngeld wegen Beantragung, Bezug oder Wegfall (bei Sanktionen) von Transferleistungen (§§ 7 und 8),

- die zu berücksichtigende Miete (§ 11),
- die geänderte Ermittlung des Jahreseinkommens (§ 15).

Unabhängig hiervon ist die Neufassung der in vielen Bereichen bereits jetzt inhaltlich überholten und von der neuen Gesetzesstruktur abweichenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 unverzichtbar, um eine sichere und einheitliche Rechtsanwendung der teilweise neuen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verwaltungsvorschrift trägt darüber hinaus in erheblichem Maß zur Verständlichkeit des Gesetzes bei. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf deshalb ein Verschieben des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Juli 2008 gefordert, damit diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift -zumindest in einem abgestimmten Entwurf- bis dahin zeitgleich den Wohngeldstellen zur Verfügung steht. Diese Forderung ist nach wie vor berechtigt.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.:

1. Ist bei Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten die gegenwärtige Höhe des Wohngeldes noch geeignet, das Ziel des Wohngeldes, Familien mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten ausreichend zu unterstützen, im Jahr 2008 und folgende noch erreichbar?

Der Zweck des Wohngeldes besteht in der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Deshalb ist zur Beantwortung dieser Frage ein Blick auf die Entwicklung der Wohnkosten und der Mietbelastungsquote geboten.

Der Mietenindex in Deutschland für die Nettokaltmiete hat sich seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 von 100 auf 106,5 erhöht, (vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2006, Drs. 16/5853, Tabelle 2). Diese Steigerungsrate liegt unter der des Verbraucherpreisindex von 110,0 in diesem Zeitraum.

Die durchschnittliche Mietbelastungsquote bezogen auf das verfügbare Einkommen vor Bewilligung von Wohngeld hat sich im Berichtszeitraum des Wohngeld- und Mietenberichts 2006 vom Jahre 2002 bis zum Jahre 2005 bundesweit von 41,2 % auf 40,6 % verringert (s. aaO, Tabelle 11); in der Detailbetrachtung hat sie sich in den neuen Ländern von 39,2 % auf 39,9 % verändert. Die Einkommensentwicklung ist in diesem Zeitraum damit etwas günstiger als die Mietenentwicklung verlaufen.

Der gleichen Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die durchschnittliche Mietbelastungsquote nach Bewilligung von Wohngeld bei allen Haushaltsgrößen in unterschiedlichem Ausmaß erhöht hat. Bei 2-Personen-Haushalten betrug die Erhöhung vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2005 1,8 Punkte auf nunmehr 31,1%. Bei Familienhaushalten mit 3 Personen ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung um 1,7 Punkte auf 26,5 % eingetreten. Und bei 4- und 5-Personen-Haushalten belief sich die Erhöhung um 1,1 Punkte auf 22,0 % bzw. 20,0%. Bei größeren Haushalten trat eine Erhöhung um 1,0 Punkte auf 17,4 % ein. In der Detailbetrachtung liegen diese Belastungsquoten in den neuen Ländern unter dem Bundesdurchschnitt und zwar um bis zu 4,3 % (beim 3-Personen-Haushalt).

Hiernach ergibt sich, dass die prozentuale Mehrbelastung der Haushalte bei den Wohnkosten auf die sich stetig verringernde Entlastungswirkung des Wohngeldes zurückzuführen ist. Diese tritt ein, wenn über längere Zeit gleichbleibende Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gelten und darüber hinausgehende tatsächliche Kosten

nicht mehr bezuschusst werden.

Festzustellen ist ferner, dass sich das durchschnittliche Wohngeld von 105 €(2002) auf 95 €(2005) verringert hat (s. aaO, Anlage 17). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis zum Jahre 2004 ein erheblicher Anteil von Transferleistungsbeziehern -soweit diese nicht Anspruch auf besonderen Mietzuschuss hatten- allgemeines Wohngeld erhielt. Dieser Personenkreis bekam im Durchschnitt erheblich höheres Wohngeld als andere Wohngeldempfänger (nach bremischen Statistiken um rd. 40 € bis 50 €mtl.). Nach dem Ausscheiden aller Transferleistungsbezieher aus dem Wohngeld ab 2005 musste der Betrag des durchschnittlichen Wohngeldes zwangsläufig sinken.

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkommens- und der Mietenentwicklung derzeit immer noch eine deutliche Entlastung bewirkt. Durch den vorgesehenen Wegfall der Baualtersgruppen und die Festsetzung einheitlicher Miethöchstbeträge auf dem Niveau der jetzigen jüngsten Baualtersgruppe wird bereits ein erster Schritt zur Verbesserung des Wohngeldes umgesetzt, von dem gut 40 % aller Wohngeld beziehenden Haushalte profitieren, bei denen bereits jetzt die bisherigen Höchstbeträge für Mieten und Belastungen überschritten sind. Ferner werden dadurch neue Haushalte (wieder) Wohngeld erhalten können. Es ist aber nicht zu übersehen, dass alsbald eine generelle Anhebung des Wohngeldes erforderlich wird, um eine weitere Erhöhung der Mietbelastungsquote infolge einer systemimmanenten Wohngeldverringering zu verhindern. Hierbei ist insbesondere eine Harmonisierung mit den Leistungsmerkmalen des ALG II erforderlich.

2. Ist die Einbeziehung der Kosten für Heizung und Warmwasser in die Berechnung des Wohngeldes nach der gegenwärtigen Methodik des Wohngeldgesetzes möglich?

Die Einbeziehung von Kosten für Heizung und Warmwasser in die Berechnung des Wohngeldes ist grundsätzlich möglich. Bei einer solchen Regelung wäre festzulegen, in welchem Umfang diese Kosten als angemessen berücksichtigt werden sollen.

3. Ist § 18 Abs. 4 WoGG ein Ausschlusskriterium für Wohngemeinschaften? Was heißt in diesem Fall „besser gestellt“?

§ 18 Nr. 4 WoGG schließt Wohngemeinschaften nicht vom Wohngeld aus. Diese Regelung besagt lediglich, dass die Summe des monatlichen Wohngeldes, das an Personen (= Haushalte) bewilligt wird, die als „Nichtfamilienmitglieder“ in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften leben, nicht höher sein darf, als das Wohngeld für einen gleich großen Familienhaushalt mit gleichem Einkommen und gleicher Miete oder Belastung. Dieses wird an Hand einer Vergleichsberechnung geprüft. Ist die Summe der Einzelansprüche höher als der Anspruch nach der Vergleichsberechnung auf Familienbasis, wären die Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft „besser gestellt“ als ein Familienhaushalt gleicher Größe. Liegt eine solche Besserstellung vor, sind die Einzelansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zueinander so zu kürzen, dass sie in der Summe dem Anspruch gemäß der Vergleichsberechnung entsprechen. Diese Regelung entfällt mit dem vorgesehenen neuen wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriff.

4. Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sollen zukünftig für die "Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen" gesamtschuldnerisch haften. Kann eine Haftung nach BGB

für solche Fälle gegenüber Nichtfamilienmitgliedern (Wohngemeinschaften) überhaupt durchgesetzt werden?

Die Haftungsgrundlage ergibt sich in diesem Fall direkt aus dem Wohngeldgesetz und nicht nach dem BGB. Die Durchsetzung der Forderung erfolgt auf öffentlich-rechtlichem Weg gemäß § 50 Abs. 2 SGB X.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. Welche praktischen Auswirkungen sind durch die Einführung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs für die Wohngeldempfänger bzw. bei der Beantragung von Wohngeld zu erwarten?

Die wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder können künftig selbst entscheiden, wer von ihnen den Antrag stellt; bisher war nur der Haushaltsvorstand -die antragberechtigte Person mit dem höchsten Einkommen- antragberechtigt.

Eine Vereinfachung ergibt sich bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften nach bisherigem Recht, die künftig nur noch einen Wohngeldantrag für die Gemeinschaft stellen brauchen; hierdurch werden Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung entlastet. Soweit bei einer solchen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bisher ein Partner nach § 41 WoGG z. B. wegen Bezugs von Ausbildungsförderungsleistungen ausgeschlossen ist, fällt dieser Ausschlussgrund künftig infolge des neuen Haushaltsbegriffs weg, so dass insoweit eine wohngeldrechtliche Besserstellung eintreten kann.

Der Wegfall von Einzel- und Vergleichsberechnungen bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften macht bisherige Erläuterungen bei Kürzungen individueller Ansprüche entbehrlich.

Auf verwandtschaftliche Verhältnisse der Haushaltsmitglieder kommt es bei der Antragstellung nicht mehr an.

Hinsichtlich des Nachweises wohngeldrelevanter Unterlagen tritt keine Änderung ein.

Durch den Wegfall des Begriffs der „vorübergehenden Abwesenheit“ vom Familienhaushalt und das Abstellen auf den Lebensmittelpunkt der Person wird den heutigen Lebensverhältnissen insbesondere von jungen Menschen als Auszubildende oder Studierende Rechnung getragen. Für sie können -in Abhängigkeit vom Ort des Lebensmittelpunkts- künftig eigene Wohngeldansprüche entstehen (sofern sie nicht wegen Bezugs von öffentlichen Ausbildungsleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind).

2. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Alten - WGs und für das ambulant betreute Wohnen dar?

Da bereits nach geltendem Recht alle Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bei Wohngeldbeantragung auch nur eines einzelnen Mitglieds zum Zwecke der Vergleichsberechnung sämtliche Angaben über ihr Einkommen und bestimmte andere Verhältnisse machen müssen, ändert sich insoweit gegenüber dem Gesetzentwurf nichts. In der vorgesehenen künftigen „einheitlichen“ Antragstellung für alle Mitglieder dieser Gemeinschaft kann insoweit ein Vorteil gesehen werden, als bisher mögliche einzelne Wohngeldansprüche nunmehr voll ausgeschöpft werden und durch irrtümlich unterlassene einzelne Antragstellungen nicht untergehen können. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist für alle Beteiligten, einschließlich etwaiger Betreuer, einfacher und übersichtlicher einzuschätzen. Da das Wohngeld zweckgebunden

ist, kommt es allen Haushaltsmitgliedern zugute. Es steht der Gemeinschaft frei, im Innenverhältnis eine ggf. gewünschte rechnerische Aufteilung des Wohngeldes nach dem prozentualen Verhältnis der Einkommen und den individuell genutzten Wohnflächen zueinander vorzunehmen.

Ob der fortentwickelte wohngeldrechtliche Haushaltsbegriff und seine unmittelbaren praktischen Auswirkungen hinsichtlich der einheitlichen Wohngeldbewilligung und der Wahrnehmung der Mitteilungspflichten ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Alten-WGs und das ambulante betreute Wohnen darstellen, ist wohl eher nicht zu erwarten.

3. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Behinderten- WGs dar?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Die Verhältnisse von Behinderten-WGs werden hinsichtlich des Wohngeldes insoweit als vergleichbar angesehen.

4. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für sozial betreute Wohngruppen dar?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Die Verhältnisse von sozial betreuten Wohngruppen werden hinsichtlich des Wohngeldes insoweit als vergleichbar angesehen.

5. Stellt die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs und die daraus resultierenden praktischen Auswirkungen ein mögliches Hindernis für die Bewohner von Studenten - WGs dar?

Auch hier wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Im Übrigen kann sich durch den Wegfall des Begriffs der „vorübergehenden Abwesenheit“ vom Familienhaushalt auch bei Studenten in einer Wohngemeinschaft künftig ein gemeinsamer Wohngeldanspruch ergeben, wenn zumindest ein Haushaltsmitglied nicht wegen Bezug oder Anspruch auf Ausbildungsförderungsleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe auch die Ausführungen zu Frage 1).

6. Wie schätzen Sie die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung (§ 29 Abs. 1) ein?

Diese Regelung erweitert die Möglichkeit, ungerechtfertigt gezahltes Wohngeld erstattet zu bekommen. Durch die künftige Wahlfreiheit, welche der wohngeldberechtigten Personen den Wohngeldantrag stellt, ist nicht mehr gewährleistet, dass diese Person -wie bisher- das Haushaltsmitglied mit den höchsten Einnahmen ist. Hierdurch kann u. U. eine etwaige spätere Erstattung von überzahltem Wohngeld gefährdet sein. Diese Regelung ist auch im Zusammenhang mit der Möglichkeit wechselnder Antragstellung durch verschiedene Personen (insbesondere bei Eheleuten) für nachfolgende Bewilligungszeiträume zu sehen. Bei fehlender Personenidentität besteht keine Möglichkeit der Aufrechnung mit laufendem Wohngeld oder der Rückforderung von überzahltem Wohngeld gegenüber einem anderen Wohngeldberechtigten, wenn der bisherige Zahlungsempfänger nicht leisten will oder nicht leisten kann. Des Weiteren kann die Erstattung z. B. auch gegenüber der volljährigen Person geltend gemacht werden, die die Ursache für die Überzahlung zu vertreten hat und der das überzahlte Wohngeld durch Verringerung ihrer Wohnkosten zugute gekommen ist.

Allerdings könnte die gesamtschuldnerische Haftung bei nichtfamiliären Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften und bei solchen, die nur in geringem Umfang zur Verwirklichung eines kostengünstigen gemeinsamen Wohnens gemeinsam wirtschaften, prob-

lematisch sein. Deshalb sollte eine Begrenzung der gesamtschuldnerischen Haftung auf eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft i. S. des SGB II vorgesehen werden.

7. Wie beurteilen Sie den faktischen Wegfall von Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Aufnahme des § 28, Absätze 1 und 3 in das Wohngeldgesetz?

Nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG-E werden Bewilligungsbescheide kraft Gesetzes unwirksam, wenn alle Personen dieses Haushalts den Wohnraum nicht mehr nutzen (ausgezogen sind) oder ein beim Wohngeld berücksichtigtes Haushaltsmitglied Transferleistungen beantragt oder erhält. Für den letztgenannten Fall besteht diese Unwirksamkeitsregel bereits nach geltendem Recht. Hierbei handelt es sich um einfache und regelmäßig leicht feststellbare bzw. nachweisbare Sachverhalte.

Gemäß diesen Regelungen entfällt zwar das Widerspruchsverfahren, jedoch nicht der Rechtsschutz. Sollte der Wohngeldanspruch von der Behörde fehlerhaft als unwirksam festgestellt worden sein und die Behörde ihre Entscheidung nicht ändern, besteht die Möglichkeit einer Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht oder sofort einen neuen Wohngeldantrag zu stellen, bei dessen etwaiger Ablehnung die Regelungen der VwGO greifen. Ist mit der bestrittenen Behördenentscheidung zugleich eine Überzahlung festgestellt worden, die nach § 50 SGB X erstattet werden soll, kann gegen den Rückforderungsbescheid sofort Widerspruch oder -wenn ein Widerspruchsverfahren nach Landesrecht nicht vorgesehen ist- Klage erhoben werden.

8. Erfüllt das Wohngeld nach der geplanten Änderung des Gesetzes seine Entlastungsfunktion bei Menschen mit geringem Einkommen?

Das Wohngeld entlastet auch nach der geplanten Gesetzesänderung Haushalte mit geringem Einkommen in erheblichem Maße von den Wohnkosten. Allerdings hat diese Entlastungswirkung während der letzten Jahre abgenommen (wegen Einzelheiten wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1 der Fraktion DIE LINKE. Bezug genommen). Durch den vorgesehenen Wegfall der Baualtersgruppen und die Festsetzung einheitlicher Miethöchstbeträge auf dem Niveau der jüngsten Baualtersgruppe wird bereits ein erster Schritt zur Verbesserung des Wohngeldes umgesetzt, von dem schätzungsweise etwa ein Drittel aller Wohngeld beziehenden Haushalte profitieren; ferner werden dadurch neue Haushalte (wieder) Wohngeld erhalten können. Es ist aber nicht zu übersehen, dass alsbald eine generelle Anhebung des Wohngeldes erforderlich wird, um eine weitere Erhöhung der Mietbelastungsquote infolge einer systemimmanenten Wohngeldverringering zu verhindern. Diese Leistungsanhebung muss aber im Kontext mit weiteren Gesetzesänderungen stehen. Im Einzelnen wird auf die Antwort zur nachfolgenden Frage 13 Bezug genommen.

9. Halten Sie die Berechnung des Wohngeldes ausschließlich auf Basis der Brutto-Kaltmiete ohne Einbeziehung der Energiekosten und der entsprechenden Nebenkostenbestandteile in der heutigen Zeit noch für berechtigt?

Heizenergiekosten sind zwangsläufige Nebenkosten des Wohnens, die in ihrer Höhe nur in begrenztem Umfang beeinflussbar sind. Nachdem die Energiekosten seit dem Jahr 2005 auf hohem Niveau erheblich gestiegen sind (s. aaO, Tabelle 8) haben sie inzwischen einen Anteil von rund 15 % an der Warmmiete erreicht (vgl. aaO, Tz 57). Der Trend der überdurchschnittlichen Energiekostenentwicklung setzt sich ungehindert fort, wie die diesbezüglichen Ankündigungen von Energieversorgern für das kommende Jahr belegen.

Es ist deshalb m. E. sachgerecht, diese Kosten bei der Wohngeldbemessung künftig angemessen zu berücksichtigen. Damit würde auch einem weiteren Wechsel von Wohngeldberechtigten in nachgelagerte Sozialsysteme entgegen gewirkt.

10. Sind im Vergleich mit der Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II Höhe des Wohngeldes sowie der Einkommensgrenzen, die den Kreis der Wohngeldberechtigten festlegen, angemessen?

Die angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II (und SGB XII) sind regional nach anderen Kriterien festgelegt worden als die Miethöchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz, insoweit ergeben sich teilweise erhebliche Abweichungen. Hinzu kommt, dass im SGB II und SGB XII die Wohnkosten im Rahmen der Bedarfsdeckung erstattet werden, während das Wohngeld stets nur einen Zuschuss zu den Wohnkosten leistet. Deshalb müssen die Einkommensgrenzen beim Wohngeld höher als der Hilfebedarf beim SGB II oder SGB XII sein, da anderenfalls trotz Wohngeld von vornherein ein Hilfebedarf entstehen würde, der einen Wechsel dieses Haushalts vom Wohngeld in den Transferbereich auslösen würde.

Bei einem Vergleich dieser Sozialsysteme ist festzustellen, dass das Wohngeld bei einigen Haushaltstypen ab einem bestimmten Einkommen auch nahtlos die andere Transferleistung ablöst. Andererseits gibt es bestimmte Haushalte, bei denen das Wohngeld vom Transfersystem verdrängt wird. Nach Modellrechnungen im Zuge der Evaluation des Wohngeldrechts durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2006 sind insbesondere bei erwerbstätigen kleinen Haushalten die Hinzuverdienstmöglichkeiten des ALG II so ausgestaltet, dass das ALG II immer höher ist als ein mögliches Wohngeld. Um dem Wohngeld wieder den ursprünglichen Stellenwert einer Sozialleistung oberhalb des Transferleistungsbereichs zu geben, bedarf es neben einer Leistungsanhebung zugleich einer Harmonisierung dieser Einkommensgrenzen (s. auch die Ausführungen zur Frage 13).

11. Wenn nein, wie müssten die Einkommensgrenzen bzw. die Höhe des Wohngeldes gestaltet werden?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 12 Bezug genommen.

12. Welche praktischen Auswirkungen auf die Bewilligung von Wohngeld erwarten Sie vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung?

Die Neuregelung des Wohngeldrechts führt

- beim Bewilligungsverfahren zu erheblichen Vereinfachungen durch
 - den Wegfall der Prüfung des Zeitpunktes des Erstbezugs des Wohnraums im Rahmen der Zusammenlegung der Baualtersstufen,
 - den Wegfall des oft streitbefangenen Begriffs der vorübergehenden Abwesenheit sowie durch
 - die Einführung der einheitlichen Bewilligung des Wohngeldes auch für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften;
- im Zuge der Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs bei zunehmenden Fällen mit wohngeldrelevanten Erkenntnissen wegen verschwiegener Einnahmen und sonstiger Sachverhalte zu weiterer Sachverhaltsaufklärung mit nachfolgender Neuberechnung und ggf. Neubescheidung und Rückforderung von Wohngeld sowie ggf. zur Einleitung von Bußgeldverfahren;
- bei Aufhebung oder Unwirksamwerden einer Wohngeldbewilligung zu einer einfacheren Rückforderung in Todesfällen, zu erhöhten Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten sowie mit Vorbehalten -siehe Antwort zu Frage 6-

zur möglichen Forderungsrealisierung im Rahmen der Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung;

- zu höherem Wohngeld oder zu einem neuen Wohngeldanspruch bei Haushalten, deren Wohnraum vor dem 1. Januar 1992 bezugfertig geworden ist und deren Mieten oder Belastungen die derzeitigen Höchstbeträge nach § 8 WoGG übersteigen sowie zu neuen Wohngeldansprüchen von Auszubildenden durch den Wegfall des Begriffs der vorübergehenden Abwesenheit bei gleichzeitigem Abstellen auf den Lebensmittelpunkt und
- zu einer weiteren Regelung zwecks Neuentscheidung einer Bewilligung von Amts wegen und zwar bei Ausscheiden eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds aus der Gemeinschaft während eines Bewilligungszeitraumes.

Daneben kann eine vorsätzliche oder leichtfertige Missachtung der Auskunftspflichten bei Antragstellung künftig mit einem Bußgeld anstelle einer Strafe geahndet werden.

13. Gibt es bei Betrachtung des Entwurfs zur Neuregelung des Wohngeldrechts einen dringenden weiteren Reformbedarf?

Das Wohngeld ist insbesondere durch die Ausgestaltung des ALG II in seiner Bedeutung zurückgedrängt worden. Vor allem Geringverdiener, die früher die klassische Zielgruppe des Wohngeldes darstellten, erhalten heute in viel größerem Umfang im ALG II Leistungen zur Deckung ihrer Unterkunftskosten. Dadurch wirkt Wohngeld nur noch für vergleichsweise kleine Gruppen von Rentnern, Arbeitslosen mit Arbeitslosengeld I und kinderreichen Familien und verliert seine zentrale Rolle als wohnungspolitisches Instrument für einkommensschwache Haushalte.

Parallel zur merklich abgenommenen Entlastungswirkung des Wohngeldes an den Wohnkosten ist eine überdurchschnittliche Steigerung der Mietnebenkosten, insbesondere der Heizenergiekosten eingetreten.

Aus diesen Entwicklungen ergibt sich m. E. folgender Handlungsbedarf:

- Eine bessere Abstimmung der Leistungsmaßstäbe für Wohngeld und ALG II aufeinander bezüglich der Mietobergrenzen und der Leistungshöhen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 10). Hierbei sind auch die Überlegungen für die angestrebte Neuordnung des Niedriglohnsektors einzubeziehen.
- Eine alsbaldige Anpassung des Leistungsniveaus des Wohngeldes an die gestiegenen Wohnkosten (Anhebung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen sowie der Tabellenbeträge).
- Einbeziehung der Kosten für Heizenergie in die wohngeldfähige Miete bzw. Belastung.

Fragen der Fraktion der FDP:

1. Einer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition (Pet 1-16-12-2322-019834) war zu entnehmen, dass die Bundesregierung im Zuge der Wohngeldnovellierung prüfen will, ob und welche Möglichkeiten bestehen, Unterhaltsleistungen von Angehörigen für notwendigen Pflegemehraufwand von der Einkommensanrechnung auszunehmen. Dazu enthält der hier vorliegende Entwurf nichts.

Frage: Halten Sie eine solche Ausnahme für gerechtfertigt?

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Regelungen über das Jahreseinkommen in § 14

Abs. 2 Nummern 19 und 20 WoGG-E eingeflossen. Gemäß dieser Nr. 19 werden von wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) , die dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnen sind, bis zu 4.800 € jährlich nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn und soweit hiervon eine Pflegeperson oder Pflegekraft bezahlt wird, die den Empfänger oder die Empfängerin dieser Leistungen wegen seiner bzw. ihrer Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI pflegt.

Eine entsprechende Vorschrift enthält die genannte Nr. 20 hinsichtlich der Unterhaltsleistungen eines/einer geschiedenen oder dauernd getrennt lebender Ehepartners/Ehepartnerin, soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nr. 1a EStG erfasst sind. Im Hinblick darauf, dass Geldleistungen für den genannten Zweck der bzw. dem Pflegebedürftigen für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen, halte ich diese Ausnahme von der generellen Einkommensanrechnung derartiger Leistungen in dem vorgesehenen Rahmen für gerechtfertigt. Hierdurch wird begrüßenswerte Unterstützung durch Angehörige angemessen anerkannt.

2. Die Bundesregierung hält den Wegfall der Baualtersklassen neben einer Verwaltungsvereinfachung auch für eine Kostentlastung der Wohngeldempfänger, die diesen durch extrem gestiegene Heizkosten entstehen.

Frage: Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung? Wenn ja, wie sehen die Entlastungen konkret aus?

Eine entsprechende Beurteilung der Bundesregierung ist mir nicht bekannt und dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und ist zweckentsprechend zu verwenden. Bei der Wohngeldberechnung werden Heizkosten nicht berücksichtigt.

Die Neufestsetzung der Miethöchstbeträge unter Wegfall der Baualtersgruppen führt bei etwa einem Drittel der Wohngeldempfänger zu höherem Wohngeldanspruch bzw. zu einem neuem Wohngeldanspruch bei Haushalten, deren Wohnraum vor 1992 bezugsfertig wurde und deren Miete oder Belastung die bisherigen Höchstbeträge überschreitet. Das Ausmaß des höheren Wohngeldanspruchs hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Natürlich hilft dieses höhere Wohngeld, das originär die tatsächlichen Wohnkosten bezuschusst, den Haushalten auch vor dem Hintergrund aller sonstigen Kostensteigerungen beim Lebensunterhalt außerhalb der Kosten der Miete oder Belastung. Ein Ausgleich für gestiegene Heizkosten oder sonstige Lebenshaltungskosten kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

3. Können Heizkosten in das Wohngeld einbezogen werden, ohne den Sparanreiz im Verbrauch zu bremsen? Wenn ja, welche Kriterien sollten dann zugrunde gelegt werden?

Bei einer möglichen Einbeziehung von Heizkosten in die Wohngeldberechnung wird der Sparanreiz bei diesen Kosten ein wesentlicher Aspekt sein, der auch umsetzbar ist. Grundsätzlich wird deshalb wie beim derzeitigen Wohngeld nur eine anteilige Bezuschussung auf der Grundlage der tatsächlichen, höchstens jedoch von festzulegenden angemessenen Kosten in Betracht kommen. Als Maßstab für die Bemessung dieser zu differenzierenden Höchstbeträge sollten z. B. pauschalierte personen- und flächenbezogene Faktoren herangezogen werden. Um diese Beträge könnten die berücksichtigungsfähigen Nettokaltmieten maximal erhöht werden. Bei der Berechnung des Wohngeldes einschließlich des Heizkostenanteils nach dem herkömmlichen Modell ergibt sich dann die anteilige Mitbezuschussung der Heizkosten. Analog hierzu sind auch die derzeitigen Höchstbeträge für Mieten und Belastungen anzupassen. Auf

Grund der erheblichen Steigerungsraten bei den Heizkosten bedarf dieses Modell regelmäßiger Leistungsanpassungen in kürzeren Abständen als im bisherigen Verlauf des Wohngeldgesetzes.

4. Ist ohne die energetische Sanierung einer Vielzahl von Gebäuden eine Einflussnahme auf den Energieverbrauch überhaupt noch möglich?

Eine energetische Sanierung von Gebäuden hat bereits einen hohen Einfluss auf den Energieverbrauch. Trotzdem kann der Einspareffekt auch in solchen Gebäuden durch sparsames und kostenbewusstes Heizen individuell noch erhöht werden. Dieses gilt im Grundsatz auch bei Wohnungen in Gebäuden, die diesen Standard nicht haben. Bei diesen Objekten ist der größte Einspareffekt beim Energieverbrauch vorrangig durch entsprechende Maßnahmen am Gebäude und an der Haustechnik zu erreichen. Deshalb sollte die Förderung energiesparender Maßnahmen auch in Zukunft hohe Priorität haben, denn nicht alle dabei anfallenden Kosten lassen sich mietenwirksam finanzieren.

5. Worin sehen Sie den entscheidenden materiell-rechtlichen Unterschied zwischen der Erstattung von Wohn- und Heizkosten an ALG II-Empfänger und einem Zuschuss zur Miete für Geringverdiener?

Die Erstattung von Wohn- und Heizkosten nach dem ALG II folgt dem Bedarfsdeckungsprinzip für den Lebensunterhalt bei Personen ohne oder insoweit ohne ausreichende Einkommen. Individuelle überdurchschnittliche Wohnkosten werden dabei oft auf angemessene Kosten gekappt. Soweit vorhandenes Einkommen jedoch zusammen mit Wohngeld diese Schwelle übersteigt, besteht kein Anspruch auf subsidiäres ALG II.

Dem gegenüber leistet das Wohngeld stets nur einen Zuschuss zur Miete oder Belastung, die ebenfalls durch zu berücksichtigende (gesetzliche) Höchstbeträge im Berechnungsansatz begrenzt werden. Diese Gesetzessystematik setzt voraus, dass Wohngeldempfänger in der Regel über ein Einkommen verfügen müssen, das zusammen mit Wohngeld zumindest nicht unterhalb der Schwelle des Hilfebedarfs nach SGB II liegt (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 10 der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN).

Ein Mietzuschuss für Geringverdiener kommt deshalb in der Regel erst in Betracht, wenn dessen Gesamteinnahmen einschließlich Wohngeld den Hilfebedarf nach SGB II erreichen oder übersteigen. Es steht jedoch frei, auch bei Gesamteinnahmen unterhalb des laufenden Hilfebedarfs nach SGB II Wohngeld zu beantragen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn ungeschütztes Vermögen vor einem ALG II-Bezug verbraucht werden müsste.

6. Ist ein solcher Unterschied gerechtfertigt und wenn ja, warum?

Der Unterschied ergibt sich aus der Sicht des notwendigen Bedarfs für den Lebensunterhalt und nicht nach der Art der unzureichenden Einnahmen. Dementsprechend greift das jeweilige Leistungssystem. Dieses Prinzip gilt auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII.

7. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen sich ALG I-Empfänger auf ALG II hoch stufen lassen, weil das ALG I plus Wohngeld insgesamt niedriger sind als die Summe aus ALG II plus Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten)? Wenn ja, wie viele solcher Fälle sind Ihnen bekannt? Halten Sie eine gesetzliche Regelung für diese Fälle für geboten und wie könnte eine solche aussehen?

Es ist bekannt, dass ALG I-Fälle unter den in der Antwort zu Frage 5 genannten Bedingungen ergänzende Leistungen nach ALG II erhalten, weil individuelles Wohngeld in diesen Fällen ALG II-Ansprüche nicht substituiert. Die Zahl der Fälle konnte in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht festgestellt werden, diese Informationen werden bis zum Zeitpunkt der Anhörung eingeholt.

Die Höhe des ALG I-Bezug hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab und kann somit sehr unterschiedliche Ausmaße haben. Es ist ferner davon auszugehen, dass in diesen Fällen in der Regel keine sonstigen (nennenswerten) Einnahmen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund erscheinen zusätzliche gesetzliche Regelungen ausschließlich für diesen Sachverhalt nicht hilfreich. Die Zahl dieser Fälle würde sich bereits verringern, wenn z. B. das Leistungsniveau des Wohngeldes angehoben und auch Heizenergiekosten bezuschusst werden.

gez. Fred Schroeder

Berlin, den 10. 12. 2007

Stellungnahme Deutscher Mieterbund (DMB) e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/6543 des Deutschen Bundestages – aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 12. Dezember 2007

Grundsätzliche Einschätzung

Zunächst bedankt sich der Deutsche Mieterbund dafür, dass er die Gelegenheit erhält, eine Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzesentwurf abzugeben.

Im **Koalitionsvertrag** zwischen CDU, CSU und SPD heißt es, das Wohngeld diene der sozialen Absicherung des Wohnens. Wörtlich wird ausgeführt:

„Bund und Länder werden das Wohngeld gerecht und zügig mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung überprüfen.“

An dieser Stelle wird die Aufmerksamkeit vor allem darauf gerichtet, dass sich die Überprüfung auch auf eine gerechte Ausgestaltung beziehen soll.

Der DMB anerkennt, dass der Gesetzesentwurf **deutliche Vereinfachungstendenzen** aufweist. Insoweit wird er dem Entbürokratisierungsgedanken im Allgemeinen und der besseren verwaltungsmäßigen Handhabbarkeit des Wohngeldrechtes im Besonderen durchaus gerecht.

Für den Deutschen Mieterbund ist es aber unverständlich und auch nicht akzeptabel, dass der eigentlich wichtigere Reformschritt, nämlich die **gerechte Verbesserung des Wohngeldes**, nahezu vollständig **ausgeklammert** bleibt.

Aus dem **Wohngeld- und Mietenbericht 2006** der Bundesregierung ergeben sich folgende **Erkenntnisse**:

- Die durchschnittliche tatsächliche Miete von Mietzuschussempfängerhaushalten ist von 321 Euro im Jahre 2001 auf 353 Euro im Jahre 2005 gestiegen. Dies ist ein Anstieg von 9,97 %.
- Der Index für die kalten Betriebskosten ist von 101,8 Punkten (im Jahre 2001) auf 110,5 Punkte (im Jahre 2006) gestiegen. Dies bedeutet eine Zunahme von 8,55 %.
- Der Index für die warmen Betriebskosten ist von 109,1 Punkten (im Jahre 2001) auf 143,3 Punkte (im Jahre 2006) gestiegen. Das sind 31,35 %.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Ausgangszahlen jeweils den Zeitpunkt erfassen, zu dem die letzte Wohngelderhöhung durchgeführt wurde, nämlich im Jahre 2001.

- Das durchschnittliche Gesamteinkommen der Mietzuschussempfängerhaushalte ist von 699 Euro im Jahre 2001 auf 664 Euro im Jahre 2004 gesunken. Das ist ein Minus von 5 %. Hinweis: Der Anstieg um etwa 15 % im Jahr 2005 auf 768 Euro dürfte ausschließlich auf den Wegfall der Transferleistungsbezieher zurückzuführen sein.
- Die seit 2001 unveränderten Miethöchstbeträge werden von immer mehr Haushalten überschritten. Bei Mietzuschussempfängerhaushalten ist die Quote auf 56,7 % im Jahre 2005 gestiegen.
- Die Auswirkungen zeigen sich im Abdeckungsgrad der Miete. In der Vergangenheit deckte das Wohngeld über 30 % der Miete ab (33,1 % im Jahre 2004, 32,6 % im Jahre 2003). Im Jahre 2006 betrug der durchschnittliche Abdeckungsgrad nur noch 26,1 %.
- Die Empfänger/innen von Mietzuschuss haben 2004 noch durchschnittlich 110 Euro Wohngeld erhalten, 2005 nur noch 92 Euro. Damit ist wieder der Stand von vor der Novelle 2001 (damals wurden durchschnittlich 79 Euro gezahlt) erreicht.

- Im Jahre 2004 lag die Belastung der Mieterhaushalte, bezogen auf das verfügbare Einkommen, bei 43,8 % vor und bei 30,7 % nach Wohngeld. Im Jahre 2005 lag die Quote nach Wohngeld bei 31,6 %, obwohl die Belastung vor Wohngeld auf 40,6 % zurückgegangen ist. Noch deutlicher wird diese Entwicklung bei Haushalten mit einer Person. Obwohl die Mietbelastung vor Wohngeld von 49,3 % im Jahre 2004 auf 45,6 % im Jahre 2005 gesunken ist, hat sie sich nach Wohngeld von 35,9 % im Jahre 2004 auf 37,4 % im Jahre 2005 erhöht.

Die **fehlende Entlastungswirkung des Wohngeldes** wird außerhalb der dem Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung zu entnehmenden Informationen durch folgende Umstände bestimmt:

- Das Wohngeld ist seit 2001 nicht mehr erhöht worden. Selbst die damalige Erhöhung, also die des Jahres 2001, hatte nicht ausgereicht, die Wohnkostensteigerungen seit 1990 (der vorherigen letzten Wohngelderhöhung) vollständig auszugleichen. Es gab also bereits einen Fortschreibungsstau aus dem Jahre 2001, der sich durch den weiteren Zeitablauf jetzt verstärkt hat.
- In ganz besonderer Weise sind die wohngeldberechtigten Personen und Haushalte davon betroffen, dass nicht unbedingt die Grundmieten und die kalten Betriebskosten explodiert sind, dies aber für die Energiekosten gilt. Gerade in den letzten beiden Jahren sind die Belastungen der Verbraucherhaushalte im Wohnbereich wesentlich bestimmt durch die **Explosion der Energiekosten**. Diese Kostensteigerungen bleiben bei den wohngeldberechtigten Haushalten in vollem Umfange „hängen“, ein Zuschuss zu den davon ausgehenden Wohnkostenbelastungen ist rechtlich nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass nach unseren Erfahrungen in der Beratungspraxis vor Ort viele Haushalte bereits mehr als 50 % ihres ohnehin geringen verfügbaren Einkommens nur für das Wohnen (einschließlich warmer Betriebskosten) aufwenden müssen.

Der Gesetzentwurf wird diesen Fakten und Entwicklungen nur insoweit gerecht, als durch den Wegfall der Baualtersklassen materielle Verbesserungen eintreten.

Diese Verbesserungen sind aber in keiner Weise geeignet und ausreichend, um im Sinne einer gerechten Lösung (vgl. Programm der großen Koalition) die notwendige Entlastungswirkung des Wohngeldes sicherzustellen.

Hinzu kommt ein überfälliger **Bedarf zur Beseitigung eines Systemfehlers im Verhältnis zwischen Wohngeldrecht und SGB II und zur Beseitigung einer Gerechtigkeitslücke.**

Während die Bezieher von Arbeitslosengeld II gem. § 22 SGB II eine Voll-Brutto-Kosten-Erstattung aller Unterkunftskosten einschließlich der Heizkosten erhalten, begrenzt nur durch die in der Praxis relativ bedeutungslosen Angemessenheitsgrenzen, bleiben bei der Wohngeldberechnung die Heizkosten und die Warmwasserkosten gänzlich unberücksichtigt. Die Zahl der sogenannten **Aufstockerhaushalte** hat eine nicht gewünschte Größe erhalten. Es handelt sich um die Haushalte, die ausschließlich zur Deckung der Unterkunftskosten aufstockende Leistungen nach SGB II erhalten, obwohl sie über eigenes Erwerbseinkommen verfügen. Im Ergebnis sind die ergänzenden Leistungen nach dem SGB II für viele Haushalte mit Erwerbseinkommen oder mit dem Bezug von Arbeitslosengeld I finanziell attraktiver als das Wohngeld, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Heizkosten.

Der Deutsche Mieterbund hält in diesem Kontext folgende Reforminhalte für unverzichtbar:

- 1. Die Wohngeldleistungen müssen insgesamt angehoben werden, aus unserer Sicht um wenigstens 15 %. Nur dann kann das Wohngeld wieder dem gesetzlichen Anspruch der wirksamen Entlastung von den Wohnkosten gerecht werden.**
- 2. Die Heizkosten müssen in die Wohngeldberechnung einbezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, um eine Harmonisierung mit den Unterkunftskosten nach § 22 SGB II zu bewirken.**
- 3. Die Miethöchstbeträge müssen angehoben werden. Außerdem sollte der Gesetzgeber endlich festlegen, dass die Miethöchstbeträge regelmäßig an die Mietentwicklung angepasst werden. Nur so können sozial unerträgliche Verwerfun-**

gen durch verzögerte Anpassungen auf der Grundlage gesetzlicher Maßnahmen vermieden werden.

4. Für erforderlich halten wir auch eine turnusmäßige Anpassung der Einkommensgrenzen an die Einkommensentwicklung. Dadurch wird vermieden, dass immer mehr Haushalte in Folge nomineller Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeldbezug herausfallen.

Fragen der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Allgemein: Die Fragen können durchweg mit einem „Ja“ beantwortet werden. Sie berücksichtigen aber nicht die Notwendigkeit einer Leistungsnovelle, die sich aus der grundsätzlichen Einschätzung (s. o.) ergibt.

Im Einzelnen:

Frage 1

Die Abschaffung der Baualtersklassen führt zu einer beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung, vor allem im Bereich der Recherchen über die Baualtersklasse eines Wohngebäudes und der Einschätzung der Wirkungen von Modernisierungen.

Der Wegfall der Baualtersklassen bedeutet auch für einzelne wohngeldberechtigte Haushalte materielle Vorteile. Dies ist aber der einzige Anknüpfungspunkt zu einer materiellen Verbesserung des Wohngeldes.

Frage 2

Die Regelung bewirkt, dass keine verwaltungsaufwändigen Prüfungen der verwandtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden müssen. In gleicher Weise fällt die bisherige Vergleichsberechnung fort. Eine Vereinfachung ist auch darin zu sehen, dass nur noch ein Antrag für den Haushalt gestellt wird.

Ob vom Mengengefüge hiervon spürbare Entlastungswirkungen in der Verwaltungshandhabung ausgehen, kann der Deutsche Mieterbund nicht abschließend beurteilen.

Frage 3

Ja.

Frage 4

Grundsätzlich ja, wobei durch die Wahrnehmung dieser vereinfachten Instrumente keine Hilfebedürftigkeit bei den Betroffenen herbeigeführt werden darf.

Frage 5

Wie durch andere Regelungen auch, wird mit diesem Reformschritt eine Durchsetzung von Erstattungsforderungen erleichtert. Insbesondere kann im Einzelfall eine aufwändige Ermittlung der Erben vermieden werden.

Frage 6

Zur Beantwortung dieser Frage verfügt der Deutsche Mieterbund über keine eigenen Erfahrungen und Kenntnisse.

Allerdings ist zu vermuten, dass durch diese und andere Regelungen Missbrauchstatbestände verstärkt aufgedeckt werden. Dies führt dazu, dass der Aufwand für Wohngeld insgesamt reduziert und damit der Spielraum für Leistungsverbesserungen ausgeweitet wird.

Die verstärkte Bekämpfung des Missbrauchs kann also auch als Argument für materielle Wohngeldverbesserungen herbeigeführt werden.

Frage 7

Trotz objektiv gegebener Vereinfachung und Entbürokratisierung bleibt das Wohngeldrecht eine komplexe und komplizierte Materie. Eine Verständlichkeit ohne weitere Arbeits- und Informationshilfe ist aus unserer Beratungspraxis bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht gegeben. Der Deutsche Mieterbund wird aber unabhängig von dem Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens seine Beratungsangebote fortsetzen und über seine 322 Vereine in Deutschland und über zentrale Informationsmaterialien auch über das neue Wohngeldrecht aufklären und informieren.

Fragen der Fraktion Die Linke

Vorweg:

Im Wesentlichen kann auf die grundsätzliche Einschätzung zu Beginn dieser Stellungnahme verwiesen werden.

Frage 1

Das Wohngeld in seiner jetzigen Ausgestaltung und in der geplanten Ausgestaltung des Reformgesetzes ist nicht geeignet, eine angemessene Entlastung von den Wohnkosten für die betroffenen Haushalte herbeizuführen. Hierzu bedarf es materieller inhaltlicher Verbesserungen, die im ersten Teil der Stellungnahme dargestellt worden sind.

Frage 2

Die Einbeziehung der Kosten für Heizung und Warmwasser ist nicht nur möglich, sondern aus unserer Sicht auch notwendig.

Frage 3

Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Regelung kein Ausschlusskriterium für Wohngemeinschaften. Es geht darum, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften nicht besser zu stellen als vergleichbare Familienhaushalte. Da nach der Gesetzesregelung für alle Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von der Familienkonstruktion nur ein einheitlicher Wohngeldanspruch bestehen soll, entfällt die bisher vorgesehene Vergleichsberechnung. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung abzuhaken und stößt nicht auf grundsätzliche Kritik unseres Verbandes.

Frage 4

Die gesamtschuldnerische Haftung für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen sehen wir durchaus als ein Problem an. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich bei dem wohngeldberechtigten Haushalt um soziale Konstrukte wie studentische Wohngemeinschaften, Seniorenwohngemeinschaften u. ä. handelt. Denn in diesen Konstruktionen dürften die Kenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten nicht annähernd so vorhanden sein, wie dies beispielsweise bei Ehe und eheähnlichen Verhältnissen der Fall ist.

Hieraus könnte sich ein Hemmnis einkommensstärkerer Personen ergeben, sich einer Wohngemeinschaft anzuschließen und sich damit theoretisch einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu stellen.

Es ist aus unserer Sicht deshalb prüfenswert, ob durch eine restriktivere gesetzliche Aussage eine solche unerwünschte „abschreckende“ Wirkung vermieden werden kann.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fragen 1 bis 5

Dadurch, dass das Wohngeld künftig nicht mehr an die familienrechtliche Bindung anknüpft, sondern an den Haushalt als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, ergibt sich die vom Gesetzgeber gewünschte und aus Sicht des DMB auch zu erzielende Verwaltungsvereinfachung. Dies gilt vor allem, weil verwandtschaftliche Verhältnisse nicht im Einzelnen ermittelt werden müssen und weil die Vergleichsberechnungen nach dem alten § 8 von Abs. 4 Wohngeldgesetz entfallen.

Ein Hindernis für die Bewohner von Alten-Wohngemeinschaften, Behinderten-Wohngemeinschaften und Studenten-Wohngemeinschaften sowie für ambulant oder sozial betreute Personen ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Soweit sie keinen gemeinsamen Haushalt bilden, können sie wie bisher jeder für sich Wohngeld beantragen.

Frage 6

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 3 der Fraktion Die Linke verwiesen.

Frage 7

Wir halten diese Regelung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung für sachgerecht. Erfolgt die Einstellung der Zahlung ohne Rechtsgrund, besteht die Möglichkeit zur Neubeantragung des Wohngeldes. Sollte ein solcher Antrag abgelehnt werden, können hiergegen die bekannten Rechtsmittel eingelegt werden.

Fragen 8 bis 12

Hierzu verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn unserer Stellungnahme.

Fragen der Fraktion der FDP

Frage 1

Der DMB hält es in der Sache für richtig, Unterhaltungsleistungen von Angehörigen für Pflegeaufwendungen bei der Einkommensanrechnung nicht zu berücksichtigen.

Dies führt zur Stärkung der Unterstützungen durch Angehörige.

Frage 2

Unbeschadet der Frage, ob es eine solche Äußerung der Bundesregierung wirklich gibt, muss mit Sicherheit festgestellt werden, dass der Wegfall der Baualtersklassen keineswegs eine Kompensation des Nichteinbezugs von Heizkosten in das Wohngeldrecht darstellt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn unserer Stellungnahme wird verwiesen.

Frage 3

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass wir bei unserer grundsätzlichen Betrachtung nachdrücklich für die Einbeziehung der Heizkosten plädieren. Auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Im Wohngeldrecht reden wir über Zuschüsse, nicht über Vollkostenerstattungen.

Insoweit ist der Sparanreiz schon deshalb gegeben, weil eine Vollerstattung der Heizkosten unter wohngeldrechtlichen Gesichtspunkten niemals in Betracht kommt.

Unabhängig davon könnte auch überlegt werden, ob für die wohngeldberücksichtigungsfähigen Heizkosten Höchstgrenzen eingezogen werden. Dies könnte auch ein Modell sein, um das Voll-Brutto-Kosten-Erstattungsprinzip des § 22 SGB II mittelfristig zu überprüfen und in diesem Bereich eine Kongruenz zwischen sozial sinnvollen und notwendigen Leistungen auf der einen, Energieeinsparungs- und Energieeffizienzzielen auf der anderen Seite herbeizuführen.

Frage 4

Der Deutsche Mieterbund hält die umfassende energetische Verbesserung der Bestandswohngebäude für unverzichtbar. Die Realisierungs- und Energieeinsparungsinvestitionen sind nach geltendem Mietrecht mit einem Anteil von 11 % der aufgewendeten Kosten auf die Jahresmiete der Mieterinnen und Mieter umlegbar. Dies wird zu spürbaren Mieterhöhungen in der Republik führen.

Aber auch nach Durchführung dieser Grundmietenerhöhungen, die grundsätzlich wohngeldfähig sind, werden zwar Verbesserungen im Bereich von Energieverbrauch und Energiebedarf entstehen.

Diese Verbesserungen werden aber aller Voraussicht nach aufgezehrt durch die Verteuerung der Energiekosten.

Frage 5

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Frage 6

Der Systemwechsel bei der öffentlichen Hilfe zu Wohnkosten hat sich daraus ergeben, dass nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II eine gesetzlich gewollte Trennung zwischen dem System der Wohngeldleistungen und dem System der Unterkunftskosten für arbeitslose Erwerbsfähige herbeigeführt worden ist.

Gewollt war mit dieser Regelung vor allem, dass Erwerbstätige mit einem geringen Einkommen, Rentner ohne „Sozialhilfe“ und die Empfänger des Arbeitslosengeldes I im Wohngeld verbleiben sollten.

Tatsächlich hat sich ergeben, dass die Bezieher von niedrigem Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, die sich in der Regel auf die Unterkunftskosten beziehen.

Nach Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit, die im Sommer dieses Jahres getroffen sind, haben 274.000 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II ausschließlich zur Deckung ihrer Unterkunftskosten erhalten.

Diese Entwicklung ist nicht nur nicht gewollt gewesen, sie ist auch aus unserer Sicht abzulehnen. Wer über eigenes Erwerbseinkommen verfügt, muss seine Wohnkosten auch aus diesem Erwerbseinkommen, angereichert um Wohngeld, bestreiten können. Instrument hierzu kann u. a. die Einführung eines Erwerbstätigkeitszuschusses sein.

Frage 7

Einzelfälle sind dem Deutschen Mieterbund nicht bekannt.

Die Problematik der „Aufstocker“ könnte unter anderem dadurch geregelt werden, dass die Heizkosten wohngeldfähig werden. Gleiches würde gelten, wenn die anderen im grundsätzlichen Teil dieser Stellungnahme vorgeschlagenen materiellen Verbesserungen des Wohngeldes aufgegriffen werden.

Dr. Franz-Georg Rips

Präsident Deutscher Mieterbund e. V.

Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

Bundesratsdrucksache 559/07

- **Das Wohngeld muss einkommensschwache Mieterhaushalte in die Lage versetzen ihren Wohnbedarf finanzieren zu können und muss deshalb erhöht werden.**
- **Die Ausweitung des zu berücksichtigenden Personenkreises von Familienmitgliedern auf Haushaltsmitglieder versucht eine problematische Annäherung an geänderte Lebensformen – Einzelanträge auf Wohngeld müssen aber die Norm bleiben.**
- **Das Diakonische Werk der EKD begrüßt die vorgesehene Zusammenführung der Baualtersklassen**
- **Verwaltungsvereinfachung ist zu begrüßen, darf aber nicht zum Wegfall von Rechtsschutzmöglichkeiten führen**

Das Wohngeld hat den Auftrag, einkommensschwächeren Haushalten – darunter insbesondere solchen mit Kindern – die Aufbringung der Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Voraussetzungen für den Leistungsbezug zeitnah an die Entwicklung der Einkommen und Mietkosten angepasst werden. Dies muss auch bei der Neuregelung des Wohngeldrechts im Vordergrund stehen.

Grundsätzlich begrüßen wir bei der Neuregelung den Ansatz, Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von Gesetzen zu vermindern, eine bessere Verständlichkeit der Normen für den Bürger zu erreichen und vor allem eine effiziente Verwendung der Wohngeldmittel anzustreben. Letzteres ist aus unserer Sicht notwendig, weil der Subjektförderung durch das Wohngeld zunehmendes Gewicht bei der Sicherstellung angemessener Wohnkostenbelastungen zukommt. Generell halten wir die Zusammenführung der Baualtersklassen und die Orientierung an der bisher höchsten Stufe für einen richtigen Schritt die auftretenden Mietbelastungen besser zu berücksichtigen. Ohne eine generelle Anhebung der Miethöchstbeträge kommt diese Änderung zwar den Beziehern von Wohngeld zu Gute, die Wohnungen der bisher niedriger eingestuften Baualtersklassen bewohnen, kann seiner oben genannten Aufgabe aber nicht gerecht werden.

Mit dem Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII sind große Gruppen von einkommensschwachen Haushalten (derzeit insgesamt über 7,5 Mio. Personen) vom Bezug des Wohngeldes ausgeschlossen worden, da die Leistungsberechtigten dieser beiden Hilfesysteme die angemessenen Kosten für ihre Unterkunft als Teil ihres individuellen Leistungsanspruchs erhalten, ohne dass wie früher im Bundessozialhilfegesetz ein (pauschaliertes) Wohngeld Teil der Leistung war. In Folge dessen ist die Anzahl der Wohngeldberechtigten von etwa 3,5 Mio. im Jahr 2004 auf 800.000 im Jahr 2005 gesunken. Die Neuregelung des Wohngeldrechts sollte dringend zum Anlass genommen werden, diese Entscheidung zu überdenken und den neuen Herausforderungen anzupassen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Haushalte, die den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG unter Berücksichtigung des angestrebten Ausbaus erhalten bzw. erhalten sollen oder die trotz nicht unerheblichen Erwerbseinkommens nicht die Bedürftigkeitsschwelle nach dem SGB II überschreiten („Aufstocker“). Dies ist weniger ein Problem des § 7 des WoGG-E als der Höhe des Wohngelds und der Berücksichtigung der Familienmitglieder. Es muss das Ziel sein, die der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgelagerten Systeme zu stärken und die Wechselwirkung zwischen den Leistungssystemen zu optimieren. Hier kann eine Lösung nur in der Gesamtbetrachtung und im Konsens zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffen werden, da die unterschiedlichen finanziellen Zuständigkeiten berücksichtigt werden müssen.

Zudem müssen die Höhe des Wohngelds und die Leistungsvoraussetzungen dafür auf die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung eingehen. Vor allem die Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel weisen darauf hin, dass die unteren Einkommen auch oberhalb der Bedürftigkeitsschwellen des SGB II und des SGB XII seit Jahren stagnieren oder sogar zurückgehen. Ursachen dafür sind nicht mehr wachsende Renten bzw. Frühverrentung mit Abschlägen sowie die als Folge der globalisierten Märkte zurück gehenden Löhne vor allem bei

Arbeiten mit geringen Qualifikationsanforderungen. Die oberen Einkommen haben dagegen seit Beginn der 90er Jahre deutlich zugenommen.

Aus dem vorgelegten Entwurf ergibt sich eine Reihe von Fragen, zu denen wir uns im Einzelnen wie folgt äußern:

Zu § 3 Wohngeldberechtigung

In der vorgeschlagenen Regelung neuer Fassung wird die Antragsberechtigung und die Wohngeldberechtigung zusammengefasst. Erfüllen mehrere wohngeldberechtigte Personen in einem Haushalt die Voraussetzungen, müssen sie sich auf einen Antragsberechtigten einigen, was durch den zu Grunde gelegten erweiterten Haushaltsbegriff und die damit verbundenen Auskunftspflichten und gesamtschuldnerische Haftungen zu erheblichen Folgeproblemen führen kann. In der Sozialpolitik wird derzeit intensiv über die verstärkte Unterstützung alternativer Wohnformen diskutiert, die die Aufnahme in eine stationäre Lebensform verhindern soll. Das betrifft die Diskussionen um Wohngemeinschaften älterer Menschen genauso, wie die Diskussionen im Bereich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Die diskutierten Konzepte implizieren nicht nur gemeinsames Wohnen, sondern – zumindest in Teilbereichen – auch gemeinsames Wirtschaften. Die Umsetzung entsprechender Konzepte kann dadurch gefährdet werden, dass Personen, die ganz oder teilweise zur Selbstfinanzierung in der Lage sind, nicht bereit sind, die Auskunfts- und Einstandspflichten für andere Mitglieder der Wohngruppen zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Gesetzentwurf nicht nur Auskunftspflichten gegenüber den anspruchsberechtigten Haushaltsmitgliedern bestehen sollen (§ 27 Abs. 3 S. 2 WoGG-E), sondern auch das Einkommen der jeweiligen Haushaltsmitglieder bei der Ermittlung des Wohngeldes Berücksichtigung finden sollen (§ 13 WoGG-E). Durch die gesamtschuldnerische Haftung im Fall der Rückforderung von Wohngeld müssten die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft darüber hinaus mit Forderungen der Wohngeldbehörde rechnen, obwohl sie selbst kein Wohngeld erhalten haben (§ 29 Abs. 1 WoGG-E). Selbst wenn diese Regelungen verfassungsrechtlich zulässig sein sollten, was im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die allgemeine Handlungsfreiheit zumindest fragwürdig ist, wäre nicht auszuschließen, dass die Nutzung solcher Wohnformen im Bereich der Alten- und Eingliederungshilfe von vorneherein für die in Betracht kommenden Personenkreise unattraktiv wird.

Zu § 5 Haushaltsmitglieder

Abs.1 – 4 Durch die Neuregelung des § 5 WoGG-E wird der zu berücksichtigende Personenkreis neu definiert. Anspruchsberechtigt und bei der Berechnung zu berücksichtigen sollen nicht mehr

Familienmitglieder, sondern Haushaltsmitglieder sein. Haushaltsmitglieder sind die wohngeldberechtigte Person und die Personen, die mit ihr in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Eine Wirtschaftsgemeinschaft wird grundsätzlich vermutet, wenn die Personen gemeinsam in einer Wohnung leben und damit eine Wohngemeinschaft bilden. Sie soll im Übrigen vorliegen, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

An die Eigenschaft als Haushaltsmitglied werden Auskunftspflichten gegenüber der Behörde (§ 23 WoGG-E) und den anderen Haushaltsmitgliedern (§ 27 Abs. 3 S. 2 WoGG-E) und die gesamtschuldnerische Haftung für die Rückerstattung von Wohngeld (§ 29 Abs. 1 WoGG-E) geknüpft. Die Änderung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen und die geänderten Lebensverhältnisse in der Gesellschaft berücksichtigen. Der Änderungsvorschlag steht nicht im Einklang mit den aktuellen sozialpolitischen Entwicklungen und ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Ebenfalls bestehen Bedenken, gegen die pauschale Ausweitung des zu berücksichtigenden Personenkreises im Hinblick auf die geänderten Lebensformen in der Gesellschaft. Es ist nicht zu beanstanden, dass die nichtgebundenen gleichgeschlechtlichen Partner den in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partnern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtlich gleichgestellt werden sollen, wenn sie eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft begründet haben. Das Bundesverfassungsgericht und andere Bundesobergerichte haben in einer Vielzahl von Entscheidungen anhand von Einzelfällen Anhaltspunkte entwickelt, die das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall begründen können.

Die Zuordnung von Menschen zu einer Haushaltsgemeinschaft durch den Gesetzgeber – sofern sie nicht durch formale und rechtsgültige Erklärungen erfolgt – ist der Versuch, aus einer gelebten Sozialbeziehung über die vielfach gelebte gegenseitige Unterstützung hinaus auch rechtlich gegenseitige Pflichten und Verpflichtungen erwachsen zu lassen. Um an die Sozialbeziehung rechtliche Verpflichtungen anknüpfen zu lassen, müssen die Sozialbeziehungen nicht nur hinreichend bestimmt, sondern Ausdruck freier Selbstbestimmung sein. Die Entwicklung rechtlicher Kriterien für die Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft muss eine Vereinnahmung und Fremdbestimmungen verhindern, insbesondere wenn eine Beweislastumkehr die Betroffenen zwingt, ihre freien Entscheidungen zu beweisen. Aus rechtlicher Perspektive besteht das Wesen von eheähnlichen oder nichtgebundenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften unter anderem darin, sich frei dafür zu entscheiden im Sinne des

Familienrechts oder Lebenspartnerschaftsgesetzes keine Verantwortung für den Partner zu übernehmen. Bei diesen Lebensgemeinschaften, die sich bewusst außerhalb der gesetzlichen Regelungen gestellt haben, kann im Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts davon abgewichen werden, wenn die Entscheidung der rechtlich nicht gebundenen Partner einer Lebensgemeinschaft die Übernahme auch finanzieller Verantwortung für den Lebenspartner nicht ausschließen sollte.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung ignoriert den privatrechtlichen Willen der Beteiligten und knüpft an das Zusammenleben und teilweise gemeinsame Wirtschaften automatisch Auskunft- und Einstandspflichten von der Offenlegung der Einkommensverhältnisse bis zur Einkommensheranziehung und gesamtschuldnerischen Haftung für Rückerstattungsansprüche der Wohngeldbehörde.

Im Hinblick auf das angestrebte Gesetzgebungsziel schlagen wir daher vor, es bezüglich des zu berücksichtigenden Personenkreis bei der alten Regelung des § 4 WoGG zu belassen und eine der Regelung des § 20 SGB XII entsprechende Formulierung in das WoGG aufzunehmen. Bei anderen Formen des Zusammenwohnens als in der Ehe oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft sollten damit aus den o.g. Gründen nach wie vor Einzelanträge auf Wohngeld, bei denen die anteiligen Mieten für die Wohngeldberechnung zu Grunde gelegt werden, die Norm bilden. Dies gilt insbesondere für therapeutische Formen des Zusammenwohnens und Formen des Zusammenlebens im Alter.

Abs. 5 In nicht wenigen Fällen lässt sich ein gleichgewichtiger Betreuungsanteil gemeinsamer Kinder aus wohngeldrechtlicher Sicht nicht darstellen. Wenn allein aus diesem Grund auf die Vorhaltung zusätzlichen Wohnraums, gerade bei mehreren Kindern verzichtet werden muss, stellt dies aus unserer Sicht einen unzulässigen Eingriff in die Ausübung des Umgangsrechts dar.

Zu § 10 Höchstbeträge

Die Zusammenführung in der bisher höchsten Baualtersklasse ist aus unserer Sicht ein notwendiger, wenn auch noch nicht ausreichender Schritt in Richtung Anpassung des Wohngeldes an die tatsächlichen Wohnkosten. Viele Altbauwohnungen sind durch Modernisierungsmaßnahmen inzwischen auf einem aktuellen Stand und es werden entsprechend angepasste Mieten dafür verlangt. Seit der letzten Erhöhung des Wohngeldes im Jahr 2001 sind Mieten und vor allem Mietnebenkosten, die bei der berücksichtigungsfähigen Miete keine Rolle spielen, weiter gestiegen. Wir haben die ernsthafte Befürchtung, dass ein wohngeldberechtigter Haushalt, der für seine angemessene Wohnung ein nicht auskömmliches Wohngeld erhält, seine Wohnkosten teilweise aus seinem Existenzminimum decken muss. Insofern plädieren wir mit den

Verbänden der Wohnungswirtschaft und dem Deutschen Mieterbund für eine deutliche Anpassung der Höchstbeträge für die Mietobergrenze.

Zu § 11 Zu berücksichtigende Miete und Belastung

Abs. 3 Zur Vermeidung von vermeidbaren Belastungen Wohngeldberechtigter halten wir es für dringend geboten, vom vorgesehenen relativen Bruchteil (Kopfteiler) der Höchstbeträge für Miete und

Belastung Abstand zu nehmen und dafür die Tabellenwerte der tatsächlich zu berücksichtigenden Personen einzusetzen. Für einkommensschwache Haushalte, denen das Wohngeld zu Gute kommt, ist die Frage des Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Beispielsweise ergibt sich für einen 2-Personen-Haushalt in der Mietenstufe V, bei dem eine Person nicht wohngeldberechtigt ist ein Differenzbetrag von € 137,50. Angesichts einer Mietkostenbelastung im Einkommensbereich von unter

€ 900, der nach dem Wohngeldbericht 2006 bei 35 % und mehr liegt, stellt ein solcher Differenzbetrag eine maßgebliche Größe dar.

Zu § 15 Ermittlung des Jahreseinkommens

Abs.1 Eine zeitlich nicht definierte, aber über die letzten 12 Monate hinausreichende Einbeziehung der Einkommensverhältnisse vor der Antragstellung zur Einkommensprognose führt unseres Erachtens lediglich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, lässt aber keine bessere Rechtsverwirklichung erwarten

Zu § 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Abs. 1 Um den Kreis der erwerbstätigen Wohngeldbezieher zu erweitern, schlagen wir eine Erhöhung des Abzugsbetrages um mindestens 2 Prozentpunkte vor.

Zu § 17 Freibeträge

Insgesamt halten wir die Freibeträge für zu niedrig angesetzt um über den Bezug von Wohngeld eine merkliche Entlastung in den Wohnkosten zu realisieren. Die Erweiterung des Berechtigtenkreises über eine Anhebung der Freibeträge löst das Dilemma noch nicht, dass das Wohngeld in seiner bisherigen Ausgestaltung nicht annähernd kostendeckend ist.

Ziff. 1 und 2 Eine Erhöhung der Freibeträge für Menschen mit Behinderung würde behinderungsbedingte Mehraufwendungen teilweise kompensieren können. Die Anknüpfung an

das Merkmal pflegebedürftig erscheint nicht sachgerecht, da es sich ausschließlich um Haushaltsangehörige handeln muss.

Ziff. 4 Ein Freibetrag von € 600 pro Kind unter 12 Jahren für Alleinerziehende als Kompensation für Kinderbetreuungskosten für die Zeit ausbildungs- oder berufsbedingter Abwesenheit ist keinesfalls ausreichend. Schließlich führt der Freibetrag nur dazu, die Einkommensgrenzen für den Bezug von Wohngeld einzuhalten. Das erklärte Ziel, mit dem Wohngeld angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich abzusichern, kann damit nicht erreicht werden.

Zu § 28 Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs

§ 28 Abs. 1 und Abs. 3 sehen ein automatisches Unwirksamwerden des Bewilligungsbescheides vor, sobald bestimmte Umstände und Sachverhalte eintreten, beispielsweise die Beantragung von Leistungen aus dem Katalog des § 7 ff WoGG-E. Ein solcher Antrag führt zum Ausschluss vom Wohngeldanspruch. Das bisher geltende Recht führt in diesem Fall dazu, dass der Bescheid rechtswidrig wird, nicht jedoch rechtsunwirksam, wie es § 28 WoGG-E vorsieht. Nach den Bestimmungen im Sozialgesetzbuch X muss die Wohngeldbehörde ihren Bescheid unter den Voraussetzungen der §§ 45 und 48 SGB X aufheben, wogegen der Wohngeldberechtigte erfolgreich Widerspruch einlegen kann, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung tatsächlich nicht vorliegen. Nach § 28 WoGG-E entfällt diese Möglichkeit. Einer Verwaltungsvereinfachung zu Lasten von Rechtsschutzmöglichkeiten können wir so nicht folgen. Der Gesetzentwurf ist also dahingehend zu ändern, dass nicht der Bescheid als solcher unwirksam wird, sondern zunächst nur auf den Wohngeldanspruch Bezug genommen wird.

Berlin, den 26.09.2007